



BVT Games Fund III Dynamic

Fondsschließung
zum 31.12.2007.
Nachfolgefonds
in Vorbereitung.

Alternative Investments
als Kapitalanlage



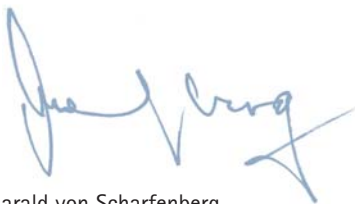
Verkaufsprospekt

der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, München (Anbieter) über Anteile (Treuhandvermögen) der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG, Grünwald (Emittent).

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt dieses Prospekts übernimmt die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Leopoldstraße 7, 80802 München, als Anbieter.

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Harald von Scharfenberg versichert, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

München, den 05.05.2006 (Datum der Prospektaufstellung)



Harald von Scharfenberg
Geschäftsführer

Inhalt

Editorial	4
Das Konzept	
1. Angebot im Überblick	6
2. Risiken	10
3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium	16
4. Anlagestrategie	26
5. BVT: Erfahrung im Markt	32
Die Zahlen	
1. Grundlagen der Prognoserechnung	38
2. Finanz- und Investitionsplan	40
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	44
4. Beispielrechnungen	48
Die Details	
1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten	54
2. Steuerliche Grundlagen	64
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte	72
4. Vertragstexte	76
5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt	92

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Mit dem nachfolgend beschriebenen Beteiligungsangebot wird eine Kapitalanlage mit einem attraktiven Chancenprofil vorgestellt. Die Beteiligung an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG ist als Beimischung zu einem diversifizierten Vermögensportfolio geeignet.

Wer hat in seinem Leben noch nicht davon geträumt, spielend reich zu werden? Geschafft haben dies außer einigen Spitzensportlern – bei denen das Spiel in Wahrheit aber harte Arbeit bedeutet – die meisten von uns wohl nur beim Monopoly. Passen Spiel und Geld in der Realität also gar nicht zusammen? Doch, und zwar bestens! In den vergangenen Jahren hat sich in immer atemberaubenderem Tempo eine völlig neue Unterhaltungsindustrie entwickelt: Der Games-Markt. Die Umsätze, die heute mit Games¹⁾, d.h. mit Video-, Computer-, Online-, Mobile- und Wireless-Spielen gemacht werden, stellen traditionelle Unterhaltungsbranchen wie Kino und andere Medien längst in den Schatten. 2005 setzte die Branche weltweit etwa USD 35 Milliarden²⁾ um, rund doppelt so viel wie Hollywood mit seinen Filmen³⁾, und PricewaterhouseCoopers antizipiert für das Jahr 2009 ein Volumen von rund USD 55 Milliarden. Mit einer prognostizierten Wachstumsrate von durchschnittlich 16,5% im Jahr sind Games derzeit wohl das am schnellsten wachsende Segment in der globalen Medienindustrie⁴⁾. Nun können wir Ihnen zwar leider auch nicht helfen, wirklich spielend reich zu werden, aber wir können Ihnen eine gute Chance bieten, an diesem lukrativen Wachstumsmarkt zu partizipieren.

Betrachten wir zunächst den Markt. Was macht Games so erfolgreich? Wieso geben Menschen mehr Geld für Games aus als beispielsweise für Kinobesuche oder Videofilme? Diese klassischen Medien bieten gute Unterhaltung, weisen dem Zuschauer

Durch das Konzept des BVT Games Fund III Dynamic können sich private Investoren mit überschaubaren Beträgen an dem Wachstumsmarkt Games beteiligen, der sich bereits in den vergangenen Jahren in atemberaubendem Tempo entwickelt hat.

aber die Rolle des passiven Konsumenten zu. Ganz anders Games: Hier ist man aktiver Spieler und bestimmt als „Held“ selbst das Geschehen! Gute Games ziehen die Spieler wochenlang in ihren Bann. Einer der weltweit erfolgreichsten Regisseure und Filmproduzenten Steven Spielberg bekennt: „Ich spiele seit Jahren Spiele... Ich habe mit angesehen, wie sich die Spielebranche aus einer Nische zu einer der wichtigsten kreativen Kräfte der Unterhaltungsindustrie entwickelt hat.“

Hinzu kommt: Im Vergleich zu Kinofilmen sind Games in der Produktion weitaus kostengünstiger. Während in Hollywood Produktionskosten von USD 100 Millionen für einen Film nichts Ungewöhnliches mehr sind, betragen die Herstellungskosten selbst für hochwertige AAA-Games⁵⁾ ca. USD 5–15 Millionen. Bei einer Verkaufszahl von einer Million Stück und mehr winken Gewinne für Games-Entwickler, -Produzenten, -Vertreiber und -Händler. Ein lukratives Geschäft für alle Beteiligten. Bei besonders erfolgreichen Games wie „Tomb Raider“, „The Sims“ oder „Grand Theft Auto (GTA)“ können die Verkaufszahlen aber durchaus auch zehn- bis zwanzigmal so hoch sein. Bei Preisen ab ca. 30–70 EUR bzw. USD für Top-Games ein gutes Geschäft. Doch mit solchen Volltreffern sollte man nicht rechnen, sondern sie höchstens als kleinen Traum im Hinterkopf bewahren, vielleicht doch spielend reich zu werden.

Gibt es einen besseren Beweis für die wirtschaftliche Attraktivität von Games als die Nachricht, dass Medienmogul Rupert Murdoch mit News Corp. (Fox, The Sun, The Times und Sky) in die Games-Branche eingestiegen ist: Anfang September 2005 wurde das Games-Portal IGN von News Corp. für die Summe von USD 650 Mio. gekauft.⁶⁾ In Deutschland sorgte in 2005 besonders der Erfolg der jährlich in Leip-

zig stattfindenden Game Convention (GC) international für Aufsehen. So erklärten führende Publisher und Developer die GC zur führenden Messe in Europa und weltweit an zweiter Position nach der im Mai stattfindenden Leitmesse E3 in Los Angeles.

Die Mehrzahl der Games-Experten ist sich wohl mit dem Analysten Michael Wolf von ABI Research einig, der behauptet, dass Games sich längst als Massenmedium neben TV, Film und Musik etabliert haben. Nicht zuletzt dank der zahlreichen neuen Möglichkeiten, die so genannte Gameskonsolen bieten, wie das Abspielen von Musik, DVDs, TV oder der Zugang zum Internet, welche diese Spielkonsole zum Multimedia Home Entertainment Center für's Wohnzimmer machen sollen. Auch die Forschung entdeckt die positiven Effekte des Mediums zur Wissensvermittlung sowie zur Entwicklung motorischer und kognitiver Fähigkeiten bei Schülern und Erwachsenen und sogar die Werbeindustrie hat erkannt, dass sich das neue Medium Games als optimaler Werbeträger eignet.

Der BVT-Unternehmensgruppe ist es in 30 Jahren ihres Bestehens immer wieder gelungen, treffsicheres Gespür für lukrative Märkte unter Beweis zu stellen und erfolgreich innovative Investitionskonzepte für Privatanleger zu entwickeln und zugänglich zu machen. Unter anderem realisierte die BVT Games Production Management GmbH in 2003 ihre erste Games Produktion im Rahmen eines Private Placements mit einem weltweit führenden Games-Publisher. Der hierbei produzierte Top-Seller „RollerCoaster Tycoon 3“ konnte sich z.B. in den USA wie auch in Deutschland unter den Top 10 der Verkaufs-Charts platzieren und gilt somit als eines der meistverkauften Games im entsprechenden Zeitraum.

In 2004 hat der erste deutsche Games-Publikumsfonds BVT Games Production Fund GmbH & Co. KG mit der Produktion von drei Games begonnen: „RollerCoaster Tycoon 3 Soaked“ (Expansion Pack)⁷⁾ wird seit Ende 2005 und „Tycoon City New York“ seit März 2006 international vermarktet. Der Vertriebsstart von „Desperados 2“ ist im April 2006 erfolgt.

Der 2005 aufgelegte BVT Games Production Fund II Dynamic GmbH & Co. KG hat die Herstellung der Games „Neverwinter Nights 2“ und „Battlezone Engaged“ aufgenommen.

Das von der BVT Games Management GmbH zusammengestellte Experten-Team hat mit der Produktion des Games „RollerCoaster Tycoon 3“ die Fähigkeit bewiesen, erfolgreiche Titel zu identifizieren, erfolgreich fertig zu stellen und zu vermarkten. Das im Folgenden vorgestellte Beteiligungsangebot setzt diese erfolgreiche Aktivität in dem attraktiven Wachstumsmarkt Games fort und bietet Ihnen eine Anlagemöglichkeit mit attraktivem Rendite-Risiko-Profil.

- 1) Unter dem Begriff „Games“ sind elektronische Computer- u. Videospiele, sowie Expansion Packs, Add-Ons und sonstige Variationen wie Online-Games, Network-Games, Mobile-Games, Handy-Games etc. zu verstehen, welche auf unterschiedlichen Geräten abgespielt werden können.
- 2) Game Industry Revenue Expected to Double by 2011, gamasutra, 16. Februar 2006.
- 3) Siegeszug der Computerspiele-Industrie. Die Welt, 07. Januar 2006.
- 4) PricewaterhouseCoopers: Entertainment and Media Outlook: 2005–2009, 2005.
- 5) AAA-Games sind hochwertige Computer- u. Videospiele, welche im Handel einen Verkaufspreis ab ca. EUR 30 bis EUR 70 bzw. USD 30 bis USD 70 erzielen (Umrechnungskurs 1:1).
- 6) News Corporation to Acquire IGN Entertainment, Pressemeldung IGN vom 08. September 2005.
- 7) Unter Expansion Packs sind Zusatzspiele zu vorher veröffentlichten Hauptspielen (Games) zu verstehen.

1. Angebot im Überblick

2. Risiken

3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

4. Anlagestrategie

5. BVT: Erfahrung im Markt

Beteiligungskonzept

Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG (Emittent/Fondsgesellschaft). Die Fondsgesellschaft bietet unternehmerisch orientierten Anlegern die Möglichkeit, sich an der Entwicklung, Lizenzierung und internationalen Vermarktung von elektronischen Games zu beteiligen. Abhängig vom Fondsvolumen ist die Realisierung von 2–10 Games-Projekten geplant. Die konkreten Investitionsentscheidungen werden von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglich festgelegten Investitionskriterien getroffen (Blind Pool).

Volumen

Es werden mindestens so viele Anteile angeboten, wie zum Erreichen eines Gesamtbetrags von EUR 17,5 Mio. gezeichneter Einlage notwendig sind.

Anlegerzielgruppe

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an unternehmerisch orientierte und risikobereite Anleger, die über ausreichende Liquidität und einen zumindest mittelfristigen Investitionshorizont verfügen und ihr bestehendes, breit gefächertes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit einer festen Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig über ihre Einlage verfügen müssen. Den potenziellen Anlegern wird empfohlen, die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen sowie die Risiken dieses Beteiligungsangebotes mit einem Vertreter der rechts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe zu besprechen.



Die Fondsgesellschaft investiert in die Entwicklung, Lizenzierung und internationale Vermarktung von 2-10 elektronischen Games.

Einlage und Agio

Die Mindestzeichnungssumme (gezeichnete Einlage) beträgt EUR 10.000. Die gezeichnete Einlage muss durch EUR 1.000 teilbar sein. Auf die gezeichnete Einlage wird ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 % erhoben. Die Leistungen der Anleger sind nach Annahme ihrer Vertragserklärung, jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

Eckdaten

Der BVT Games Fund III Dynamic ist ein geschlossener Fonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Er investiert in die Entwicklung, Lizenzierung und internationale Vermarktung von 2-10 elektronischen Games.

Geplantes Volumen:
EUR 17,5 Mio.

Mindestzeichnungssumme:
EUR 10.000 zzgl. 5 % Agio

Leistung der Einlage:
gesamte Einlage sowie gesamtes Agio nach Annahme der Zeichnung

Geplante Ausschüttungen:
Liquiditätsüberschüsse werden vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Anleger nicht reinvestiert, sondern ausgeschüttet.

Geplante Dauer des Fonds:
unbefristet; früheste Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2009

Weitere Leistungen – Haftung

Die Anleger sind nicht verpflichtet, über den Betrag ihrer Einlage und des Agios hinaus Zahlungen an die Fondsgesellschaft zu leisten. Einzelheiten zum Wiederaufleben der Zahlungspflicht und der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Die Details“, Abschnitt „Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten“.

Übertragung von Anteilen

Anleger können ihre Beteiligung auf Dritte übertragen. Hierzu bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Komplementärs und des Treuhänders, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann (Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Die Details“, Abschnitt „Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten“).

Investitionskriterien

Die Investitionen der Fondsgesellschaft müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Investitionen sollen bevorzugt auf international bekannten Games-, Spiele-, Buch-, Film- und TV-Lizenzen etc. basieren; die Games bzw. Games-Pakete sollen international verwertbar sein.
- Die Investitionskosten der Gesellschaft für Games-Projekte sollen, je nach Umfang des Kommanditkapitals und bei einem Games-Budget¹⁾ von je mindestens EUR 1,0 Mio., die Realisierung von 2 bis 10 Games-Projekten ermöglichen. Ausreichende Ertragsicherheit und ausreichendes Kommanditkapital vorausgesetzt, darf ein Games-Budget bis zu 25 Mio. EUR betragen.

■ Die kalkulierten Games-Budgets aller zu realisierenden Games-Projekte sollen durch noch abzuschließende Garantien renommierter Publisher, Distributoren, Banken, Versicherungen, Handelskonzerne oder noch abzuschließende vergleichbar werthaltige Garantien so gesichert sein, dass im Durchschnitt aller produzierten oder lizenzierten Games mindestens eine 70%ige Absicherung des durch die Gesellschaft investierten Games-Budgets sichergestellt ist.

■ Für jedes Games-Projekt mit Fertigstellungsrisiko wird die rechtzeitige Fertigstellung durch den noch abzuschließenden Completion Bond²⁾ eines Versicherers abgesichert oder eine noch abzuschließende werthaltige Zusage vereinbart, welche die Rückzahlung des von der Gesellschaft geleisteten Games-Budgets im Falle des Projektabbruchs garantiert.

Mittelverwendungskontrolle

Die erstmalige Freigabe der Fondsmittel für die Games-Projekte sowie für weitere anfallende Kosten erfolgt durch einen unabhängigen Mittelverwendungskontrollleur.

1) Unter Games-Budgets sind die an die Produzenten bzw. Developer (Entwickler) zu bezahlenden Kosten für die Fertigstellung des jew. Games zu verstehen. Das Gesamtbudget beinhaltet in der Regel keine Versicherungs-, Produktionsdienstleistungs- u./o. Beratungsgebühren.

2) Ein sogenannter Completion Bond stellt sicher, dass die Produktion des Games zu den geplanten Kosten in der geplanten Zeit fertig gestellt wird. Budgetüberschreitungen gehen dabei voll zu Lasten des Completion Bond-Versicherers.

1. Angebot im Überblick

2. Risiken

3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

4. Anlagestrategie

5. BVT: Erfahrung im Markt

Mittelverwendung (Prognose)

	bei einem Kommanditkapital von TEUR 17.500	in % des Kommanditkapitals
Games-Budget ¹⁾	12.426	71,0 %
Garantien ²⁾	997	5,7 %
Dienstleistungsgebühren ³⁾	1.575	9,0 %
Investitionskosten	14.998	85,7 %
Gründung/Fondskonzeption ⁴⁾	175	1,0 %
Prospektierung/Marketing ⁴⁾	263	1,5 %
Vermittlung Eigenkapital ⁴⁾	1.067	6,1 %
Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, etc.	70	0,4 %
Investitionsnebenkosten	1.575	9,0 %
Liquiditätsreserve	927	5,3 %
Gesamtinvestitionskosten	17.500	100,0 %
Agio⁴⁾	875	5,0 %
	18.375	105,0 %

1) Anschaffung und Fertigstellung einschließlich Lizenzerwerb.

2) Zur Absicherung von Fertigstellungs- und Vermarktungsrisiken (z.B. Completion Bond, Produktionsversicherungen u.a.).

3) Executive Producer Fees und/oder Handling Fees (Vermittlung, wirtschaftliche Beratung, Rechtsberatung, Gutachten, Analysen, etc.).

4) Vergütungen der Gründungsgesellschafter und nahe stehender Unternehmen, Details siehe „Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten“.

Ausschüttungsverlauf (Entnahmen) – Prognose

Der Ausschüttungsverlauf ist im Voraus nicht genau zu kalkulieren. Wie schnell und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, hängt neben dem Erfolg der Games auch davon ab, ob und in welcher Höhe die Anleger sich entgegen der ansonsten vertraglich vorgesehenen Ausschüttung für Reinvestitionen in neue Games-Projekte entscheiden. Abhängig vom Verlauf kann jedoch voraussichtlich ab dem zweiten Jahr nach Fondsschließung, nach Ende der ersten Verwertungsphase (Vertrieb) der jeweiligen Games, mit ersten Ausschüttungen gerechnet werden.

Rechte

Die Anleger erwerben als Treugeber im Rechtssinne Anteile an einem Treuhandvermögen. Treuhandvermögen ist der Kommanditanteil des Treuhänders (Treuhandkommanditist) an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG.

Die Anteile gewähren

- eine Beteiligung an den Ergebnissen der Fondsgesellschaft,
- ein sich nach der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft,

- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung gesetzlicher Kontrollrechte,
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens.

Ergebnisverteilung

Gewinne und Verluste der Fondsgesellschaft werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen zueinander verteilt; für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten:

- Die Anleger erhalten zunächst Anteile an den Gewinnen und Liquidationsüberschüssen in Höhe von 6 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage ohne Agio für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung.
- Danach erhalten die Anleger Anteile an den Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen ohne Agio (Vollrückzahlung).
- Danach erhalten die Anleger Anteile an den Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen in Höhe von 10 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage ohne Agio, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung.
- Danach erhalten die Anleger 80 % und der Komplementär 20 % der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse, bis die Anleger – einschließlich der

nach Vollrückzahlung zugewiesenen 10 % p.a. – in Höhe von insgesamt 14 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung, an den Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen teilgenommen haben.

- Danach werden Gewinne und Liquiditätsüberschüsse zwischen den Anlegern und dem Komplementär hälftig geteilt.

Für das (negative) Ergebnis des Jahres 2006 – und im Falle der Verlängerung der Zeichnungsfrist auch des Jahres 2007 – gilt: Die Anleger erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlagenleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlagenleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

Besteuerung

Die Fondsgesellschaft vermittelt den Anlegern Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das steuerliche Ergebnis wird den Anlegern entsprechend der im Gesellschaftsvertrag geregelten Ergebnisverteilung zugerechnet und ist im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Die Details“, Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“.

Dauer der Fondsgesellschaft

Die Dauer der Fondsgesellschaft ist unbefristet. Die Beteiligung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2009 gekündigt werden.



Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung enthält alle nach Auffassung des Anbieters zur Zeit der Prospektaufstellung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken. Es ist möglich, dass hier genannte Risiken gehäuft auftreten und dass Risiken sich gegenseitig verstärken. Zusätzliche, dem Anbieter nicht bekannte Risiken können sich auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

Bei den dargestellten Risiken handelt es sich um Risiken, die zu einer schwächeren als der prognostizierten Entwicklung der Beteiligung führen können (prognosegefährdende Risiken). Bei besonders ungünstiger Entwicklung kann es in allen Fällen zu einem teilweisen oder vollständigen

Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen (anlagegefährdende Risiken). In einigen Fällen können Risiken zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen (anlegergefährdende Risiken).

Risikoprofil

Die Anleger stellen der Fondsgesellschaft Einlage und Agio als Eigenkapital zur Verfügung und tragen daher etwaige Verluste der Fondsgesellschaft. Zahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger, die den ihnen zustehenden Anteil am Gewinn der Fondsgesellschaft übersteigen, müssen die Anleger zurückerstatten, soweit bei der Fondsgesellschaft ungedeckte Verbindlichkeiten entstehen. Im ungünstigsten Fall kann daher ein Totalverlust der gezeichneten Einlage und des Agios eintreten (anlagegefährdendes Risiko).



Die Beteiligung an BVT Games Fund III Dynamic ist etwas anderes als eine Einzahlung auf ein risikoloses Sparkonto. Sie beinhaltet ein unternehmerisches Risiko.

Nehmen Anleger zur Finanzierung von Einlage und Agio Fremdkapital auf, haften sie für dessen Rückzahlung ohne Rücksicht auf die Ertrags- und Wertentwicklung ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft auch mit ihrem sonstigen Vermögen. Ihr maximales Risiko erhöht sich um den Betrag der für das Fremdkapital aufzuwendenden Zinsen und Kosten (anlegergefährdendes Risiko). Von einer Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage rät der Anbieter dringend ab.

Wirtschaftliche Risiken (Anlagegefährdend)

Fondsvolumen – Blindpool

Es ist einerseits nicht auszuschließen, dass das für die geplanten Investitionen erforderliche Kommanditkapital nicht oder nicht innerhalb der Zeichnungsfrist aufgenommen werden kann. Es stehen andererseits die Games-Projekte, in die der BVT Games Fund III Dynamic investiert, noch nicht fest, sondern nur die Investitionskriterien. Es ist daher möglich, dass diese nicht, nur mit Abweichungen (auch bei den in Aussicht genommenen Garantien) oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können. Mögliche Folgen sind Verzögerungen, Beschränkungen in der Zahl und Größe der zu verwirklichenden Projekte, verbunden mit einer Verringerung der Risikostreuung, spätere und geringere Rückflüsse, höhere Kosten und die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft.

Sollte das platzierte Eigenkapitalvolumen keine wirtschaftlich sinnvolle Größenordnung erreichen, besitzen die Anleger die Möglichkeit, die Auflösung und Rückabwicklung der Fondsgesellschaft zu beschließen. Dies kann zu Vermögensnachteilen für den Anleger bis hin zum Verlust seiner Einlage führen.

Es besteht daneben das Risiko, dass eine anderweitige Anlage der Einlage dann in diesem Jahr nicht mehr möglich ist. Hierdurch können den Anlegern wirtschaftliche Nachteile entstehen.

Daneben ist es umgekehrt denkbar, dass das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft so hoch ist, dass nicht genügend Projekte gefunden werden können, welche die vorgesehenen Investitionskriterien erfüllen. Schließlich kann es sein, dass ein Differenzbetrag zwischen den für alle Games-Projekte zur Verfügung stehenden Mitteln und dem tatsächlichen Budget der Projekte entsteht, der zu klein ist, um ihn in andere geeignete Projekte zu investieren. Die nicht investierten Mittel würden dann der Liquiditätsreserve zugeführt. Dies würde zu Abweichungen von der Prognoserechnung führen, die auf der Annahme einer Vollinvestition beruht. Sollte die Vollinvestition aufgrund genannter Gründe nicht eintreten, würde dies die Rentabilität der Beteiligung insgesamt verringern.

Kosten

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, die Fondskonzeption, die Beschaffung des Eigenkapitals (einschließlich der Prospektierung), die damit zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung, die Mittelverwendungskontrolle sowie die laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft und die Vergütung für Komplementär und Treuhänder führen zu Verlusten der Fondsgesellschaft, die erst durch künftige Erträge aufgeholt werden müssen, bevor verteilungsfähige Gewinne entstehen. Bleiben Gewinne in entsprechender Höhe aus, vermindern die Kosten das Kapital der Anleger dauerhaft.

Fertigstellung

Für den Fall, dass der Fonds in noch nicht fertig gestellte Games-Projekte investiert, besteht das Risiko, dass die Fertigstellung scheitert. Obwohl vorgesehen ist, dass für die Realisierung der Games Fertigstellungs- oder Rückzahlungsgarantien gestellt werden, ist nicht auszuschließen, dass diese die Schäden aus einem Projektabbruch betragsmäßig nicht decken oder von den Bedingungen her so gestaltet sind, dass es Fälle eines Projektabbruchs geben kann, die hierdurch nicht gedeckt sind. Insbesondere auch nicht oder nur begrenzt versicherbar sind Kriegs- und Terrorrisiken, das Risiko nuklearer Explosionen und ähnlicher Gefahren. Das Eintreten solcher Risiken hätte entsprechende nachteilige Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Fondsgesellschaft. Daneben besteht das Risiko, dass die Fertigstellungs- oder Rückzahlungsgarantien aufgrund mangelnder Bonität des Garantiegebers nicht oder nicht vollständig eingelöst werden können. Ein Projektabbruch kann sich somit anlagegefährdend auswirken.

Umsatz – Umsatzgarantien

Obwohl durch die Vereinbarung von noch abzuschließenden Mindestumsatzgarantien eine gewisse Kalkulationssicherheit geschaffen werden soll, ist nicht absehbar, ob mit den von der Fondsgesellschaft durchgeführten Games-Projekten, insbesondere in den ersten beiden Vertriebsjahren, tatsächlich die Umsätze erzielt werden können, die der Prognoserechnung zu Grunde liegen. Wie bei jedem Konsumgut kann auf Grund möglicher Änderungen im Konsumverhalten nicht präzise vorhergesagt werden, ob und welchen Erfolg die Games, in die die Fondsgesellschaft investiert, haben werden. Erlösprognosen zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind aus diesem Grund hypothetisch und können deutlich verfehlt werden. Daneben trägt die Fonds-

2. Risiken

gesellschaft das Bonitätsrisiko der die Mindestabnahmeverpflichtung versprechenden Publisher/Distributoren und Vertriebe/Vermarkter etc. Es ist möglich, dass keine Mindestumsatzgarantien vereinbart werden. Werden keine die Kosten deckenden Umsätze erzielt, wirkt sich dies anlagegefährdend aus, jedenfalls soweit keine Mindestumsatzgarantien bestehen oder sich diese als nicht werthaltig erweisen (planmäßig werden nur 70 % des Games-Budgets abgesichert).

Wechselkursschwankungen und Kapitalverkehrsbeschränkungen

Die Fondsgesellschaft kann Ausgaben und Einnahmen in fremder Währung, insbesondere in US-Dollar haben. Ungünstige Veränderungen der Wechselkurse fremder Währungen zum Euro können daher zu Verlusten führen. Besonders starke Wechselkursschwankungen und etwaige Beschränkungen des Kapitalverkehrs mit dem Ausland können zu Verlusten führen.

Produktpiraterie

In den vergangenen Jahren ist in allen Unterhaltungsindustrien eine zunehmende illegale Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke festzustellen. Insbesondere über das Internet werden dabei Film-, Audio- oder Softwareprodukte verbreitet, wodurch sich Einnahmeeinbußen für die Hersteller und Händler ergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch auch die Einnahmesituation der Fondsgesellschaft negativ beeinflusst wird.

Vertragspartner – Bonität

Eine erfolgreiche Realisierung und Vermarktung ist vom Know-how, der Qualifikation und der Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft abhängig. Fehlein-

schätzungen wie auch der unerwartete Eintritt von nachteiligen Veränderungen (z.B. Insolvenz oder Ausfall von Vertragspartnern, insbesondere solche, die das Games-Budget absichern) können nicht ausgeschlossen werden. Kommen die Vertragspartner, aus welchen Gründen auch immer, ihren vertraglichen Pflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann dies zu (anlagegefährdenden) Verlusten der Fondsgesellschaft führen, z.B. durch erhöhten Aufwand und/oder Einnahmeausfälle.

Management Risiken (Anlagegefährdend)

Schlüsselpersonen

Die Kenntnisse, Erfahrungen und Geschäftskontakte der Schlüsselpersonen im operativen Geschäft sind Grundlage des Fondsmodells. Der Verlust von unternehmertragenden Personen könnte sich daher nachteilig auf das laufende Geschäft und die verfolgten Ziele auswirken. Fehlentscheidungen des Managements im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und der Gesellschafter (Anleger) bei Beschlüssen könnten das Ergebnis der Fondsgesellschaft in nicht prognostizierbarem Umfang nachteilig beeinflussen.

Interessenkollisionen

Die BVT Games Management GmbH und ihre Geschäftsführer haben die Geschäftsführung weiterer Games-Fonds übernommen bzw. werden die Geschäftsführung weiterer Fonds übernehmen. Entsprechendes gilt für den Treuhandkommanditisten, der anderweitige Treuhandaufgaben übernommen hat, und für Vertragspartner der Fondsgesellschaft. Es ist denkbar, dass sich hieraus Interessenkollisionen ergeben, die

zu Lasten der Fondsgesellschaft gelöst werden. Es ist ferner möglich, dass Risiken aus anderen Fonds dazu führen, dass die vorgenannten Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft ausscheiden müssen. Dies kann zu Verlusten führen.

Rechtliche Risiken (Anlagegefährdend)

Schutzrechtsverletzungen

Obwohl versucht werden soll, die Verantwortung für den Erwerb und die Verteidigung der für die Games-Projekte erforderlichen Schutzrechte dem Developer oder Publisher aufzuerlegen oder anderweitige Absicherungen gegen die Risiken zu erlangen, ist nicht auszuschließen, dass es dennoch zu Problemen (z.B. der Verletzung von Urheber- oder Markenrechten Dritter) kommt, die Absicherungen diese nicht abdecken und ein Rückgriff beim Developer oder Publisher ebenfalls nicht möglich ist. In diesem Fall könnte die Fondsgesellschaft ggf. auch direkt durch Dritte auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Soweit im Schadensfall ein Rückgriff auf den Developer oder Publisher nicht erfolgen kann, kann sich dies anlagegefährdend auswirken.

Ausländische Rechtsordnungen

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern führt zur Anwendung ausländischen Rechts. Dies kann die Durchsetzung eigener und die Abwehr fremder Ansprüche erschweren und mit erheblichen Kosten verbunden sein. Solche Erschwernisse können auch zu Verlusten führen.

Rechtsänderungen

Künftige Gesetzesänderungen, aber auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze können für die Fondsgesellschaft und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher oder steuerlicher Art haben. Es ist nicht auszuschließen, dass besonders ungünstige Rechtsentwicklungen sich verlustbringend auswirken.

Haftung

Der Anleger haftet der Fondsgesellschaft nur auf den Betrag seiner Einlage und des Agios. Diese Haftung kann nach Zahlung der Einlage und des Agios bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung wieder aufleben, jedoch nur soweit die Fondsgesellschaft über die Gewinnbeteiligung des Anlegers hinaus Zahlungen an den Anleger geleistet hat (Kapitalrückzahlungen) und ungedeckte Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft bestehen. Gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft ist die Haftung eines Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme beschränkt (Treuhandkommanditist: 5.000 EUR). Ist eine Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet, kann die Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft durch Kapitalrückzahlungen wieder aufleben.

Fungibilität

Unternehmensbeteiligungen im außerbörslichen Bereich – als Direktinvestition oder als Erwerb einer Fondsbeteiligung – stellen mittel- bis langfristige Kapitalanlagen dar. Der wirtschaftliche Erfolg stellt sich in der Regel nur dann ein, wenn die Anleger dies berücksichtigen und die investierten Mittel nicht kurzfristig wieder benötigen. Spezielle Risiken ergeben sich bei

einem geschlossenen Fonds auf Grund der eingeschränkten Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Beteiligung. Auch wenn diese mit Zustimmung der Geschäftsführung und des Treuhänders grundsätzlich veräußert werden kann, ist doch festzustellen, dass sich bislang kein organisierter Zweitmarkt für Anteile an geschlossenen Fonds – etwa im Sinne einer Wertpapierbörse – gebildet hat. Damit besteht keine Gewähr, dass veräußerungswillige Anleger einen Käufer finden. Schwierigkeiten bereitet außerdem die Preisfindung. Es besteht darum die Gefahr, dass Anleger ihre Beteiligung gar nicht oder nur unter ihrem Wert veräußern können.

Steuerliche Risiken (Anlegergefährdend)

Der Anbieter geht davon aus, dass der Ende 2005 eingeführte § 15b EStG (Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungseffekten) auf die Fondsgesellschaft aufgrund des Unterschreitens der 10% Aufgriffsgrenze nicht anwendbar sein wird. Das Unterschreiten der 10% Grenze wird hierbei u.a. von der – nur in der Steuerbilanz – vorzunehmenden Aktivierung der anfänglichen Emissionskosten abhängen. Eine sofortige aufwandswirksame Erfassung (wie sie in der Handelsbilanz zwingend vorzunehmen ist) ist nach Auffassung des Anbieters aufgrund der fehlenden Einflussnahmemöglichkeiten der Anleger (so auch der sog. 5. Bauherrenerechts, BMF-Schreiben vom 20.10.2003) nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass dies von der Finanzverwaltung künftig anders gesehen werden könnte. Nach dieser Vorschrift des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf

Steuerstundungsmodelle (§ 15b Abs. 1 EStG) mindern die anfänglichen Verluste der Gesellschaft nur diejenigen Einkünfte, die der beitretende Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen von den betroffenen Anlegern weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Anleger trägt damit das Risiko, dass der Verlust seiner Einlage infolge eines fehlenden Totalüberschusses steuerlich irrelevant bleibt. Eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG hängt nach Anwendung von § 15 b EStG zusätzlich davon ab, dass eine tarifliche Einkommensteuer in Höhe der Anrechnung entsteht, welche auf gewerbliche Einkünfte im zu versteuernden Einkommen entfällt.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot anders als der Anbieter beurteilt und auf andere Kriterien abstellt, die durch die Fondsgesellschaft nicht erfüllt werden. Sollte die vorliegende Konzeption den Anforderungen dieser Verwaltungsanweisung nicht genügen, können auch rückwirkend noch nicht endgültig steuerlich veranlagte Veranlagungszeiträume geändert werden und Zinsen nach der Abgabenordnung (vgl. § 233a AO) anfallen.

Aufgrund der steuerlichen Aktivierungspflicht der Emissionskosten kann es sein, dass zwar handelsrechtlich ein Verlust (oder ein geringer Gewinn) entsteht, in der Steuerbilanz jedoch ein steuerpflichtiger Gewinn auszuweisen ist. Da in dieser Phase keine Ausschüttungen erfolgen, sind etwaige Steuern auf Ebene des Anlegers aus sonst freien Vermögen zu finanzieren.

2. Risiken

Nach der vorliegenden Prognoserechnung wird dies voraussichtlich nicht eintreten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Meinung vertritt, das wirtschaftliche Eigentum an den Games-Lizenzen läge nicht bei der Fondsgesellschaft, sondern beim Publisher oder Anderen. Ebenso ist es denkbar, dass die zu vereinbarenden Mindestlizzenzahlungen, die voraussichtlich am Ende der Laufzeit der Lizenzverträge zu zahlen sein werden, zeitanteilig erfolgswirksam abzugrenzen sind, was das laufende steuerliche Ergebnis und damit die steuerliche Belastung der Anleger während der Laufzeit erhöhen würde. Da in dieser Phase keine Ausschüttungen erfolgen, sind etwaige Steuern auf Ebene des Anlegers aus sonst freien Vermögen zu finanzieren.

Zur steuerlichen Behandlung von Game Fonds liegen derzeit noch keine Erfahrungen vor.

Daneben können negative Auswirkungen dadurch entstehen, dass die Finanzverwaltung zu der dem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Konzeption eine andere Auffassung vertritt (z.B. hinsichtlich der Abschreibung der Games-Projekte oder deren Annahmen zur betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, der Mitunternehmerstellung der Anleger, der steuerlichen Behandlung der Ausschüttungen/Entnahmen, der steuerlichen Behandlung der Dienstleistungshonorare usw.). Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konsequenzen aus der Konzeption erfolgt durch die jeweilige Betriebsprüfung der Fondsgesellschaft.

Ein Anleger der seine Beteiligung veräußert bzw. anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich überträgt, bevor er einen Totalgewinn realisiert hat, muss mit einer besonderen Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht durch das Finanzamt rechnen. Etwaige Einkommensteuererstattungen gehen nicht in die Berechnung des Totalgewinns ein. Kann die Gewinnerzielungsabsicht vom Anleger dann nicht nachgewiesen werden, führt dies nachträglich und rückwirkend zum Verlust der bereits geltend gemachten Steuerwirkungen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbschaft) der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers entfällt. Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 5 im Gesellschaftsvertrag haben ausscheidende Gesellschafter/Anleger einen hierdurch entstehenden Schaden aus dem Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen auszugleichen.

Generell ist darauf zu achten, dass dem Anleger nach dem Ansatz seiner Sonderbetriebsausgaben ein Totalgewinn verbleibt. Aus diesem Grund ist von einer Fremdfinanzierung der Einlage abzuraten.

Die kalkulierten Ergebnisse können nicht garantiert werden. Das Risiko der steuerlichen Konzeption und von Steuerrechtsänderungen, auch soweit sie Rückwirkung entfalten, trägt somit vollständig und allein der Anleger.



3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

Innerhalb der Unterhaltungsmedien ist zwischen passiven und interaktiven Medien zu unterscheiden. Beide haben vieles gemeinsam und unterscheiden sich dennoch grundlegend. Dies lassen heute mit klarer Deutlichkeit die Medien Film und Games erkennen, die sich dadurch unterscheiden, dass der Konsument Filme passiv aufnimmt, während Games aktives Mitwirken voraussetzen, so dass der Konsument Erlebnisse selbst erzeugt. Ein Film erzählt eine Geschichte und endet in der Regel nach ca. 90 bis 120 Minuten. Ein Game fordert den Spieler heraus, verlangt von ihm, dass er seine Leistung permanent steigert und kann Tage, Wochen oder sogar Monate dauern. Der Zuschauer identifiziert sich mit dem Star auf der Leinwand, wohingegen der Gamer selbst der Star

wird, indem er das Spielgeschehen beherrscht. Die Erwartungen der Konsumenten sind entsprechend verschieden und beide Medien müssen den unterschiedlichen Bedürfnissen auf ihre Weise gerecht werden. Der Film wird seine Geschichte interessant bzw. spannend erzählen wollen, damit die Zuschauer „mitgehen“. Das Game muss den Akteur vor immer neue Aufgaben stellen, die er zu „bewältigen“ hat, um weiterkommen zu können.

Zu den Gemeinsamkeiten von Film und Games gehören z.B. digitale, computergesteuerte Produktionstechniken bei der Kreation von Fantasiewelten, wie auch zum Teil die Wertschöpfungskette (vgl. Abschnitt 3.2 „Die Verwertungskette von Games“). Mit Games ist dem Unterhaltungs-



Internationale Marktumfragen prognostizieren für den Zeitraum 2004 bis 2009 eine Verdopplung der Umsätze des weltweiten Games-Softwaremarktes.

markt ein neuer Teilbereich erwachsen, der sich als völlig eigenständiges Segment etabliert hat. So entstehen mittlerweile auf der Basis von Games Filme („Final Fantasy“, „Resident Evil“, „Tomb Raider“ etc.), ebenso wie es zu Filmen Games gibt („Herr der Ringe“, „Harry Potter“, „Terminator“, „Mission Impossible“ etc.).

Kommerziell besonders interessant ist, dass sich mit dem Erfolg eines Games oft der Bedarf für eine Fortsetzung (Sequel) verbindet, die wegen der sich weiter entwickelnden Technik sowie der Zunahme der Plattformen häufig erfolgreicher als die Vorgängerversion wird. Eines der wohl erfolgreichsten Games, „Final Fantasy“, wird bereits in der 12. Version produziert. Das Game wurde bisher mehr als 60 Millionen mal verkauft.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines sog. AAA-Games betragen bei einer erwarteten Produktionsdauer von 9 bis 18 Monaten ca. USD 5–15 Mio. Die Produktion eines Hollywood-Films hat die Major-Filmstudios im Jahr 2002 durchschnittlich ca. USD 58,8 Mio.¹⁾ gekostet. Für den gleichen Kostenaufwand nur eines Hollywood-Films lassen sich also mehrere AAA-Games produzieren, was zu einer besseren Risikostreuung führt. Auch die Kosten der Herausbringung fallen bei Games im Vergleich zum Film deutlich niedriger aus.

Den Vertrieb der Games betreiben in der Regel Publisher, wie z.B. Activision, Atari/Infogrames, Electronic Arts, Microsoft, Nintendo, Sega, Sony, Vivendi-Universal etc. und Vertriebe/ Distributoren, welche in der Regel weltweit große Regalkontingente im Handel (in Deutschland z.B. Saturn, Medimarkt, Kaufhof etc.) belegen und damit einen maßgeblichen Einfluss auf

jegliche Vermarktungsaktivitäten haben bzw. diese bestimmen.

Games und Film sprechen trotz der dargestellten Gegensätzlichkeiten zum großen Teil dasselbe Zielpublikum an, befriedigen aber sehr unterschiedliche Bedürfnisse. Sie können sich wie z.B. im Fall „MATRIX“ auch beidseitig kommerziell vorteilhaft ergänzen und damit von einander profitieren. Wie Filme sind Games Unterhaltungsprodukte, die von Hits getrieben werden und kurzen Lebenszyklen unterworfen sind, was sich in der Vielzahl von neuen Games und Filmen widerspiegelt. Bei beiden Medien beeinflussen neben der Geschichte bzw. dem Konzept unterschiedlichste Faktoren wie beispielsweise die Auswahl der Charaktere, das Timing und das allgemeine Konsumverhalten, den Erfolg. Die kompetente Auswahl der Partner und Projekte ist somit entscheidend dafür, inwieweit sich ein Produkt im Gesamtmarkt behaupten kann.

3.1 Der internationale Games-Markt

Als Stephen Russell, ein Forscher am MIT (Massachusetts Institute of Technology) 1962 „Space War“, das erste Computer-game der Welt erfand, konnte er sich wohl kaum vorstellen, dass sich hieraus einer der weltweit größten Unterhaltungsmärkte entwickeln würde. Damals waren nur zwei leuchtende Dreiecke auf dem Bildschirm zu sehen, welche zwei sich bekämpfende Raumschiffe darstellen sollten. Trotz dieser sehr einfachen Darstellung konnte man zum ersten Mal interaktiv in die Handlung eines Mediums eingreifen und dabei stundenlang jede Menge Spaß haben. Dieser Unterschied zu klassischen Unterhaltungsmedien und der technologische Fortschritt

in Form von leistungsfähiger und preiswerter Hardware führte in den 90er Jahren zu einer schnell wachsenden Gemeinde von Games-Konsumenten, welche die spannende und fortwährende Herausforderung eines Games der Unterhaltung durch einen Film oder eine TV-Sendung vorzieht.

Heute sind Entwickler von Computer- und Videospielen in der Lage, interaktive Szenarien in Filmqualität auf den Bildschirm zu bringen. Der „Gamer“ schaut hier nicht nur zu, sondern nimmt selbst an der Handlung teil und bestimmt diese sogar. Er ist somit selbst ein Teil bzw. oft auch der Held des Games. Durch die enorme Verbreitung von leistungsstarken Games-Konsolen (bis 2005 153 Millionen Stück der letzten Konsolen-Generation)²⁾ und PCs sind Games wie z.B. das Abenteuergame „Tomb Raider“, die Familiensimulation „The Sims“ oder das Fußballspiel „FIFA“ in sehr hoher Qualität zu Hause spielbar und haben sich als Alternative zum TV- und Videokonsum etabliert.

Insgesamt markierte das Jahr 2003 einen wichtigen Abschnitt in der allgemeinen Wahrnehmung von Games. Nicht nur die zeitgleiche Veröffentlichung des Games und Kinoerfolgs „MATRIX“³⁾, sondern auch die monatliche Games-Beilage in der britischen Medienbastion „The Sunday Times“ verdeutlichen, dass Games längst ein bedeutender Faktor in der Unterhaltungsindustrie geworden sind.

1) BLICKPUNKT: FILM Nr. 11 vom 10.03.2003, Seite 3.

2) Bear Stearns Predicts Console Market Growth, Games Industry Biz, 04.03.2004.

3) Allein in den ersten zehn Monaten verkaufte sich das Game mehr als 5 Millionen Mal. MCV Online, 15.03.2004.

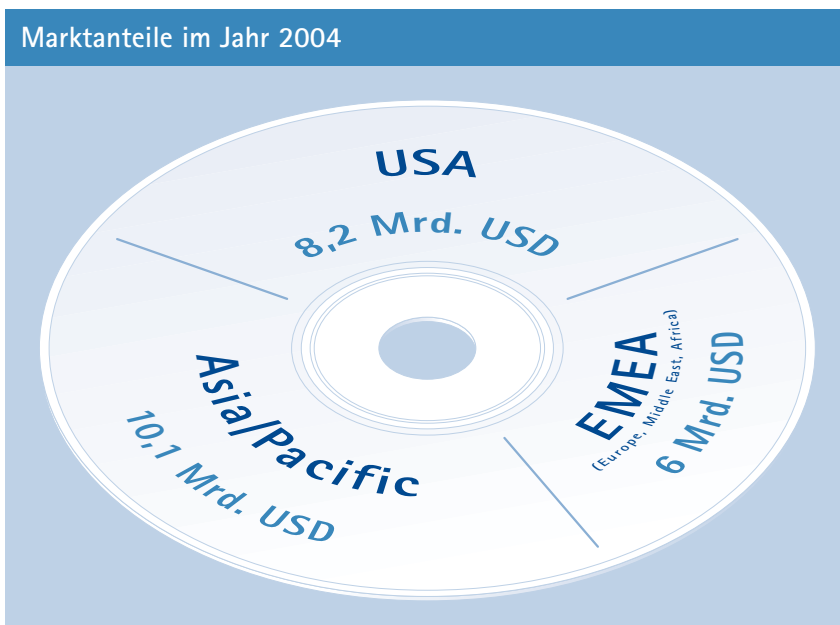
1. Angebot im Überblick
2. Risiken

3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

4. Anlagestrategie
5. BVT: Erfahrung im Markt



Quelle: PricewaterhouseCoopers³⁾



Quelle: PricewaterhouseCoopers³⁾

Laut dem in der Medienbranche renommierten Marktforschungsinstitut Screen Digest und ELSPA¹⁾ soll der Markt für Video- und Computerspiele sogar schneller als je zuvor wachsen. Danach überschritten die Umsätze 1989 die des Videomarktes und im Jahr 2000 die der gesamten weltweiten Einnahmen an den Kinokassen (Box-Office). Die vor einigen Jahren eingeführten Games-Konsolen (PlayStation2, Game-Cube, Xbox etc.) verkauften sich danach um 30 % besser als deren Vorgänger während eines vergleichbaren Zeitraumes. Nach der neuesten Studie des britischen Marktforschungsinstituts Juniper Research wird sich die für 2005/2006 angekündigte neue Konsolen-Generation erneut besser als alle vorangegangenen Plattformen verkaufen. Bis zum Jahr 2008 soll das Marktvolumen allein bei der Hardware USD 35 Mrd. erreichen²⁾.

Laut Pressemitteilungen wurde von dem Marktforschungsunternehmen ABI Research eine Studie erstellt, wonach der weltweite Games-Markt (ohne Hardware) im Jahr 2005 mit einem Volumen von ca. USD 32,6 Mrd. abschloss und damit um fast 11 % über den von PricewaterhouseCoopers³⁾ für 2005 prognostizierten Umsätzen lag. Bis 2009 prognostiziert PricewaterhouseCoopers ein jährliches Wachstum von 16,5 % p.a. bis zu einem Jahresumsatz von USD 54,6 Mrd., wobei innerhalb der globalen Entertainment- und Medienindustrie der Games-Markt der am schnellsten wachsende Bereich sein soll. Das Wachstum soll in den verschiedenen Regionen jedoch unterschiedlich ausfallen. Der Asien/Pazifik Raum war laut PricewaterhouseCoopers mit ca. USD 10,1 Mrd. der größte Markt in 2004 und soll voraussichtlich bis 2009 seine Marktführerschaft bei einem Volumen von USD 23,1 und einer jährlichen Wachstumsrate von 18 % behalten. Der zweitgrößte Markt in 2004, die USA, mit einem Volumen von USD 8,2 Mrd. soll voraussichtlich um 12,9 % jährlich wachsen und USD 15,1 Mrd. in 2009 erreichen.

Für den EMEA-Raum (Europa, Mittlerer Osten, Afrika) wird mit 19,1 % die höchste jährliche Wachstumsrate prognostiziert, von USD 6 Mrd. in 2004 auf USD 14,3 Mrd. in 2009. Kanada soll von USD 611 Mio. in 2004 auf USD 1,3 Mrd. (16,4 % p.a.) bis 2009 anwachsen und Latein-Amerika soll das kleinste Wachstum mit jährlich 9,4 % (2004: USD 531 Mio.; 2009: USD 832 Mio.) verzeichnen.

Das Wachstum des Games-Marktes, dem voraussichtlich am schnellsten wachsenden Segment der Medien- und Unterhaltungsindustrie, wird stark durch die Einführung neuer Konsolen getrieben. Die Einführung der nächsten Generation von Games-Konsolen fand bzw. findet in 2005 und 2006 statt. Zudem soll die Zahl weiterer Plattformen für das Abspielen von Games wachsen bzw. sollen diese attraktiver für das Abspielen hochqualitativer und immer komplexerer Games werden. Dieses bezieht sich beispielsweise auf mobile Geräte sowie Online-Games. Nach einer aktuellen Studie von Deloitte Research soll somit die installierte Basis von elektronischen Games-Abspielgeräten (ohne PC) von weltweit 415 Millionen Anfang 2004 auf 2,6 Mrd. in 2010 anwachsen.⁴⁾ So verfügten wohl in 2004 rund 36 % der US-Haushalte bzw. 38 Mio. über Games-Konsolen (ohne PC). In Europa waren es 25 % der Haushalte bzw. 45 Mio.⁵⁾ Außerdem wurden in 2004 allein in den USA täglich 8 Games-Titel pro Sekunde verkauft, d.h. jeder US-Haushalt besaß durchschnittlich 2 Games, das waren insgesamt 8 Mio. mehr als 2003.⁶⁾

1) Verband der Hersteller von Unterhaltungssoftware; It. Press Release Screen Digest, 10. März 2003.

2) Press Release (Market Wire) Juniper Research vom 02.03.2004.

3) PricewaterhouseCoopers: Entertainment and Media Outlook: 2005-2009, 2005.

4) Deloitte Predicts Electronic Game Devices to Increase Five-Fold to 2.6 Billion by 2010, Deloitte Mai 2004.

5) The next Level, Red Herring, April 2005.

6) US-Markt 2004: 248 Mio. Spiele verkauft, Media-Biz, Januar 2005.



1. Angebot im Überblick

2. Risiken

3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

4. Anlagestrategie

5. BVT: Erfahrung im Markt

Die Einführung der sog. Next-Generation-Konsolen in 2005 und 2006 wird ein wichtiger Schritt in Richtung Medienkonvergenz. Zusätzlich zur verbesserten Qualität und Funktionalität gegenüber der vorherigen Konsolen-Generation wird vor allem die Kompatibilität zwischen den Geräten eine Rolle spielen. Die Next-Generation-Geräte werden wohl endgültig den Einzug in das Wohnzimmer vollziehen, denn ihre Funktionalität macht sie zum Home-Mediacenter für jedermann¹⁾. Die neuesten Szenarien des Marktforschers DFC Intelligence gehen davon aus, dass die aktuell installierte Basis an Konsolen der vorherigen Generation, die bei ca. 123 Mio. Stück für PlayStation 2, Xbox und Game-Cube liegt, bis 2009 deutlich übertroffen sein wird.²⁾

Produktübersicht Hardware

Heute können Games bereits auf verschiedenen Hardware-Systemen gespielt werden, von denen einige bereits einen direkten Zugang zum Internet haben. Die heute maßgeblichen Systeme sind:

Nintendo Gameboy
Nintendo DS,
Advance SP und
Game Boy Advance



Xbox 360 von Microsoft



Sony PS2



Sony PS3
(ab Ende 2006)



Nintendo Wii (ab 2006)

Bei der sich abzeichnenden technischen Entwicklung ist in naher Zukunft auch mit einer Konvergenz von Computern und Fernsehgeräten zu rechnen.³⁾ So arbeiten Firmen wie Sony und Microsoft an einer integrierten „entertainment platform“ für Games, Musik, TV und Filme.⁴⁾ Solche Entwicklungen dürften die Verbreitung und den Verkauf von Games zusätzlich begünstigen. Ein deutlicher Zuwachs ist insbesondere auch im Bereich interaktives Fernsehen und mobiles Gaming (über Handy und Handheld) zu erwarten.⁵⁾



Sony PSP



Nokia „N-GAGE“



Xbox von Microsoft

- 1) „Spiele-Industrie greift Hollywood an“, Handelsblatt März 2004.
- 2) „Tiefer Blick in die Glaskugel“, GamesMarkt 13/05.
- 3) „Who will controle your Remote?“, Red Herring, April 2005.
- 4) „Das Spiel um die Milliarden“, FAZ, August 2005.
- 5) PricewaterhouseCoopers: Entertainment and Media Outlook: 2005–2009, 2005.

1. Angebot im Überblick

2. Risiken

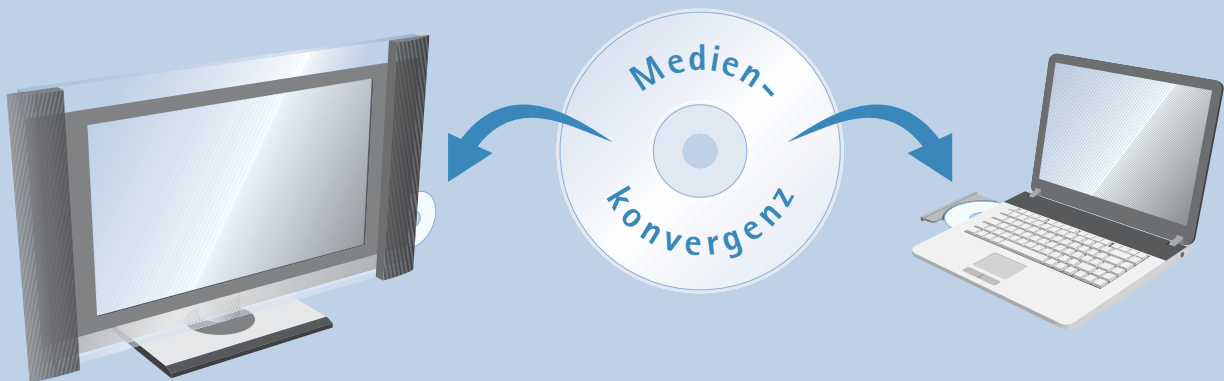
3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

4. Anlagestrategie

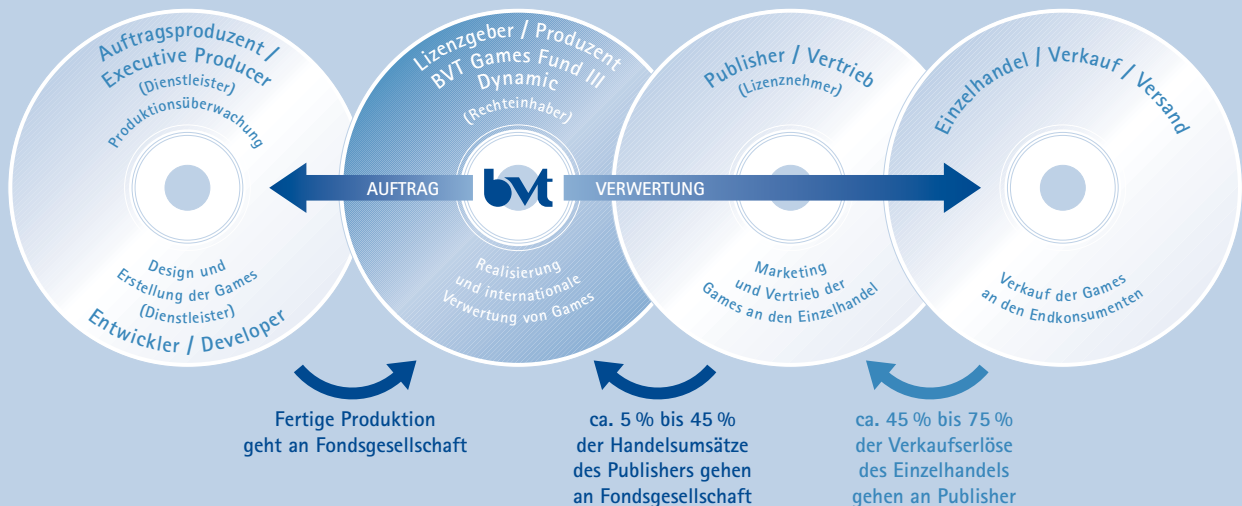
5. BVT: Erfahrung im Markt

Annäherung klassischer und interaktiver Medien

Die zunehmende Medienkonvergenz wird wohl zu einer Fusion der klassischen und der interaktiven Medien führen!
Als volldigitales, interaktives Programmformat mit hohem Unterhaltungswert eignen sich Games hierfür hervorragend!



Exemplarische Verwertungskette im Games-Markt (offline)



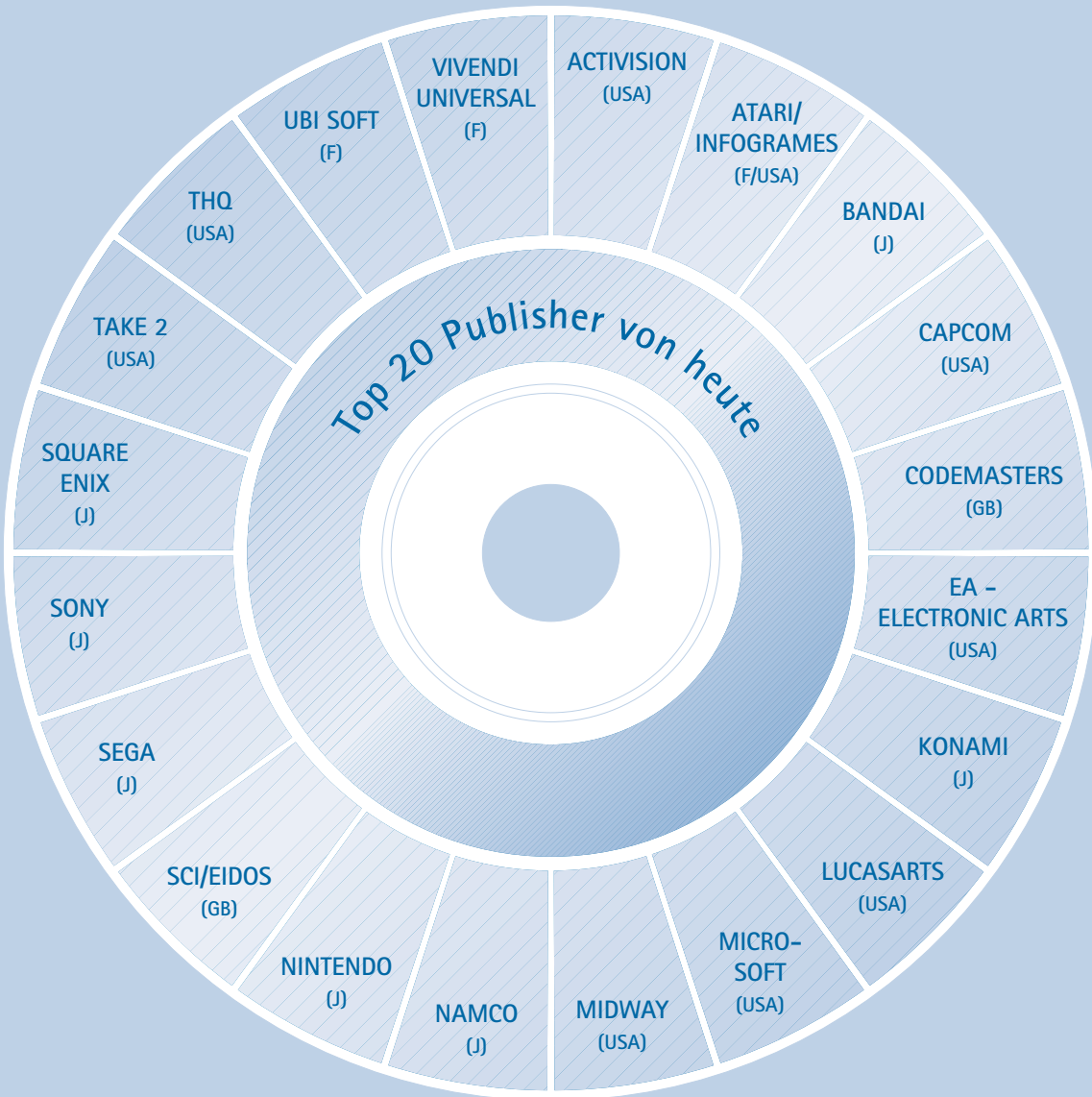
3.2 Die Verwertungskette von Games

Als Lizenzgeber partizipiert die Fondsgesellschaft grundsätzlich am gesamten Verkaufserfolg, wobei die ersten beiden

Vertriebsjahre in der Regel entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg sind. Dabei arbeitet die Fondsgesellschaft vorwiegend mit international operierenden Vermarktungspartnern zusammen. Die Vermarktung der Games erfolgt über Publisher

(Verleger/Vertrieb) und/oder Online-/Mobilfunkvermarkter, die zumeist auf eigene Kosten und eigenes Risiko das Marketing konzipieren und den Vertrieb organisieren.

TOP 20 Games Publisher



Quellen: game developer, Oktober 2005

1. Angebot im Überblick
2. Risiken

3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium

4. Anlagestrategie
5. BVT: Erfahrung im Markt

3.3 Beispiele erfolgreicher Games

In 2004 konnte beispielsweise der Publisher Electronic Arts 31 Games mit einem Volumen von jeweils mindestens 1 Mio. verkaufter Exemplare absetzen. Erfolgstitel

wie „The Sims“, „Need for Speed“, „Madden NFL“ sowie „Der Herr der Ringe“ und „Harry Potter“ haben sich mehr als 5 Mio. Mal verkauft.¹⁾ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der produzierten Games nicht so hohe Ver-

kaufszahlen aufweisen, manche bisweilen sogar sehr geringe. Gleichwohl werden nachfolgend einige der weltweit erfolgreichsten Games aufgeführt:

1) MCV GamesMarkt, 12. Mai 2005.

Beispiel 1:

Titel: Final Fantasy I–XII

Genre: Fantasy Role Playing
Ersterscheinung: 1987
Verkaufte Exemplare²⁾: >60 Mio.
Publisher: Square Enix (J)

2) Quelle: Website von Square Enix

*Fantasy
Role Playing*

Beispiel 2:

Titel: The SIMS 1–2

Genre: Family Simulation
Ersterscheinung: 2000
Verkaufte Exemplare³⁾: >45 Mio.
Publisher: Electronic Arts (USA)

3) Quelle: Website von Electronic Arts

*Family
Simulation*

Beispiel 3:

Titel: Gran Turismo 1–4

Genre: Racing
Ersterscheinung: 1998
Verkaufte Exemplare⁴⁾: >38 Mio.
Publisher: Sony (J)

4) Quelle: Gamasutra, 10.03.2005

Racing

Die für diese Games erzielten Verkaufspreise liegen in der Regel als Hauptspiel in der Erstverwertung zwischen EUR 30 und EUR 70 bzw. zwischen USD 30 und USD 70.

Beispiel 4:

Titel: Tomb Raider 1–5

Genre: Action Adventure
Ersterscheinung: 1996
Verkaufte Exemplare⁵⁾: >30 Mio.
Publisher: Eidos (GB)

Action Adventure

5) Quelle: Next Generation, 28.02.2006

Beispiel 5:

Titel: Halo 1–2

Genre: Action
Ersterscheinung: 2001
Verkaufte Exemplare⁶⁾: >14,5 Mio.
Publisher: Microsoft (USA)

Action

6) Quelle: Gamasutra, 09.02.2006

Beispiel 6:

Titel: Myst I–V

Genre: Adventure
Ersterscheinung: 1993
Verkaufte Exemplare⁷⁾: >12 Mio.
Publisher: Ubisoft (F)

Adventure

7) Quelle: Website von Cyan Worlds

Beispiel 7:

Titel: RollerCoaster Tycoon 1–3

Genre: Simulation
Ersterscheinung: 1999
Verkaufte Exemplare⁸⁾: >9 Mio.
Publisher: Atari/Infogrames (F/USA)

Simulation

8) Quelle: Website von Atari/Infogrames

„RollerCoaster Tycoon 3“ sowie dessen Expansion Pack Soaked wurden vom Fondsmanagement im Rahmen eines Private Placements bzw. der BVT Games Production Fund Dynamic GmbH & Co. KG produziert.



4. Anlagestrategie

4.1 Anlagegrundsätze

Der BVT Games Fund III Dynamic bietet dem unternehmerisch orientierten Anleger die Möglichkeit, sich mit überschaubaren Beträgen an der Entwicklung, Lizenzierung und internationalen Vermarktung von Games für PC (Personal Computer), Konsolen (Sony, Microsoft, Nintendo etc.) und weiteren Abspielplattformen zu beteiligen.

Geplant sind 2–10 Games-Projekte. Anzahl und Auswahl sind unter anderem vom Fondsvolumen abhängig. Wesentlich für die Entscheidung, welche Games-Projekte realisiert werden, ist das zu erwartende internationale Auswertungspotenzial. Deshalb wird die Fondsgesellschaft ihr Augenmerk bevorzugt auf solche Entwicklungen richten, die auf Lizenzen bereits erfolgreicher Games, Spiele, Bücher, Filme oder TV-Programme etc. beruhen

oder mit Marken und Ereignissen zusammenhängen, die einen hohen weltweiten Bekanntheitsgrad haben. Attraktive Lizenzen sind ein wichtiger Baustein für die Wettbewerbsfähigkeit von Games. Das Fondsmanagement steht mit führenden Games-Developern und Publishern, sowie mit den Lizenzabteilungen verschiedener Filmstudios, TV Programmvermarkter, Verlage und sonstigen Lizenzanbietern etc. in Verbindung und hat diesbezüglich viel versprechende Vorgespräche geführt. Das von der BVT Games Management zusammengestellte Experten-Team hat mit der Produktion des Games „RollerCoaster Tycoon 3“ die Fähigkeit bewiesen, erfolgreiche Titel zu identifizieren, fertig zu stellen und zu vermarkten.



Die Anlagestrategie des BVT Games Fund III Dynamic setzt bevorzugt auf Games-Projekte, die auf international bekannten Games-, Spiele-, Buch-, Film- und TV-Lizenzen etc. basieren.

Nach einer Auswahl Erfolg versprechender Projekte durch das Fondsmanagement erwirbt die Fondsgesellschaft die für die Verwertung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte und schließt zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Projektdurchführung wie auch zur professionellen Lizenzbewertung entsprechende Verträge mit qualifizierten Entwicklern und Vertrieben/Vermarktern (z.B. Publisher) und Online-/Mobilfunkvermarktern ab.

Nach seiner Fertigstellung wird das Game veröffentlicht, d.h. es kommt zum Beispiel in den Handel. Die mit den jeweiligen Vertrieben/Vermarktern bzw. Publishern vereinbarten Royalties¹⁾ werden in der Regel direkt gegenüber der Fondsgesellschaft abgerechnet. Sollten die Erlöse nicht ausreichen, um die noch abzuschließenden Mindestabnahmeverpflichtung des Publishers/Vertriebs innerhalb des vereinbarten Zeitraums (i.d.R. 1 bis 2 Jahre nach Fertigstellung) abzudecken, ist der Publisher/Vertrieb/Vermarkter verpflichtet, die fehlende Differenz auszugleichen. Beschließen die Anleger keine Reinvestition – z.B. in eine Folgeversion eines besonders erfolgreichen Games – werden die Ergebnisse ausgeschüttet.

Die Fondsgesellschaft kann an Stelle eigener Entwicklungen auch fertig gestellte Games erwerben und deren Pflege oder Verwertung übernehmen. Hierzu wird sie wiederum geeignete Dienstleister einschalten und mit dem Publisher/Vertrieb/Vermarkter eine Erlösbeteiligung vereinbaren. Auch ist es möglich, dass die Fondsgesellschaft gegen eine Erlösbeteiligung die Herausbringung von Spielen, das sogenannte P&A (Print & Advertising), übernimmt. Die Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten der Fondsgesellschaft können das so genannte Merchandising

und Sponsoring mit einschließen. In jeder Phase der Entwicklung, Pflege oder Verwertung kann die Fondsgesellschaft sich gegen eine Erlösbeteiligung auch an Games-Projekten Dritter beteiligen.

4.2 Chancen im Überblick

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Investition in die Entwicklung und Verwertung von entsprechend den festgelegten Investitionskriterien sorgfältig auszuwählenden Games-Projekten. Der BVT Games Fund III Dynamic zeichnet sich durch ein attraktives Rendite-Risiko-Profil aus und eignet sich deshalb besonders zur Abrundung eines gut diversifizierten Vermögensportfolios.

Nachfolgend sind die wesentlichen Chancen dieses Beteiligungsangebotes kurz zusammengefasst.

- **Einstieg in den wachstumsstarken Markt der Games-Industrie:**
Die boomende internationale Games-Branche hat inzwischen den Spitzenplatz im Entertainmentbereich eingenommen. Ihr wird bis mindestens 2009 ein weiteres durchschnittliches Wachstum von 16,5 % p.a. vorausgesagt²⁾. Sie gilt danach als das am schnellsten wachsende Segment der weltweiten Medien- und Entertainmentindustrie.
- **Produktionskostengarantie/Zusage (noch abzuschließen):**
Für jedes Games-Projekt mit Fertigstellungsrisiko wird die rechtzeitige Fertigstellung durch einen noch abzuschließenden Completion Bond eines Versicherers abgesichert oder eine noch abzuschließende werthalt-

tige Zusage vereinbart, welche die Rückzahlung des von der Gesellschaft geleisteten Games-Budgets im Falle des Projektabbruchs garantiert.

- **Mindestumsatzgarantien (noch abzuschließen):**
Die Rückdeckung der Games-Budgets aller zu realisierenden Games soll durch noch abzuschließende Mindestumsatzgarantien der jeweiligen Publisher, Distributoren, Banken, Versicherungen, Handelskonzerne oder noch abzuschließende vergleichbare Garantien abgesichert werden. Diese Verpflichtungen/Garantien sollen im Durchschnitt aller realisierten Games mindestens 70 % des durch die Gesellschaft investierten Games-Budgets betragen.
- **Diversifizierung:**
Die gezielte Ausweitung des Investitionsprogramms, in Abhängigkeit des eingeworbenen Kommanditkapitals, auf eine möglichst große Anzahl von Games bzw. Games-Folgeversionen (Sequels), Expansion Packs und Add-Ons³⁾ etc. erhöht die Wahrscheinlichkeit, erfolgreiche Games (Hitpotenzial) zu realisieren.
- **Weltweite Verwertung:**
Die Vermarktung der zu produzierenden Games soll durch Publisher oder Distributoren grundsätzlich weltweit erfolgen.

1) Royalties sind Lizenzgebühren in Form einer Umsatzbeteiligung, die z.B. der Publisher oder Vertrieb/Vermarkter an die Fondsgesellschaft als Inhaberin der Nutzungsrechte an den Games abzuführen hat.

2) Entertainment and Media Outlook: 2005–2009, PricewaterhouseCoopers, 2005.

3) Unter Add-Ons sind Spieleergänzungen zu vorher veröffentlichten Haupt- oder Zusatzspielen zu verstehen.

4. Anlagestrategie

■ Kurze Kapitalbindung:

Die erste Vermarktungsphase nach Projektabschluss liegt bei durchschnittlich 1 bis 2 Jahren. Das bedeutet, dass die Fondsgesellschaft voraussichtlich 2 bis 3 Jahre nach Fondsschließung mit Ausschüttungen beginnen kann.

■ Unternehmensbeteiligung mit deutlichem Ertragspotenzial:

Für diese innovative Beteiligung lassen sich bei Einhaltung der beschriebenen Investitionskriterien überdurchschnittliche Renditekennziffern ermitteln, die bei günstiger Entwicklung sogar noch übertroffen werden können.

■ Erfahrene Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung und die von ihr bevollmächtigten Personen haben sich als Pioniere im Games-Bereich in Deutschland ausgezeichnet und unterhalten langjährig etablierte Beziehungen zur internationalen Games-Industrie.

■ Die Investitionskosten der Gesellschaft für Games-Projekte sollen, je nach Umfang des Kommanditkapitals und bei einem Games-Budget von je mindestens EUR 1,0 Mio., die Realisierung von 2 bis 10 Games-Projekten ermöglichen. Ausreichende Ertragsicherheit und ausreichendes Kommanditkapital vorausgesetzt, darf ein Games-Budget bis zu 25 Mio. EUR betragen.

■ Die kalkulierten Games-Budgets aller zu realisierenden Games-Projekte sollen durch noch abzuschließende Garantien renommierter Publisher, Distributoren, Banken, Versicherungen, Handelskonzerne oder noch abzuschließende vergleichbar werthaltige Garantien so gesichert sein, dass im Durchschnitt aller produzierten oder lizenzierten Games mindestens eine 70%ige Absicherung des durch die Gesellschaft investierten Games-Budgets sichergestellt ist.

■ Für jedes Games-Projekt mit Fertigstellungsrisiko wird die rechtzeitige Fertigstellung durch den noch abzuschließenden Completion Bond eines Versicherers abgesichert oder eine noch abzuschließende werthaltige Zusage vereinbart, welche die Rückzahlung des von der Gesellschaft geleisteten Games-Budgets im Falle des Projektabbruchs garantiert.

4.3 Investitionskriterien

Über die Durchführung der Games-Projekte entscheidet die Fondsgeschäftsführung (d.h. das Management des Komplementärs). Sie muss dabei folgende Grundsätze beachten:

■ Die Games-Projekte sollen bevorzugt auf international bekannten Games-, Spiele-, Buch-, Film- und TV-Lizenzen etc. basieren; die Games bzw. Games-Pakete sollen international verwertbar sein.

Die Fondsgeschäftsführung kann nach entsprechendem Mehrheitsbeschluss der Anleger von den vertraglich festgelegten Kriterien abweichen.

Die Anleger können mehrheitlich die Reinvestition von Erlösen beschließen.



Frankfurter Allgemeine

7. November 2005

„...Der deutsche Markt für Computer- und Videospiele ist in den ersten neuen Monaten des Jahres um rund 10 Prozent auf 622 Millionen Euro gestiegen. „Deutschland holt im europäischen Vergleich auf. Die Märkte in Großbritannien und Frankreich sind langsamer gewachsen“, sagte Jens-Uwe Intat, Europa-Geschäftsführer des amerikanischen Spieleproduzenten Electronic Arts, dieser Zeitung...“

www.presstext.de

8. August 2005

„...Der mit dem Internet verbundene PC wird immer mehr zu einem Unterhaltungszentrum, das andere Geräte ersetzt. Das geht aus einer Studie des Marktforschers Burst! Media <http://www.burstmedia.com> hervor, für die 13.000 US-Internet-Nutzer ab 14 Jahren befragt wurden. Demnach wird Unterhaltung, die bisher auf separaten Geräten konsumiert wurde, immer öfter auf dem Internet-PC (IPC) genutzt. So gibt die Hälfte aller Befragten an, Musik am IPC (d.h. am Computer und im Internet) zu hören. Bei den unter 24-jährigen nutzen über drei Viertel Musik am IPC, zwei Fünftel sogar hauptsächlich. Aber auch Videos und andere Unterhaltungsprogramme werden immer öfter via IPC konsumiert.

„Computer ersetzen in vielen Haushalten andere Unterhaltungselektronik“, so Chuck Moran von Burst! Media. Der Trend, Musik am PC zu hören, ist gemeinsam mit VoIP und Videostreaming der Beginn einer Zentralisierung der meisten „Kommunikations- und Unterhaltungsfunktionen im Haushalt in ein einziges Gerät. „Diese Trends können und werden Auswirkungen auf die Werbung haben“, so Moran weiter. Neben der Musik geben auch die Hälfte aller Befragten und knapp zwei Drittel der unter 24-jährigen an, Games online zu spielen. Knapp ein Drittel der unter 24-jährigen spielt Games hauptsächlich online und mehr als die Hälfte sehen sich Filme im Internet an (bei den über 25-jährigen nur knapp 28 Prozent)...“

DIE WELT

7. Januar 2006

„...Der Markt für Videospiele boomt. 2005 setzte die Branche weltweit etwa 35 Mrd. Dollar (29,5 Mrd. Euro) um, rund doppelt soviel wie Hollywood mit seinen Filmen. Bis 2010 sagen Experten jährliche Wachstumsraten von 15 Prozent voraus. Den größten Anteil am Markt haben die sogenannten Konsolen wie Playstation, Xbox und GameCube (knapp 17 Mrd. Dollar). In diesem Bereich sind 2006 und 2007 enorme Umsatzsteigerungen möglich. Grund: Alle Hersteller haben neue, leistungsfähigere Versionen ihrer Konsolen entwickelt, das erhöht die Nachfrage...“

Frankfurter Allgemeine

16. Oktober 2005

„...Filmregisseur Steven Spielberg entwickelt Videospiele für den Spielehersteller Electronic Arts. „Ich spiele seit Jahren Spiele und habe erlebt, wie perfekt sie als interaktives Medium geworden sind. Ich habe mit angesehen, wie sich die Spielebranche aus einer Nische zu einer der wichtigsten kreativen Kräfte der Unterhaltungsindustrie entwickelt hat“, sagt Spielberg. Viele Hollywood-Studios haben eigene Spielestudios gegründet, um ihre Filme auf den Spielmarkt zu übertragen. Spielberg entwickelt für Electronic Arts zunächst drei neue Videospielekonzepte...“

www.gamestar.de

16. Januar 2006

„...Trotz rückläufiger Konsolenverkäufe hat die US-Spielebranche im vergangenen Jahr 2005 einen neuen Rekordumsatz mit Videospiele erzielt. Wie verschiedene US-Medien unter Berufung auf die Marktforscher von NPD Group berichten, stieg der mit Games erzielte Umsatz um 6 Prozent auf 10,5 Milliarden US-Dollar im Vergleich zum Vorjahr. Damit wurde die alte Rekordmarke von 10,3 Mrd. Dollar aus dem Jahr 2002 leicht übertroffen. In diesen Zahlen sind die Umsätze mit PC-Spielen nicht enthalten – diese sollen erst in der kommenden Woche veröffentlicht werden. Laut den Analysten von NPD Group hätten vor allem die letzten beiden Wochen im Dezember zu einem veröhnlichen Jahresabschluss gesorgt, nachdem im November die Umsätze zweistellig zurückgegangen waren. Zudem hätten die Handheld-Spielesysteme Sony PSP und Nintendo DS die Rückgänge bei den Heim-Konsolen Playstation 2, Xbox und GameCube mehr als ausgeglichen...“

www.golem.de

31. März 2006

„...Werden künftige Spiele in der Lage sein, sich der Stimmungslage des Nutzers anzupassen und damit frustrierende Spielphasen aufzulockern? Das Fraunhofer-Institut für Graphische Datenverarbeitung (IGD) Rostock und die Spieledesigner ausbildende Games Academy GmbH Berlin wollen künftig in diesem und anderen Forschungsgebieten zusammenarbeiten und sich der Zukunft der interaktiven Unterhaltung widmen.

„Dazu gehört beispielsweise die Emotionserkennung in Spielen, um die Qualität von Computerspielen messen zu können und künftig Spiele zu entwickeln, die auf den emotionalen Zustand der Anwender reagieren. Diese Möglichkeiten werden dann nicht nur in der Spielebranche nutzbar sein, sondern auch in weiteren Computeranwendungen zum Einsatz kommen“, heißt es in der gemeinsamen Mitteilung. Schwerpunkt der gemeinsamen Kooperation sind entsprechend auch Forschung und Lehre im Bereich der interaktiven Unterhaltungsmedien.

Allein in Deutschland werden laut Games Academy jährlich über eine Milliarde Euro für Computerspiele ausgegeben. Die Games-Branche bleibe damit auch in Zukunft ein gewinnträchtiger Markt, den es zu erschließen gelte. Um sich auf dem schnelllebigen Markt behaupten zu können, seien ganze Teams von Programmierern und Grafikern sowie siebenstellige Produktionskosten nötig. Passend dazu müsse auch ständig neue Technik entwickelt werden, mit der die Spiele spannender und vielschichtiger werden können.

Die Games Academy wurde im Jahr 2000 als erste Spezialschule für die Computer- und Videospieleproduktion in Deutschland gegründet und bietet eine praxisbezogene Ausbildung zum Games-Level-Designer. Das Fraunhofer IGD Rostock ist Teil des internationalen Netzwerks der Graphischen Datenverarbeitung (INI-GraphicsNet) und widmet sich der Visualisierung und interaktiven Verarbeitung von Daten, Informationen und Wissen...“

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium
4. Anlagestrategie

Das Konzept

5. BVT: Erfahrung im Markt

5.1 BVT

In den Anfangsjahren spezialisierte sich das Unternehmen als Pionier auf die Konzeption und Vermarktung von Beteiligungsmöglichkeiten für gehobene Privatkunden an US-amerikanischen Immobilien-Projekten. In den 30 Jahren der bisherigen Firmengeschichte hat Harald von Scharfenberg, der das Unternehmen bis heute als geschäftsführender Gesellschafter engagiert leitet, die Kompetenzbereiche der Gesellschaft sukzessive erweitert. Heute entwickelt, konzipiert, vertreibt und verwaltet BVT mit inzwischen gut 120 Mitarbeitern an den Firmensitzen in München und Atlanta (USA) vielfältige Beteiligungsangebote in den Segmenten:

- US-Immobilien
- Deutsche Immobilien
- Energie und Umwelt
- Alternative Investments

Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mehr als EUR 4,3 Mrd.,¹⁾ einer Eigenkapitalplatzierung von rund EUR 2,2 Mrd.¹⁾ und gut 40.000 Anlegern, zählt BVT zu den erfahrensten Anbietern geschlossener Fonds in Deutschland. Dabei fühlt sich BVT ihrer Tradition entsprechend verpflichtet, immer wieder Produktpionier und Trendsetter auf dem deutschen Markt zu sein.

Angefangen bei der ersten deutschen Publikumsfonds-Serie für US Immobilien-Developments in den 70er Jahren, über den ersten deutschen Windkraftfonds in den 80er Jahren, den ersten Guaranteed Managed Futures Fund Anfang der 90er, bis hin zum ersten geschlossenen Fonds für US-amerikanische Zweitmarkt-Lebensversicherungen Anfang dieses Jahrzehntes, hat BVT dabei immer wieder das richtige Gespür für die Märkte der Zukunft bewiesen und die Grundsteine für die Erfolgsgeschichten ganzer Branchensegmente gelegt. Mit dem BVT Games Fund wurde ein weiteres innovatives Fondsprodukt geschaffen, mit dem BVT diese Tradition im Zukunftsmarkt der Computer-Spiele fortsetzt.

1) Darin enthaltene US\$-Beträge wurden im Verhältnis 1:1 umgerechnet.



Die BVT-Unternehmensgruppe ist seit 30 Jahren als eigenständiges, unabhängiges und internationales Emissionshaus tätig und hat mit dem BVT Games Fund III Dynamic nach einem Private Placement bereits seinen dritten Publikumsfonds im Bereich Games initiiert.

Für diese Gesamtleistung hat die BVT von der Fondsrating-Agentur Scope Group im September 2005 den Special Award als bestes Emissionshaus in der Kategorie Innovation erhalten.

5.2 Management

Das Fondsmanagement, das hiermit den dritten Games Fund konzipiert hat, sowie der Fachbeirat haben einschlägige Erfahrung im Games-Markt und Zugang zu führenden internationalen Key Playern der Games-Industrie. Dadurch wird sichergestellt, dass aus einer großen Zahl möglicher Games-Projekte ausgewählt werden kann, die durch die Verbindung mit den noch abzuschließenden Completion Bonds oder einer Rückzahlungszusage bei Projektabbruch bzw. Garantien des Publishers oder Vertriebs dem Anleger die Möglichkeit einer deutlichen Reduzierung des Verlustrisikos bietet.

Unter anderem realisierte das Fondsmanagement in 2003 seine erste deutsche Games Produktion im Rahmen eines Private Placements mit einem weltweit führenden Games-Publisher. Der hierbei produzierte Top-Seller „RollerCoaster Tycoon 3“ konnte sich z.B. in den USA wie auch in Deutschland unter den Top 10 der Verkaufs-Charts platzieren und gilt somit als eines der meistverkauften Games im entsprechenden Zeitraum.

In 2004 hat der erste deutsche Games-Publikumsfonds BVT Games Production Fund Dynamic GmbH & Co. KG mit der Produktion von drei Games begonnen: „RollerCoaster Tycoon 3 Soaked“ (Expansion Pack) konnte früher als prognostiziert fertig gestellt werden und wird seit Ende 2005 international vertrieben. Im März 2006 wurde mit der internationalen Vermarktung des Games „Tycoon City New York“ planmäßig begonnen. Der Vertriebsstart des dritten Games „Desperados 2“ erfolgte im April 2006.

Ende 2005 hat BVT Games Production Fund II Dynamic GmbH & Co. KG die Produktion der auf der Toplizenz „Neverwinter Nights“ basierenden Folgeversion „Neverwinter Nights 2“ und des Games „Battlezone Engaged“ aufgenommen.

Das von der BVT Games Management GmbH zusammengestellte Experten-Team hat insoweit die Fähigkeit, erfolgreiche Titel zu identifizieren, erfolgreich fertigzustellen und zu vermarkten, bewiesen. Das im Folgenden vorgestellte Beteiligungsangebot setzt diese erfolgreiche Aktivität in dem attraktiven Wachstumsmarkt Games fort und bietet Ihnen eine Anlagemöglichkeit mit attraktivem Rendite-Risiko-Profil.

Harald von Scharfenberg

- Agrarökonomisches Studium an der Universität Stuttgart-Hohenheim
- Banktraineeeausbildung in Deutschland, England und USA
- 1976 Gründung der BVT Unternehmensgruppe mit Hauptsitzen in München und Atlanta/Georgia, USA
- Kontinuierlicher Aufbau der BVT Unternehmensgruppe mit Schwerpunkten in den Bereichen US-Immobilien, Deutsche Immobilien, Energie und Umwelt und Alternative Investments

Andreas Graf von Rittberg

- Bankausbildung bei der Commerzbank AG
- Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Bonn
- Zweijährige Tätigkeit im Bereich Private Banking bei der Castell-Bank KGaA
- 1985 Eintritt in die BVT Unternehmensgruppe
- Von 1997–1999 Mitbegründer und Vorstandsmitglied des Bundesverbands Alternative Investments e.V.
- Im Jahr 2003 Realisierung der ersten deutschen Game Produktion im Rahmen eines Private Placements (Produktion des Games RollerCoaster Tycoon 3)
- Seit 2004 Mitglied des Bundesverband Privatkapital Film & Medien e.V.
- Im Jahr 2004 Initiierung des ersten deutschen Publikumsfonds BVT Games Production Fund Dynamic GmbH & Co. KG
- In der BVT Gruppe ist er als Geschäftsführer für die Konzeption und die Verwaltung internationaler Fonds sowie den Vertrieb über Key-Accounts verantwortlich.

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium
4. Anlagestrategie

5. BVT: Erfahrung im Markt

5.3 Leistungsbilanz der BVT

Zu den Produktbereichen der BVT Unternehmensgruppe gehören US-Immobilien, Deutsche Immobilien, Energie & Umwelt und Alternative Investments. Die Breite des Spektrums der von der BVT Gruppe zum Teil gemeinsam mit Fachpartnern konzipierten Vermögensanlagen gesamt-haft darzustellen, würde den Rahmen dieses Prospektes sprengen, deshalb wurde in der nachfolgenden Darstellung nur auf

die aufgelegten Fonds des Segments Alternative Investments Bezug genommen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der von BVT initiierten US-Immobilienfonds liegen überwiegend auf dem prognostizierten Niveau, zum Teil konnten die Prognosewerte sogar übertroffen werden.

Im Segment Deutsche Immobilien wurden die prognostizierten Ergebnisse in der Mehrzahl der Fonds nicht erreicht. Grund

hierfür ist vor allem die unterplanmäßige Entwicklung des deutschen Immobilienmarktes, insbesondere die nachhaltige Schwäche in den neuen Bundesländern, dem hauptsächlichsten Fokus der früher, insbesondere in den Jahren 1992 bis 1997 von der BVT initiierten Deutschland-Fonds. Bei dem Objekt „Walzmühle“, Ludwigshafen, sind der Rückzug des Kinobetreibers vom deutschen Markt und Verzögerungen bei der städtebaulichen und verkehrstechnischen Entwicklung des Umfelds des

Alternative Investments als Kapitalanlage

BVT-CAM Private Equity Global Fund Serie (Stand: 31.12.2005)

Fondsname	Emission Jahr	Fonds- volumen in TEUR	Eigen- kapital in Prozent	Gezeichnete Zielfonds Anzahl	Volumen der gezeichneten Zielfonds		Abgerufenes Kapital durch Zielfonds		Distribution durch Zielfonds		FMV ¹⁾ der Zielfonds in Prozent	Ausschüttung in Prozent
					in TEUR	in TUS\$	in TEUR	in Prozent	in TEUR/TUS\$	in Prozent		
BVT-CAM Private Equity Global Fund	Jul 00	30.845	100	24	13.000	18.236	23.903	82	9.960	40	142	25 ²⁾
BVT-CAM Private Equity Global Fund II	Mai 01	45.407	100	24	22.475	25.550	26.180	59	9.994	38	142	0
BVT-CAM Private Equity Global Fund III ⁷⁾	Feb 03	41.528	100	19	20.475	19.150	6.772	19	799	12	132	0
BVT-CAM Private Equity Global Fund IV ⁷⁾	Aug 04	35.583	100	9	5.200	6.650	790	8	marginal	-	-	0
Summe		153.363										

BVT Life Bond Fund Serie (Stand: 31.12.2005)

Fondsname	Emission Jahr	Fonds- volumen in TUS\$	Eigen- kapital in Prozent	US-Lebens- versicherungen Anzahl	Gesamt- versicherungssumme		Versicherungs- gesellschaften Rating A- Anzahl	und besser in Prozent	Rendite des Portfolios in Prozent		Eingetretene Versicherungs- fälle Anzahl	Ausschüttung in Prozent	
					Volumen in TUS\$	Kaufpreis in TUS\$			Soll	aktualisierte Prognose ⁴⁾			in TUS\$
BVT Life Bond Fund ³⁾	Jun 02	52.551	100	120	117.087	42.155	54	96	10,20 IRR ⁵⁾	8,2 IRR ⁵⁾	15	11.939	4 ⁶⁾
BVT Life Bond Fund II Dynamic ⁷⁾	Jun 03	241.019	100	165	304.613	97.615	55	95,2	12,88 IRR ⁵⁾	9,3 IRR ⁵⁾¹⁴⁾	1	3.000	0
BVT Life Bond Fund III Tradition ⁷⁾¹¹⁾	Jun 05	11.388	100						9,96 MISF ¹³⁾	9,96 MISF ¹³⁾	0	0	0
Summe		341.958⁸⁾											

1) Fair Market Value; Bewertung des Gesamtbestandes der Portfoliounternehmen vor Fremdwährungseffekten durch die Zielfondsmanager zum 30.09.2005.

2) Zwei Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 25 Prozent des Kommanditkapitals wurden mit der vierten Eigenkapitalrate verrechnet.

3) Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Vollinvestition.

4) Bei einer 1 Jahr längeren Lebenserwartung; dies entspricht einem 20-prozentigen Sicherheitsabschlag.

5) Die IRR-Berechnungsmethode (internal rate of return) bringt die effektive Verzinsung des jeweils noch in einer Investition gebundenen Kapitals zum Ausdruck.

Bei der Methode interner Zinsfuß handelt es sich um ein rechnerisches Verfahren. Die nach diesem Verfahren errechnete Verzinsung (Rendite) einer Vermögensanlage ist nicht vergleichbar mit der Verzinsung (Rendite) anderer Kapitalanlagen, bei denen keine Änderung des gebundenen Kapitals eintritt (z. B. Bundesanleihen, Bundesschatzbriefe).

Detaillierte Erläuterungen zur IRR-Berechnungsmethode enthält der jeweilige Beteiligungsprospekt.

6) Geplante Ausschüttung von weiteren 7 Prozent im 1. Quartal 2006.

7) Fonds befanden sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch in der Investitions- bzw. Commitmentphase.

8) Inkl. von rund US\$ 37 Mio. die durch BVT in den beiden Life Bond Private Placements platziert wurden.

9) Bezogen auf die Produktionskosten.

Fondsobjektes maßgebliche Ursachen für die erhebliche Abweichung von der Fondsprognose.

Im Segment Energie und Umwelt verhinderte das in den letzten Jahren unterdurchschnittliche Windangebot eine Entwicklung auf prognostiziertem Niveau. Verglichen mit dem so genannten Windindex erreichten oder übertrafen allerdings mit zwei Ausnahmen alle der von BVT initiierten Windparks die prognostizierte Erzeugung. Bei normalem Windangebot ist überwie-

gend von einer Entwicklung auf prognostiziertem Niveau auszugehen. Die Liberalisierung des Strommarkts ab 1999, die mit stark sinkenden Strompreisen für die Erzeuger einherging, war einer der ausschlaggebenden Gründe dafür, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse der Kraftwerke-Fonds hinter den prognostizierten Ergebnissen zurück blieben. Nicht zuletzt angesichts der seit 2002 wieder steigenden Energiepreise hat sich die Perspektive der Kraftwerke-Fonds wieder deutlich verbessert, auch wenn das Marktumfeld weiterhin schwierig ist. Die sonstigen Objekte

(Kläranlagen und Straßenbahnbetriebshof) des Segments liegen auf prognostiziertem Niveau.

Die vollständige Leistungsbilanz aller Geschäftsbereiche ist auf Anfrage verfügbar.

Die nachfolgend dargestellten Fondsgesellschaften des Segments Alternative Investments sind, abgesehen von der BVT Games Fund Serie, nur bedingt mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot vergleichbar.

BVT Games Fund Serie (Stand: 31.12.2005)

Fondsname	Emission Jahr	Fonds- volumen in TEUR	Eigen- kapital in Prozent	Games Anzahl	Mindest- abnahmegarantie ⁹⁾ in Prozent		Anfänglich steuerliches Ergebnis in Prozent		Prognostizierte Rendite in Prozent p.a. MISF ¹³⁾	
					Soll	Ist	Soll ¹⁰⁾	Ist	Soll	Aktualisierte Prognose
BVT Games Production Fund Dynamic	Mai 04	14.743	100	3	90,0	114,1	-94,8	-98,9	13,3	12,7
BVT Games Production Fund II Dynamic	Sep 05	10.767	100	2	90,0	100,0	-95,9	-95,9	13,7	13,7
Summe		35.410¹²⁾								

BVT-PB Top Select Fund (Stand: 31.12.2005)

Fondsname	Emission Jahr	Fonds- volumen in TEUR	Eigen- kapital in Prozent	Mindest- beteiligung EUR/Monat	Zielfonds prospektierte Rendite in Prozent nach IRR ⁵⁾				Prognostizierte Zielrendite in Prozent p.a. IRR ⁵⁾		Prognostizierte Gesamtausschüttung in Prozent von... bis...	
					Private Equity	Immobilien Deutschland	Immobilien Ausland	Projekt- entwicklung USA	Dynamic	Ausschüttung	Dynamic	Ausschüttung
BVT-PB Top Select Fund ⁷⁾¹¹⁾	Sep 05	4.149	100	100	12,5	7,2	6,8	9,4	8,27	6,06	307 bis 359	173 bis 192

BVT Managed Futures Fund Serie (Stand: abgewickelt)

Emission	Fondsvolumen in TEUR/US\$	Eigenkapital in Prozent	Ergebnisse in Prozent
1991 bis 1996	24.022	100	8,6 bis 91,3

10) Prospektierter Wert ohne Berücksichtigung des Agios.

11) Fonds befanden sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch in der Platzierung.

12) Inkl. EUR 9,9 Mio. des Private BVT Production Funds.

13) Die MISF-Berechnungsmethode (Multiple Investment Sinking Fund) bringt die effektive Verzinsung des jeweils noch in einer Investition gebundenen Kapitals zum Ausdruck. Bei der Methode MISF handelt es sich um ein rechnerisches Verfahren. Die nach diesem Verfahren errechnete Verzinsung (Rendite) einer Vermögensanlage ist nicht vergleichbar mit der Verzinsung (Rendite) anderer Kapitalanlagen, bei denen keine Änderung des gebundenen Kapitals eintritt (z.B. Bundesanleihen, Bundesschatzbriefe). Detaillierte Erläuterungen zur MISF-Methode enthält der jeweilige Beteiligungsprospekt.

14) Berechnung zum 30.09.2005.

1. Angebot im Überblick
2. Risiken
3. Games – das erfolgreiche Unterhaltungsmedium
4. Anlagestrategie

5. BVT: Erfahrung im Markt

5.4 Fachbeirat

Die Fachbeiräte unterstützen die Geschäftsführung und das Management in ihren Aktivitäten. Die Fachbeiräte stehen dem BVT Games Fund III Dynamic beratend zur Seite, zusätzlich ermöglichen die Fachbeiräte eine Verbreiterung der Netzwerke und Kontakte. Als Fachbeiräte fungieren die folgenden Herren:

Tony Bourne

1989 Mitgründer eines Software-Helpline Unternehmens, welches auf dem europäischen Sektor exklusiv für führende Publishing Unternehmen, wie U.S. Gold, Sony Computer Entertainment und Eidos arbeitete. Bourne war maßgeblich am Erfolg der Sony PlayStation, der u.a. auf ihre hohe technische Qualität zurückzuführen ist, beteiligt.

1998 wurde Bourne von Eidos rekrutiert, um den Q.A. Bereich auszubauen. Nach Erstellung und Veröffentlichung verschiedener Games (siehe untenstehende Beispiele Eidos Interactive) bescherte er Eidos die erfolgreichste Geschäftszeit ihrer Firmengeschichte.

Seit 2001 ist er Managing Director bei dem Completion Bond Auditor Wise Monkey¹⁾. Dort obliegt ihm neben dem Controlling das Management der Key-Accounts und -Projekte.

Track Record (folgende Top-Seller wurden u.a. unter seiner Verantwortung produziert):

- Championship Manager: Season 1999/2000, Eidos Interactive
- Commandos: Beyond the Call of Duty, Eidos Interactive
- Omikron: The Nomad Soul, Eidos Interactive
- Championship Manager 3, Eidos Interactive
- Thief: The Dark Project, Eidos Interactive
- Final Fantasy 7 (European Localisation), Sony Computer Entertainment Europe
- RollerCoaster Tycoon 3, Atari/Infogrames sowie weitere Produktionen wie z.B. RollerCoaster Tycoon 3 Soaked, Tycoon City New York, Desperados 2

Steve Fitton

Mehr als 20 Jahre Erfahrung als Games-Produzent bei Firmen wie U.S. Gold und Bullfrog, wo er z.B. der European Studio Operations Manager bei Electronic Arts war.

Seit 2000 ist er Director of Operations bei dem Completion Bond Auditor Wise Monkey¹⁾ und zuständig für die Planung, Kontrolle und Due Diligence sowie das Risikomanagement der Projekte.

Track Record (folgende Games wurden u.a. unter seiner Verantwortung produziert):

- Alle Electronic Arts Produkte zwischen 1996–2000 (als European Operations Manager).
- Darunter die Top-Seller:
 - Theme Park PS1 & Saturn, EA/Bullfrog
 - Magic Carpet PS1 & Saturn, EA/Bullfrog
 - Magic Carpet 2, EA/Bullfrog
 - Syndicate Wars PS1, EA/Bullfrog
 - Dungeon Keeper, EA/Bullfrog
 - RollerCoaster Tycoon 3, Atari/Infogrames sowie weitere Produktionen wie z.B. RollerCoaster Tycoon 3 Soaked, Tycoon City New York, Desperados 2

1) Das Auditing-Team Wise Monkey hat bis dato Games-Produktionen mit einem Gesamt-Produktionsvolumen von mehr als USD 100 Mio. bis zur Fertigstellung betreut.



1. Grundlagen der Prognoserechnung

2. Finanz- und Investitionsplan
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
4. Beispielrechnungen

Basis der Kosten- und Umsatzannahmen der nachfolgenden Prognoserechnungen sind die Durchschnittswerte der vom Fondsmanagement bis zur Veröffentlichung dieses Prospekts in Auftrag gegebenen sechs Games-Produktionen, die international durch den TOP 10 Publisher Atari/Infogrames vermarktet werden:

- RollerCoaster Tycoon 3
- RollerCoaster Tycoon 3 Soaked (Expansion Pack)
- Tycoon City New York
- Desperados 2
- Neverwinter Nights 2
- Battlezone Engaged

Die Vertragspartner der Fondsgesellschaft für die Realisierung der zukünftigen Games-Projekte stehen derzeit noch nicht fest.



Die Prognoserechnung des BVT Games Fund III Dynamic basiert u.a. auf den in Vorgängerfonds in Auftrag gegebenen sechs Games-Produktionen.

Durchschnittswerte bisher in Auftrag gegebener Produktionen (gerundet)	
Herstellungskosten	EUR 5,0 Mio.
Mindestabnahmegarantien	EUR 5,25 Mio.
Royalty-Rate ¹⁾	23 %
Erwarteter Nettoverkaufspreis ²⁾ des Publishers	EUR 18,67 ³⁾
Erwartete verkaufte Auflage Stück (Low-Case)	1,81 Mio. ³⁾

1) Royalties sind Lizenzgebühren in Form einer Umsatzbeteiligung, die z.B. der Publisher oder Vertrieb/Vermarkter an die Fondsgesellschaft als Inhaberin der Nutzungsrechte an den Games abzuführen hat.

2) Der Nettoverkaufspreis ist der Nettoeinzelhandelspreis abzüglich der Handelsspanne (ca. 25 % bis 55 %) des Einzelhändlers (z.B. MediaMarkt, Saturn Hansa etc.).

3) Gemäß Einschätzung einer französischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Erfahrungswerte aus diesen Produktionen sind durchschnittliche Herstellungskosten von rund EUR 5,0 Mio., durchschnittliche Mindestabnahmegarantien von rund EUR 5,25 Mio., eine durchschnittliche Royalty-Rate von rund 23 % (bisherige Bandbreite 10,37 % bis 30,00 %), ein durchschnittlicher erwarteter Nettoverkaufspreis des Publishers von rund EUR 18,67 und eine durchschnittlich erwartete verkaufte Auflage von rund 1,81 Mio. Stück im sog. Low Case (80 %).

Da die Fondsgesellschaft beabsichtigt, gegenüber den bisherigen Games-Produktionen eine niedrigere Mindestabnahmegarantie zu vereinbaren, wird damit gerechnet, dass für die geplanten Games-Projekte höhere Royalty-Rates verhandelt werden können. Für die Prognoserechnung wird daher eine Royalty-Rate von 25 % angenommen.

Es wird ferner angenommen, dass der Low-Case 80 % eines sog. Mid-Case Szenarios (100 %) entspricht. Hieraus ergibt sich, dass in dem in der Prognoserechnung unterstellten Mid-Case-Szenario (100 %) Umsatzerlöse von rund EUR 9,256 Mio. bzw. in einem High-Case-Szenario (120 %) Umsatzerlöse von rund EUR 11,107 Mio. erzielt werden können. Bei besonders erfolgreichen Games können diese Annahmen auch übertroffen werden.

Laut Umsatzmeldungen des Publishers über das bereits im Handel befindliche Game RollerCoaster Tycoon 3 wurden innerhalb des ersten Vertriebsjahres bereits rund 90 Prozent der vom Publisher für einen Zeitraum von drei Jahren erwarteten Mindest-Verkaufserlöse eingespielt.

Bei den Prognoserechnungen in Abschnitt 5. werden die oben aufgelisteten durchschnittlichen Erfahrungswerte (Tabelle) und vorstehenden Annahmen dem Mid-Case Szenario zu Grunde gelegt.

Das Kapital der Fondsgesellschaft von planmäßig EUR 17,5 Mio. zzgl. Agio wird durch Eigenkapital der Anleger aufgebracht (Mittelherkunft).

Mittelherkunft (Prognose)		
	bei einem Kommanditkapital von TEUR 17.500	in % des Kommanditkapitals
Kommanditkapital	17.500	100,0 %
5 % Agio	875	5,0 %
	18.375	105,0 %

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Mittelverwendung der gezeichneten Kommanditeinlagen unabhängig vom Zeitpunkt des Zuflusses an die Fondsgesellschaft wieder.

Mittelverwendung (Prognose)		
	bei einem Kommanditkapital von TEUR 17.500	in % des Kommanditkapitals
Games-Budget ¹⁾	12.426	71,0 %
Garantien ²⁾	997	5,7 %
Dienstleistungsgebühren ³⁾	1.575	9,0 %
Investitionskosten	14.998	85,7 %
Gründung/Fondskonzeption ⁴⁾	175	1,0 %
Prospektierung/Marketing ⁴⁾	263	1,5 %
Vermittlung Eigenkapital ⁴⁾	1.067	6,1 %
Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle, etc.	70	0,4 %
Investitionsnebenkosten	1.575	9,0 %
Liquiditätsreserve	927	5,3 %
Gesamtinvestitionskosten	17.500	100,0 %
Agio⁴⁾	875	5,0 %
	18.375	105,0 %

1) Anschaffung und Fertigstellung einschließlich Lizenzerwerb.
 2) Zur Absicherung von Fertigstellungs- und Vermarktungsrisiken (z.B. Completion Bond, Produktionsversicherungen u.a.).
 3) Executive Producer Fees und/oder Handling Fees (Vermittlung, wirtschaftliche Beratung, Rechtsberatung, Gutachten, Analysen, etc.).
 4) Vergütungen der Gründungsgesellschafter und nahe stehender Unternehmen, Details siehe „Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten“.

Der Investitions- und Finanzierungsplan stellt die voraussichtliche Verwendung des Fondskapitals dar. Die darin enthaltenen Angaben basieren teilweise auf Annahmen und sind daher als Prognose zu verstehen. Abweichungen sind möglich und üblich.

Investitionskosten

Die Investitionskosten basieren auf den Erfahrungswerten der bisherigen, vom Fondsmanagement produzierten bzw. in Produktion befindlichen Games (vgl. Abschnitt 1). Für die Anschaffung und Fertigstellung der Games stehen über die Investitionsdauer verteilt Games-Budgets von 71 % des Kommanditkapitals zur Verfügung. In den Investitionskosten sind darüber hinaus Garantien und Dienstleistungsgebühren, wie z.B. Executive Producer Fees und Handling Fees, Completion Bond Fees und Ähnliches in Höhe von insgesamt 14,7 % des Kommanditkapitals enthalten.

Investitionsnebenkosten

Gründung/Fondskonzeption

Für sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Beteiligungsangebotes und zur Abgeltung der mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten für Eintragung etc. erhält die BVT Holding GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des platzierten Kommanditkapitals, fällig nach dem jeweiligen Platzierungsstand.

Prospektierung/Marketing

Für Kosten der Prospektierung und für Marketingaufwendungen erhält die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH als Anbieter eine Vergütung in Höhe von 1,5 % des platzierten Kommanditkapitals, fällig nach dem jeweiligen Platzierungsstand. Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar.

Vermittlung Eigenkapital

Mit der Vermittlung des Eigenkapitals wurde die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internatio-

nale Vermögensanlagen mbH beauftragt. Die vereinbarte Vergütung beträgt 6,1 % des vermittelten Kommanditkapitals (exklusive Umsatzsteuer). Als zusätzliche Vergütung erhält die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH das Agio. Die Vergütung wird mit dem Eingang der vermittelten Einlage bei der Fondsgesellschaft fällig. Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grund kündbar. Die Vermittlung kann im Namen der Fondsgesellschaft auch Dritten überlassen werden.

Rechtliche Konzeption, Steuerberatung, Mittelverwendungskontrolle etc.

Zur Deckung von Drittkosten insbesondere für rechtliche und steuerliche Beratung in Zusammenhang mit der Erstellung des Beteiligungsangebotes werden 0,36 % sowie für die Mittelverwendungskontrolle 0,04 % des Kommanditkapitals veranschlagt.

Umsatzsteuer

In dem dargestellten Investitionsplan sind alle Beträge netto exkl. einer evtl. anfallenden Umsatzsteuer ausgewiesen. Bei der Eigenkapital-Vermittlungsprovision fällt nach derzeitiger Rechtslage keine Umsatzsteuer an.

Vergütung der Gründungsgesellschafter und nahestehender Unternehmen

Die BVT Games Management GmbH und Personen oder Unternehmen, die personell mit ihr verflochten sind, erhalten Vergütungen gemäß der abgeschlossenen Leistungsverträge. Diese sind im vorstehenden Mittelverwendungsplan durch 4) gekennzeichnet und betragen insgesamt 8,6 % des gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. Agio (5 % des gezeichneten Kommanditkapitals).

2. Finanz- und Investitionsplan

Nachfolgend wird eine komprimierte Aufgliederung der Mittelverwendung in der Investitionsphase dargestellt.

Übersicht der Kosten der Investitionsphase (Prognose)

	absolut in TEUR	in % des Gesamt- aufwands	in % des Eigenkapitals inkl. 5 % Agio
1. Aufwand für die Games-Projekte inkl. Nebenkosten	14.998	84,8 %	81,6 %
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1. Vergütungen inkl. 5 % Agio	2.618	14,8 %	14,2 %
2.2. Nebenkosten der Vermögensanlage	70	0,4 %	0,4 %
3. Sonstiges	0	0,0 %	0,0 %
Gesamtaufwand	17.686	100,0 %	96,2 %

Die Fondsabhängigen Kosten beinhalten die in § 9 des Gesellschaftsvertrages geregelten Vergütungen und Kosten für das Jahr 2006. Hierin enthalten sind die im Zeitraum der Investitionsphase der Fondsgesellschaft anfallenden, prozentuell vom abschließenden Fondsvolumen abhängigen, einmaligen Emissionskosten (TEUR 2.450) sowie Geschäftsführungs- (TEUR 140) und Treuhandvergütungen (TEUR 18) und die unabhängig vom Fondsvolumen anfallende Haftungsvergütung des Komplementärs (TEUR 10) sowie die erwarteten allgemeinen laufenden Kosten (TEUR 70).



Erläuterungen zu den Planrechnungen und Planzahlen

Die Geschäftsentwicklung der Fondsgesellschaft ist in den ersten Jahren durch die Kapitaleinzahlung sowie durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Games-Projekte geprägt. Hierbei schlagen sich anfänglich die Aufwendungen für die Fondskonzeption und die Einwerbung des Anlegerkapitals sowie der Anschaffungs- bzw. Herstellungsaufwand der Games in den Büchern der Gesellschaft nieder.

Erst im Rahmen der Verwertungsphase der durch die Gesellschaft realisierten Games-Projekte, naturgemäß einige Jahre nach Gründung der Fondsgesellschaft, können die Gewinne aus der Verwertung der Games verbucht werden. Dieser Bilanzansatz entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften.

Die nachfolgenden Planrechnungen und Planzahlen beruhen auf der Annahme, dass während der Zeichnungsfrist Kommanditeinlagen von insgesamt EUR 17,5 Mio. gezeichnet werden. Die Einzahlungen der Kommanditeinlagen erfolgt prospektgemäß bis zum 31.12.2006 (geplante Fondsschließung). Die Einzahlung der Kommanditeinlage (zzgl. Agio) ist fällig nach Zeichnung.

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden die von der Fondsgesellschaft ggf. auch vorzuleistenden Ausgaben für Produktions- und Lizenzierungskosten der

Games-Projekte inkl. der damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungsgebühren und Garantien ausgewiesen.

Die anfänglich anfallenden fondsabhängigen Nebenkosten wie Emissionsaufwendungen (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptionskosten, Prospektierung, Marketing und weitere Beratungskosten) in Höhe von TEUR 2.450 (inkl. 5 % Agio) und die laufenden Ausgaben für Geschäftsführung, Verwaltung, Controlling und andere sonstige Kosten sind als „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die Abschreibung wurde beginnend ab der prognostizierten Fertigstellung des ersten Games im Dezember 2007 auf der Basis einer Nutzungsdauer von 6 Jahren in der Plangewinn- und Verlustrechnung für 2007 mit einem anteiligen Wert von 1/12 der Jahresabschreibung kalkuliert (TEUR 69).

Für die steuerliche Gewinnermittlung sind die anfänglichen Emissionsaufwendungen zusätzlich zu aktivieren und beginnend mit der Fertigstellung (wie vorstehend) über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Der steuerliche Aufwand des Jahres 2006 ist damit um rd. TEUR 2.450 gegenüber der handelsrechtlichen Bilanzierung geringer und die ab Dezember 2007 einsetzende Abschreibung um rd. TEUR 12 höher.

Auf den Abdruck einer Zwischenübersicht wurde verzichtet, da sich seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine bilanz- und ergebniswirksamen Geschäftsvorfälle ereignet haben.



Naturgemäß können erst einige Jahre nach Gründung der Fondsgesellschaft Gewinne aus der Verwertung der realisierten Games-Projekte verbucht werden.

3.1 Eröffnungsbilanz und Planbilanzen

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG			
	Eröffnungsbilanz	Planbilanz (Prognose)	Planbilanz (Prognose)
	04.05.2006	31.12.2006	31.12.2007
Aktiva	TEUR	TEUR	TEUR
A. Ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital	0	0	0
B. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	14.998	14.929
C. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0	753	391
	0	753	391
	0	15.751	15.320
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteil der Kommanditisten	0	17.500	17.500
II. Kapitalrücklage	0	875	875
III. Bilanzgewinn/-verlust	0	-2.624	-3.055
	0	15.751	15.320
B. Rückstellungen	0	0	0
C. Verbindlichkeiten	0	0	0
	0	15.751	15.320

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.2 Plankapitalflussrechnungen (Prognose)

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG		
	Plan 2006 TEUR	Plan 2007 TEUR
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-2.624	-431
+ Zunahme der Rückstellungen	0	0
+ Emissionsaufwendungen	2.450	0
+ Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	0	69
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	0	0
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	0	0
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-174	-362
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-14.998	0
+ Rückflüsse	0	0
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-14.998	0
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	18.375	0
- ausbezahlte Emissionsaufwendungen	-2.450	0
= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	15.925	0
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	753	-362
+ Finanzmittelfonds am Anfange der Periode	0	753
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	753	391
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	753	391
	753	391

3.3 Plangewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG		
	Plan 2006 TEUR	Plan 2007 TEUR
1. Rohergebnis	0	0
2. Abschreibungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-69
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.688	-377
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	64	15
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.624	-431
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.624	-431

3.4 Planzahlen bis 2009 (Prognose)

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG				
	Plan 2006 TEUR	Plan 2007 TEUR	Plan 2008 TEUR	Plan 2009 TEUR
Investition/Produktion	14.998	0	0	0
Umsatz	0	0	11.900	15.867
Ergebnis	-2.624	-431	8.099	2.931

Da die Entscheidung, in welche Games-Projekte investiert werden soll, noch nicht feststeht, ist eine detaillierte Prognoserechnung nicht möglich, zumal Art und Umfang der durchzuführenden Projekte

noch nicht feststehen. Die den folgenden Beispielrechnungen zugrunde gelegten Ansätze basieren daher ausschließlich auf den Erfahrungen des Fondsmanagements aus den bisherigen, von anderen BVT

Fondsgesellschaften produzierten bzw. in Produktion befindlichen sechs Games sowie auf allgemeinen Erfahrungswerten des Games-Marktes. Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine unterneh-

4.1 Beispielhafte Prognoserechnung für ein Fondsvolumen von EUR 17,5 Mio.

	2006	2007	2008	2009	Gesamt
I. Liquidität zu Jahresbeginn	0	753	390	391	
II. Einzahlung inkl. 5 % Agio	18.375	0	0	0	18.375
III. Einnahmen					
1. Umsatzerlöse	0	0	11.900	15.867	27.767
2. Zinseinnahmen	64	15	8	8	95
Gesamteinnahmen	64	15	11.908	15.875	27.862
IV. Ausgaben					
1. im Rahmen der Emission	2.450	0	0	0	2.450
2. für Investitionen in Games	14.998	0	0	0	14.998
3. für Geschäftsführung, Management, Verwaltung, Controlling, Anlegerbetreuung, etc.	150	290	290	290	1.020
4. sonstige laufende Ausgaben	88	88	87	88	351
5. für Gewerbesteuer	0	0	931	137	1.068
Gesamtausgaben	17.686	378	1.308	515	19.887
V. Ergebnisverwendung					
1. Ausschüttung an Frühzeichner			306	0	306
2. Ausschüttung an Anleger	0	0	10.293	14.696	24.989
3. Auszahlung an Management (Erfolgsbeteiligung)	0	0	0	664	664
VI. Liquidität zum Jahresende	753	390	391	391	

Angaben in TEUR. Mögliche Rundungsdifferenzen durch automatische Auf-/Abrundung.

In diesem Kapitel finden Sie alles über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung der Fondsgesellschaft, die korrespondierende Entwicklung einer Beteiligung EUR 100.000 sowie zu Auswirkungen von Umsatzänderungen.

merische Beteiligung. Das wirtschaftliche Ergebnis wird dabei maßgeblich durch die Stückzahl und den Preis beim Verkauf der CD-ROM- und DVD-Einheiten bestimmt. Merchandising und Sponsoring, sowie wei-

tere potenzielle Verwertungsformen einschließlich des Verkaufs von Stoffrechten können zusätzliche Einnahmen produzieren. Dieses Ertragspotenzial ist jedoch besonders schwer prognostizierbar und wurde deshalb

unter konservativer Ertragsbetrachtung nicht in die Beispielrechnung einbezogen. Dargestellt wird nachfolgend die beispielhafte Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft anhand eines Investitionszyklus.

Erläuterungen

Die Einzahlungen beinhalten den Zufluss des Kommanditkapitals sowie des 5%igen Agios.

III. Einnahmen

1. Der Prognoserechnung liegt zugrunde, dass bei einem Fondsvolumen von EUR 17,5 Mio. (zzgl. 5 % Agio) die Investition in 3 Games erfolgt, die in einem Mid-Case Szenario einen Nettoumsatz bei den Publishern/Vertrieben von insgesamt rund EUR 111 Mio. erzielen können. Bei Erzielung einer durchschnittlichen Royalty-Rate¹⁾ von rund 25 % ergibt sich somit ein Bruttoerlös von gesamt rund EUR 27,8 Mio.
2. Die dargestellten Zinseinnahmen resultieren aus der in Ziffer I. bzw. VI. dargestellten Liquiditätsreserve bei einer angenommenen Verzinsung von 2,0 % p.a.

Bei den Erlöszuflüssen der Games wurde davon ausgegangen, dass diese beginnend im dritten Quartal 2008 bis zum zweiten Quartal 2009 an die Fondsgesellschaft fließen. Hierbei fließen jeweils 50% der Erstvermarktungserlöse in 2008 und 2009 sowie 100% der Zweitvermarktungserlöse in 2009.

IV. Ausgaben

1. Die einmaligen Kosten sind die im Mittelverwendungsplan in diesem Kapitel unter Abschnitt 2. „Finanz- und Investitionsplan“ aufgeführten Kosten. Sie umfassen die Kosten für Gründung und Fondskonzeption, Prospektierung und Marketing, Eigenkapitalbeschaffung nebst 5 % Agio sowie rechtliche Konzeption, Steuerberatung und Mittelverwendungskontrolle.
2. Die Ausgaben für Investitionen in Games (Investitionskosten) sind die Kosten der Games-Projekte und die Kosten für Completion Bonds bzw. Garantien sowie die Dienstleistungsgebühren wie Executive Producer Fee und Handling Fees.
3. Hierin sind die Kosten gemäß § 9 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages enthalten.
4. Hierin sind die Kosten gemäß § 9 Ziff. 2 und 4 des Gesellschaftsvertrages enthalten.
5. Als Gewerbesteuerhebesatz werden 240 % angesetzt.

V. Ergebnisverwendung

1. Es wurde unterstellt, dass beginnend im Mai 2006 jeweils monatlich 1/8tel der Kapitaleinlage einbezahlt wird. Ein Anspruch auf Frühzeichnervergütung besteht gem. § 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages für die Anleger die vor dem Dezember 2006 ihre Kapitaleinlage eingezahlt haben.
2. Zur Darstellung einer beispielhaften Ergebnisverwendung wurde die Ausschüttung des erwirtschafteten liquiden Ergebnisses an die Anleger unterstellt (Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 10 Ziff. 3 bis 6 des Gesellschaftsvertrages sowie den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustverteilung auf der nachfolgenden Seite).
3. Die Erfolgsbeteiligung des Managements (anfänglich 20 %) entsteht, nachdem die Anleger die Frühzeichnervergütung, Ergebnisse in Höhe des gezeichneten Kapitals sowie einen Ergebnisanteil von 10 % p.a. auf ihr gezeichnetes Kapital erhalten haben.

1) Royalties sind Lizenzgebühren in Form einer Umsatzbeteiligung, die z.B. der Publisher oder Vertrieb/Vermarkter an die Fondsgesellschaft als Inhaberin der Nutzungsrechte an den Games abzuführen hat.

1. Grundlagen der Prognoserechnung
2. Finanz- und Investitionsplan
3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslag

4. Beispielrechnungen

4.2 Beispielhafte Darstellung für eine Beteiligung in Höhe von EUR 100.000 zuzüglich 5 % Agio (Prognose)

	2006	2007	2008	2009	2010	Gesamt
I. Einzahlung Kommanditkapital zzgl. 5 % Agio	105.000					105.000
II. Gewinn- und Verlustverteilung						
1. Ergebnisanteil Anleger	-95.696	-2.071	60.569	83.976		46.778
2. Besonderheiten der Ergebnisverteilung: Ergebnis-Vorab in Höhe von 6 % p.a. an Frühzeichner	0	0	0	0		0
Ergebnis in Höhe von 100 % des gezeichneten Kommanditkapitals			58.819	41.181		100.000
Ergebnis 10 % p.a. an die Investoren				30.000		30.000
Ergebnis von 10 % bis 14 % p.a.				12.000		12.000
Ergebnis über 14 % p.a.				796		796
3. Verteilung Fondsliquidität (Auflösung Kapitalkonto)				2.233		2.233
III. Steuerliche Ergebnisse Anleger						
1. zu versteuerndes Einkommen	-991	-2.533	42.202	1.351		
2. Steuersatz	44,31 %	44,31 %	44,31 %	44,31 %		
3. Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag	439	1.122	-18.700	-599		
4. Gewerbesteueranrechnung	0	0	3.786	557		
IV. Kapitalrückflussrechnung						
gebundenes Kapital zum 01.01.	0	-105.000	-104.561	-44.619	26.677	
1. Gewinnausschüttung inkl. Fondsliquidität	0	0	0	45.029	0	45.029
2. Steuererstattung (+) Steuerzahlung (-)	0	439	1.123	0	0	1.562
3. Eigenkapitaleinzahlung inkl. Agio (-) Einlagenrückzahlung (+)	-105.000	0	0	0	0	-105.000
	0	0	58.819	41.181	0	100.000
Summe der Liquiditätsflüsse	-105.000	439	59.942	71.296	-41	26.636
gebundenes Kapital zum 31.12.	-105.000	-104.561	-44.619	26.677	26.636	
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	
anteiliges Fremdkapital	0	0	0	0	0	

Angaben in Euro. Mögliche Rundungsdifferenzen durch automatische Auf-/Abrundung.

Erläuterungen

II. Gewinn- und Verlustverteilung

1. Die Gewinn- und Verlustverteilung erfolgt gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages.
2. Die Ergebnisverteilung an die Anleger setzt sich wie folgt zusammen:
 - in der Darstellung wird ein Beitritt im Dezember 2006 unterstellt. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung einer Frühzeichnervergütung gem. § 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages.
 - einen Ergebnisanteil in Höhe des gezeichneten Kapitals
 - einen Ergebnisanteil in Höhe von 10 % p.a. auf das gezeichnete Kapital für den Zeitraum ab Fondsschließung bis zur vollständigen Rückzahlung des gezeichneten Kapitals ($10\% \text{ p.a.} \times 3 \text{ Jahre} \times \text{EUR } 100.000 = \text{EUR } 30.000$).
 - einen Ergebnisanteil zwischen 10 bis 14 % p.a. des gezeichneten Kapitals, für den Zeitraum ab Fondsschließung bis zur vollständigen Rückzahlung des gezeichneten Kapitals (maximal $4\% \text{ p.a.} \times 3 \text{ Jahre} \times \text{EUR } 100.000 = \text{maximal EUR } 12.000$)
 - 50 % des verbleibenden Ergebnisses
3. Unter der Annahme, dass von der gesellschaftsvertraglichen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2009 Gebrauch gemacht wird, erfolgt eine Verteilung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsliquidität an die Anleger.

III. Steuerliche Ergebnisse Anleger

1. Es wird unterstellt, dass die Anleger die frei werdenden Rückflüsse nicht reinvestieren, sondern von der gesellschaftsvertraglichen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2009 Gebrauch machen. Aus diesem Grunde wurde der rechnerische Buchwert der noch nicht abgeschrieben Anschaffungskosten auf die Games in 2009 als zusätzlicher Abschreibungsaufwand behandelt. Die zum Kündigungszeitpunkt bestehenden Verkehrswerte der Gamesrechte und die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Einnahmen wurden aus Vorsichtsgründen mit Null angesetzt.
- 2./3. Der Steuersatz beinhaltet 5,5 % Solidaritätszuschlag, jedoch keine Kirchensteuer. Für 2006 und die Folgejahre wurde ein Steuersatz von 42 % zugrunde gelegt.
4. Die Gewerbesteueranrechnung ergibt sich aus § 35 EStG. Es ist eine Erhöhung von 1,8 auf 2,0 in Diskussion. In der Berechnung wird weiterhin von der Anrechnung auf Basis von 1,8 ausgegangen.

IV. Kapitalrückflussrechnung

Das gebundene Kapital ergibt sich aus IV. 1.-3.

1. Die Gewinnausschüttung entspricht dem Teil der Rückflüsse, der über die Kapitaleinlage hinaus dem Anleger zufließt.
2. Die Steuererstattungen bzw. -zahlungen erfolgen jeweils zum 30.06. des Folgejahres.
3. Die Kapitaleinlage zuzüglich 5 % Agio ist nach Eintritt in die Gesellschaft zu leisten. Fondsschließung ist der 31.12.2006.

Das Haftungsvolumen ist auf die Höhe der Kapitaleinlage beschränkt.

Es ist keine Aufnahme von Fremdmitteln vorgesehen, für die der Gesellschafter zur Haftung herangezogen werden kann.

4. Beispielrechnungen

4.3 Sensitivitäten/Sensitivitätenanalyse

Dieser Abschnitt ist für den mit der Finanzmathematik im Allgemeinen, Investitions- und Sensitivitätsrechnungen im Besonderen vertrauten und fachkundigen Leser gedacht.

In der vorstehenden Prognoserechnung wird von drei zu produzierenden Spielen ausgegangen, die in einem Mid-Case Szenario einen Nettoumsatz bei den Publishern/Vertrieben von insgesamt rund EUR 111 Mio. erzielen können. Bei Erzielung einer durchschnittlichen Royalty-Rate¹⁾ von rund 25 % ergibt sich somit ein Bruttoerlös von gesamt rund EUR 27,8 Mio. für die Fondsgesellschaft.

In der nachfolgenden Sensitivitätsanalyse wird bei gleichbleibender Kostenstruktur beispielhaft davon ausgegangen, dass die erzielbaren Umsatzvolumina im dargestellten Zeitraum in Bezug auf die im Mid-Case Szenario (100 %) erzielten Umsatzerlöse nur 80 % (Low-Case) bzw. 120 % (High-Case) betragen.

Zu der Eintrittswahrscheinlichkeit der verschiedenen Szenarien können aufgrund der noch nicht festgelegten konkreten Investitionsentscheidungen über durchzuführende Games-Projekte keine Angaben gemacht werden.

Bei den der Sensitivitätsanalyse zugrunde liegenden Umsatzerlösen handelt es sich nur um Beispiele. Die tatsächlichen Umsätze können hiervon erheblich abweichen.

Die Schwankungen des Umsatzvolumens können auf niedrigere/höhere verkaufte Stückzahlen und/oder auf geringere/höhere Stücklizenzen (Royalties) und/oder auf Veränderungen der Währungskurse zurückzuführen sein.

Unabhängig von der Höhe der je Game zu verhandelnden Royalties vereinbart das Fondsmanagement grundsätzlich Garantien der Publisher oder Vertriebe, durch welche die Games-Budgets im Durchschnitt zu mindestens 70 % gedeckt sind. Falls nur die noch abzuschließenden Garantien der Publisher eingelöst werden, ist die Nettoerndite auf -12,17 % MISF p.a. beschränkt. Bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von EUR 100.000 zuzüglich 5 % Agio entspricht dies einem Verlustrisiko des Anlegers von EUR -31.482.

Sensitivitätsbetrachtung verschiedener Lizenzumsätze, Beträge in EUR (Prognose)

Beispielhafte Darstellung für eine Beteiligung in Höhe EUR 100.000:	Sensitivität Lizenzumsatz 80 % Low-Case	Prognose Lizenzumsatz 100 % Mid-Case	Sensitivität Lizenzumsatz 120 % High-Case
Exklusive Agio			
Liquider Überschuss aus der Beteiligung (vor Steuer)	19.239	44.761	58.927
Liquider Überschuss aus der Beteiligung (nach Steuer)	13.528	29.652	39.962
Durchschnittlich gebundenes Kapital	78.028	79.589	80.117
Rendite: MISF ²⁾ p.a. bezogen auf durchschnittlich gebundenes Kapital	4,95 %	10,65 %	14,25 %
Inklusive Agio			
Liquider Überschuss aus der Beteiligung (vor Steuer)	14.331	40.029	54.195
Liquider Überschuss aus der Beteiligung (nach Steuer)	10.730	26.636	36.945
Durchschnittlich gebundenes Kapital	81.620	83.060	83.587
Rendite: MISF ²⁾ p.a. bezogen auf durchschnittlich gebundenes Kapital	3,76 %	9,16 %	12,63 %

Aufgrund von Rundungen können sich Abweichungen ergeben.

1) Royalties sind Lizenzgebühren in Form einer Umsatzbeteiligung, die z.B. der Publisher oder Vertrieb/Vermarkter an die Fondsgesellschaft als Inhaberin der Nutzungsrechte an den Games abzuführen hat.

2) Ausführliche Erläuterung zur „MISF“-Methode (Multiple Investment Sinking Fund) beinhaltet der folgende Punkt „Erläuterungen zur Berechnung der Rentabilitätskennziffern“.

Erläuterungen zur Berechnung der Rentabilitätskennziffern

Maßgebliche Voraussetzung für den Anlageerfolg ist, dass es bei den in der Beispielrechnung getroffenen Prämissen im tatsächlichen, zukünftigen Verlauf der Beteiligung nicht zu nachteiligen Abweichungen kommt.

Für die Berechnung der finanzmathematischen Rendite werden darüber hinaus folgende Zeitpunkte einzelner Liquiditätszu- und abflüsse vorausgesetzt bzw. angenommen:

- Die Einzahlung der Kommanditeinlage (zzgl. Agio) erfolgt im Dezember 2006.
- Die Ausschüttungen erfolgen zum 31.12.2008 und 31.12.2009.
- Die einkommensteuerlichen Auswirkungen werden zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres wirksam.

Die Berechnung der Rendite nach Steuern erfolgt üblicherweise auf Basis der so genannten Methode des Internen Zinsfuß. Anders als bei Investments, bei denen keine Änderung des gebundenen Kapitals über den Investitionszeitraum eintritt (z.B. festverzinslichen Wertpapieren), berücksichtigt der Interne Zinsfuß die sich während der Fondslaufzeit für den Anleger für sein Investment ergebenden Zu- und Abflüsse (d.h. in obigem Fall die jeweiligen Ausschüttungen, aber auch Steuerbelastungen und -erstattungen). Diese Zu- und Abflüsse reduzieren bzw. erhöhen sein gebundenes Kapital.

Bei dieser Methode wird ein Abzinsungssatz (Interner Zinsfuß) ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte der Ein- und Auszahlungen gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von null führt. Der so ermittelte Interne Zinsfuß ist das Maß für die Verzinsung des jeweils noch in der Beteiligung rechnerisch gebundenen Kapitals.

Vereinfacht ausgedrückt wird der dem Anleger insgesamt zufließende Nettoertrag (im Mid-Case Szenario erhält der Anleger insgesamt EUR 129.420 zurück; der Nettoertrag exklusive 5% Agio beträgt somit EUR 129.420) dem jeweils gebundenen Kapital so zugeordnet, dass sich für jedes Jahr der Kapitalbindungsperiode ein identischer Zinssatz (Interner Zinsfuß) ergibt.

Für die Renditeberechnung des Fonds wurde die sog. MISF-Methode (Multiple Investment Sinking Fund) angewendet, eine Weiterentwicklung der Methode des Internen Zinsfuß. Die MISF-Methode berücksichtigt für den Zeitraum mit Kapitalbindung den Internen Zinsfuß. Für den Zeitraum ohne Kapitalbindung wird üblicherweise ein, am jeweiligen Geldmarktniveau orientierter, fiktiver Wiederanlagezinssatz (derzeit rund 2,0% p.a.) unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Einkommensteuer berücksichtigt.

Abweichend von der sonst üblichen Praxis zur Berechnung der MISF-Kennziffer wurde unter konservativer Betrachtung bei der Renditeermittlung für vorstehende Beispielrechnung unterstellt, dass keine Wiederanlage (d.h. Wiederanlagezins 0,0%) erfolgt.

In vorstehendem Mid-Case Szenario ergibt sich unter dieser konservativen Prämisse eine MISF-Rendite von 10,64% p.a. bei einem durchschnittlich gebundenen Kapital von EUR 79.589 über einen Investitionszeitraum von 3,5 Jahren. Der Nettoertrag (exkl. Agio) der Beteiligung in Höhe von EUR 29.652 kann wie folgt abgeleitet werden:

durchschnittlich gebundenes Kapital x
Rendite MISF p.a. x Investitionszeitraum
= Nettoertrag (exkl. Agio)

TEUR 79,6 x 10,65% MISF p.a. x 3,5 Jahre
= TEUR 29,7

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

1.1 Das Beteiligungsangebot

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über einen Treuhänder (Treuhandkommanditisten) an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co KG (Emittent/Fondsgesellschaft). Für die Beteiligung sind der Zeichnungsschein des Anlegers, der in diesem Prospekt abgedruckte Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und der in diesem Prospekt abgedruckte Treuhandvertrag maßgeblich.

Beteiligungsart

Die Anleger erwerben als Treugeber im Rechtssinne Anteile an einem Treuhandvermögen. Treuhandvermögen ist der Kommanditanteil des Treuhänders (Treuhandkommanditisten) an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG.

Rechte

Die Anteile gewähren

- eine Beteiligung an den Ergebnissen der Fondsgesellschaft,
- ein sich nach der Beteiligung an den Gewinnen richtendes Recht auf die Teilnahme an Ausschüttungen und dem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft,
- die Möglichkeit zur Ausübung der auf den Anteil des Anlegers entfallenden Stimmrechte nach Maßgabe seiner gezeichneten Einlage und die Möglichkeit zur Ausübung gesetzlicher Kontrollrechte,
- den Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens.



Hier werden alle rechtlichen Details erklärt. Von der Konstruktion der Fondsgesellschaft über die Funktion des Treuhänders bis zu den handelnden Personen.

Ergebnisverteilung

Gewinne und Verluste der Fondsgesellschaft werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) zueinander verteilt; für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten:

- Die Anleger erhalten zunächst Anteile an den Gewinnen und Liquidationsüberschüssen in Höhe von 6 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage ohne Agio für den Zeitraum ab dem der Einzahlung folgenden Monat bis zur Fondsschließung.
- Danach erhalten die Anleger Anteile an den Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen ohne Agio (Vollrückzahlung).
- Danach erhalten die Anleger Anteile an den Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen in Höhe von 10 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage ohne Agio, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung.
- Danach erhalten die Anleger 80 % und der Komplementär 20 % der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse, bis die Anleger – einschließlich der nach Vollrückzahlung zugewiesenen 10 % p.a. – in Höhe von insgesamt 14 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung, an den Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen teilgenommen haben.
- Danach werden Gewinne und Liquiditätsüberschüsse zwischen den Anlegern und dem Komplementär hälftig geteilt.

Für das (negative) Ergebnis des Jahres 2006 – und im Falle der Verlängerung der Zeichnungsfrist auch des Jahres 2007 – gilt: Die Anleger erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlagenleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlagenleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

Ausschüttungen

Die Gesellschaft schüttet freie Liquidität aufgrund eines Beschlusses aus, soweit der Komplementär die Ausschüttung vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat. Der Komplementär kann vorbehaltlich späterer abweichender Beschlussfassung freie Liquidität auch vorab ausschütten.

Volumen

Es werden mindestens so viele Anteile angeboten, wie zum Erreichen eines Gesamtbetrags von EUR 17,5 Mio. gezeichneter Einlage notwendig sind.

Steuern

Die Anleger erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die anfänglichen negativen Ergebnisse der Fondsgesellschaft können, soweit der Verlustausgleich nicht nach §§ 10d, 15a oder 15b EStG beschränkt ist, grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgeglichen werden (Angaben gelten für Anleger mit Steuerwohnsitz in Deutschland, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten). Einzelheiten zur steuerlichen Konzeption und zu den Konsequenzen aus anzuwendendem ausländischem Recht entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt 2. „Steuerliche Grundlagen“. Der Anbieter übernimmt keine Steuerzahlungen für den Anleger.

Übertragbarkeit und Handelbarkeit

Die Anteile sind übertragbar (durch Abtretung und Schuldübernahme oder durch Vertragsübernahme). Somit ist es z.B. rechtlich möglich, sie zu verkaufen, zu beleihen oder zu verschenken. Die Anteile sind vererblich. Die freie Handelbarkeit der Anteile ist jedoch rechtlich und tatsächlich eingeschränkt:

- Verfügungen über die Anteile sind nur mit Zustimmung des Komplementärs der Fondsgesellschaft und des Treuhandkommanditisten möglich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, z.B. wenn die Verfügung nicht mit Wirkung zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgt.
- Es findet kein öffentlicher Handel der Anteile statt.
- Es können steuerliche Nachteile für den Veräußerer entstehen.

Unabhängig von Zustimmungserfordernissen können die Anleger vom Treuhandkommanditisten die Einräumung eines ihrem Kapitalanteil entsprechenden Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft verlangen. Für dessen spätere Übertragbarkeit gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; lediglich die Zustimmung des Treuhandkommanditisten ist für die Übertragung des Kommanditanteils nicht mehr erforderlich. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung des Mitgliedschaftsrechts.

Im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Bedingung für den rechtsgeschäftlichen Erwerb einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung und ihre spätere rechtsgeschäftliche Weiterveräußerung ist die kostenpflichtige Eintragung des jeweiligen Erwerbers im Handelsregister. Der jeweilige Erwerber ist außerdem verpflichtet,

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

dem Komplementär auf eigene Kosten eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

Zahlungen an die Anleger (Zahlstelle)

Zahlungen an die Anleger erfolgen durch die BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG mit Sitz in Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald.

Zahlungen der Anleger

Die vereinbarte Einlage ist zuzüglich Agio nach Aufforderung (14 Tage nach Annahme der Zeichnung) fällig. Einlage und Agio sind auf folgendes Konto zu überweisen:

PE Private Equity Treuhand
Vermögensverwaltung GmbH
Commerzbank München AG,
Konto-Nr. 1370006
BLZ: 700 400 41

Entgegennahme von Zeichnungen

Zeichnungsscheine nimmt die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Sitz: München, Geschäftsanschrift: Leopoldstraße 7, 80802 München) entgegen. Über die Annahme des im Zeichnungsschein enthaltenen Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrages entscheidet die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald). Über die Annahme des Angebots auf Übernahme der Kommanditbeteiligung entscheidet die BVT Games Management GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald).

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts gemäß § 9 Verkaufsprospektgesetz. Das Angebot ist zunächst bis zum 31.12.2006 befristet. Die Zeichnungsfrist kann einmal oder mehrmals, längstens bis zum 31.12.2007 verlängert werden. Sie kann vorzeitig enden. Es ist nicht möglich, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Staaten

Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Preis

Die Höhe der Einlage (Mindestbetrag EUR 10.000) wird bei Zeichnung vereinbart. Einlagen müssen durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein. Auf die Einlage ist ein Agio in Höhe von 5% der Einlage (mindestens EUR 500) zu bezahlen.

Kosten

Geldverkehr, Verzug, Stundung: Weitere Kosten können beim Geldverkehr entstehen (Zahlung von Einlage und Agio). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

Verwaltung: Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er an der Beschlussfassung der Fondsgesellschaft teilnimmt (Porto, Reisespesen) oder Kontrollrechte gegenüber der Geschäftsführung ausübt (Porto, Reisespesen, Kosten eines Sachverständigen) oder dem Treuhandkommanditisten Weisungen hierzu erteilt.

Handelsregister: Falls ein Anleger unmittelbar Kommanditist der Fondsgesellschaft wird, fallen Kosten in gesetzlicher Höhe

(nach der Kostenordnung) für die zur Anmeldung beim Handelsregister notwendige Vollmacht (Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung EUR 10) und für die Handelsregistereintragung an (Gebühr für die Beurkundung der Anmeldung EUR 10 und für die Eintragung zwischen EUR 40 und EUR 60). Das Gleiche gilt für den Fall einer späteren Veräußerung des Kommanditanteils (Gebühr für die Beurkundung der Anmeldung EUR 10 und für die Eintragung zwischen EUR 40 und EUR 60).

Steuererklärungen: Die Anleger tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe ihrer persönlichen Steuererklärungen im In- und Ausland.

Kündigung und Ausschluss: Besteht im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses Streit über die Höhe des dem Anleger zustehenden Auseinandersetzungsguthabens, können Kosten für ein Schiedsgutachten entstehen, die der Unterliegende zu tragen hat.

Weitere Kosten fallen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Anteile konzeptionsgemäß nicht an.

Weitere Leistungen der Anleger

Die Anleger sind nicht verpflichtet, über den Betrag ihrer Einlage und des Agios hinaus Zahlungen an die Fondsgesellschaft zu leisten. Die Zahlungspflicht kann wieder aufleben, soweit der Anleger von der Fondsgesellschaft höhere Zahlungen erhalten hat als die auf ihn entfallenden Gewinnanteile und nur soweit die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft nicht gedeckt sind.

Die gesetzliche Haftung der Anleger für die Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme des Kommanditisten beschränkt (beim Treuhandkommanditisten: insgesamt EUR 5.000 für alle Anleger; bei direkter Kommanditbeteiligung eines Anlegers: EUR 1 für den direkt beteiligten Anleger, falls nichts anderes eingetragen wird).

Zu weiteren Leistungen sind die Anleger nicht verpflichtet.

Vergütungen

Die Gesamthöhe der aus dem Emissionserlös (Einlage und Agio) aufzubringenden Provisionen und vergleichbaren Vergütungen beträgt insgesamt 14 % des platzierten Kommanditkapitals (entspricht TEUR 2.450 [inkl. Agio] bei einem Kommanditkapital von TEUR 17.500). Der in diesem Prospekt abgedruckte Investitions- und Finanzierungsplan enthält eine Aufgliederung und Beschreibungen der Provisionen und vergleichbaren Vergütungen. Die Investitionskosten enthalten weitere Vergütungen (Executive Producer Fees und/oder Handling Fees), die mit 9 % des platzierten Kommanditkapitals veranschlagt wurden (entspricht TEUR 1.575 bei einem Kommanditkapital von TEUR 17.500). Alle Angaben ohne Umsatzsteuer.

Gewährleistung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Zahlungen auf die angebotenen Anteile wird keine Gewährleistung übernommen.

1.2 BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co KG (Emittent)

Firma, Sitz und Anschrift

Die Firma der Fondsgesellschaft lautet BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co.

KG. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grünwald. Die Geschäftsanschrift lautet: Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald.

Gründung und Dauer

Die Fondsgesellschaft begann mit Eintragung am 04.05.2006. Die Dauer der Fondsgesellschaft ist unbefristet, jedoch ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erstmals zum 31.12.2009 möglich.

Rechtsordnung und Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Rechtsverhältnisse (Personalstatut) und ihre Rechtsbeziehung zu den Anlegern unterliegen deutschem Recht.

Persönlich haftender Gesellschafter

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) der Kommanditgesellschaft ist die BVT Games Management GmbH (Sitz: Grünwald). Der persönlich haftende Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Er haftet nur mit seinem Gesellschaftsvermögen. Sein Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Gesellschafter der BVT Games Management GmbH ist die BVT Holding GmbH & Co. KG (Sitz: München). Geschäftsführer der BVT Games Management GmbH sind Harald von Scharfenberg und Andreas Graf von Rittberg (Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald).

Der persönlich haftende Gesellschafter hat keine Einlage zu leisten. Er ist weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt. Der persönlich haftende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft

bedürfen jedoch der Zustimmung des Komplementärs. Er erhält eine jährliche Haftungsvergütung sowie eine jährliche Geschäftsführungsvergütung (siehe nachstehender Abschnitt 1.4 „Die Gründungsgesellschafter“). Für den persönlich haftenden Gesellschafter gilt kein Wettbewerbsverbot.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist diesem Prospekt beigelegt. Die für den persönlich haftenden Gesellschafter geltenden Besonderheiten sind in vorstehendem Abschnitt beschrieben. Nachstehend sind weitere bedeutsame Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften erläutert.

Geschäftsführung und Vertretung: Die Geschäftsführung obliegt der BVT Games Management GmbH, dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär). Für den Fall, dass geschäftsführende oder vertretungsberechtigte Gesellschafter ausscheiden, enthält der Gesellschaftsvertrag besondere Vollmachten und Nachfolgeregelungen.

Gründungskommanditist: Für den Gründungskommanditisten gelten Besonderheiten bei der Höhe seiner Beteiligung und der Einlagenleistung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt 1.4.

Treuhandkommanditist: Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Sitz: Grünwald, Kreis München) hat ein Eintrittsrecht in die Gesellschaft und beteiligt nach ihrem Eintritt als Kommanditist (Treuhandkommanditist oder Treuhänder) die Anleger (Treugeber) an ihrem Kommanditanteil. Einzelheiten zur

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

Rechtsstellung des Treuhänders sind im nachfolgenden Abschnitt 1.8 „Der Treuhänder“ erläutert. Die Treugeber werden aufgrund des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages weitgehend wie Kommanditisten behandelt, ohne dass sie selbst unmittelbar Gesellschafter werden. Der Anteil des Treuhandkommanditisten am Vermögen der Fondsgesellschaft erhöht sich um die jeweils von einem Anleger geleistete Einlage. Der Treuhandkommanditist erhält eine jährliche Vergütung (siehe nachstehenden Abschnitt 1.8).

Wettbewerbsverbot: Für die Gesellschafter gilt kein Wettbewerbsverbot.

Ergebnisverteilung und Verteilung von Liquiditätsüberschüssen: Gewinne und Verluste der Fondsgesellschaft werden nach dem Verhältnis der gezeichneten Einlage (exkl. Agio) verteilt; für die Verteilung der anfänglichen Verluste und für die Verteilung der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse (bei Entnahmen und in der Liquidation) gelten Besonderheiten, die im Abschnitt 1.1 erläutert sind.

Mittelverwendung: Die Gesellschaft vergütet Dritten die Aufwendungen für die kaufmännische Fondskonzeption in Höhe von pauschal 1,0 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals, die Prospektierung und das Marketing in Höhe von pauschal 1,5 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals, die Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von pauschal 6,1 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals zuzüglich des Agios (5 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals) und die mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung sowie die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von 0,4 % des von Anlegern gezeichneten Kapitals.

Gesellschafterbeschlüsse: Die Anleger können an Gesellschafterversammlungen und an der schriftlichen Beschlussfassung der Gesellschaft teilnehmen. Beschlüsse können, gleich ob sie in einer Gesellschafterversammlung oder schriftlich gefasst wurden, nur innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung durch Klage gegen die Fondsgesellschaft angefochten werden.

Mehrheitserfordernisse: Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle EUR 1.000 gezeichnete Einlage gewähren eine Stimme. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

Mittelverwendungskontrolleur: Die Fondsgesellschaft hat einen Mittelverwendungskontrolleur. Mittelverwendungskontrolleur kann nur sein, wer der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Steuerberaterkammer angehört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm geschlossenen Vertrag (in diesem Prospekt abgedruckt).

Ordentliche Vertragslaufzeit: Die Beteiligung kann schriftlich gegenüber dem Komplementär mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2009 gekündigt werden. Eine einseitige vorzeitige Beendigung ist nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund und im Falle der Ausschließung aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund möglich.

Ausschließung: Ein Gesellschafter kann ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt, insbesondere wenn er

mit der Leistung von Einlage und Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt durch den Komplementär. Der Komplementär, der Gründungskommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil (§ 140 HGB) oder Beschluss gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen werden, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.

Auseinandersetzungsguthaben: Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausscheidenden bestimmt sich nach dem auf seine gezeichnete Einlage entfallenden anteiligen Buchwert der Aktiva abzüglich der anteiligen Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zuzüglich eines anteiligen Geschäftswerts. Der Geschäftswert wird ermittelt, indem ab dem Zeitpunkt der Leistung die Aufwendungen für nicht aktivierbare Vermögensgegenstände über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden; ist der tatsächliche Geschäftswert offensichtlich geringer, ist dieser anzusetzen. Von dem so ermittelten Anteil werden ausstehende Einlagen und ein etwaiger Verzugschaden der Gesellschaft ebenso durch das Ausscheiden entstandene Nachteile der Gesellschaft, insbesondere Gewerbesteuernachteile, die auch pauschaliert berechnet werden können (§ 14 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages), in Abzug gebracht. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil. Der Komplementär kann nach billigem Ermessen in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung einen Abschlag vom Auseinandersetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugschadens) vornehmen.

Er kann das Auseinandersetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.

Schiedsgutachten: Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, so entscheidet das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers (§ 317 BGB). Die Kosten des Gutachtens werden zwischen den Parteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt.

Ausschlussfristen: Einwendungen gegen die Richtigkeit der von der Fondsgesellschaft erteilten Auseinandersetzungsrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Einwendungen gegen das Schiedsgutachten über die Auseinandersetzung.

Stundung des Abfindungsanspruchs: Der Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben kann über zwei Jahre verteilt in bis zu fünf Raten erfüllt werden. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in diesem Fall mit zwei Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

Liquidation: Wird die Gesellschaft aufgelöst, findet die Liquidation statt. Der Komplementär erhält für seine Tätigkeit als Liquidator die für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung.

Übertragung: Die Beteiligung ist übertragbar. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Komplementärs. Die Zustimmung

darf nur aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn sie nicht mit Wirkung zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres erfolgt. Die Beteiligung ist vererblich. Erben müssen sich durch einen Erbschein ausweisen.

Anschriftenänderung: Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen werden an die der Gesellschaft zuletzt bis zwei Wochen vor Versand vom Anleger schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet. Sie gelten im Inland zwei Tage und im Ausland fünf Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

Unternehmensgegenstand

Im Gesellschaftsvertrag bestimmter Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb von Urheber- und sonstigen Schutzrechten, die Entwicklung, Weiterentwicklung und Pflege sowie die Verwertung elektronischer Spiele (Computer-, Online-, Video- inkl. Mobile-Games, Expansion Packs und Add-Ons) im In- und Ausland (Games-Projekte), einschließlich jeder Form der Beteiligung an Games-Projekten Dritter sowie jeder Form des Vertriebs und der Vermarktung, etwa der Herausbringung, des Merchandising und des Sponsoring. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Sie darf dazu insbesondere Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessensgemeinschaften eingehen.

Handelsregister

Die Fondsgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 87966 eingetragen.

Konzern

Die Fondsgesellschaft ist kein Konzernunternehmen.

1.3 Kapitalverhältnisse der Fondsgesellschaft

Gezeichnetes Kapital

Das Kapital der Fondsgesellschaft besteht aus einem in Höhe der geleisteten Einlage stimm- und gewinnberechtigten Kommanditanteil des Gründungskommanditisten mit einer gezeichneten Einlage und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von EUR 5.000. Die gezeichnete Einlage wurde nicht geleistet. Die Einlageverpflichtung ist mangels Liquiditätsbedarf der Fondsgesellschaft noch nicht entstanden, weshalb bei Prospekt-aufstellung mangels Liquiditätsbedarf keine Einlage ausstand.

Wertpapiere

Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Wertpapiere ausgegeben.

Vermögensanlagen

Die Fondsgesellschaft hat bisher keine Vermögensanlagen im Sinne von § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgeben.

Umtausch- oder Bezugsrechte

Es befinden sich keine Wertpapiere im Umlauf, die Umtausch- oder Bezugsrechte auf Anteile einräumen. Bedingungen und Verfahren für den Umtausch von Wertpapieren und den Bezug von Anteilen sind nicht festgelegt.

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

1.4 Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft

Firmen, Sitz und Geschäftsanschrift

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind folgende juristische Personen:

- Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär): BVT Games Management GmbH (Sitz: Grünwald; Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald)
- (Gründungs-) Kommanditist: BVT Beteiligungs GmbH (Sitz: München; Geschäftsanschrift: Leopoldstr. 7, 80802 München)

Einlagen

Der Komplementär hat keine Einlage übernommen. Der Gründungskommanditist hat eine Einlage in Höhe von EUR 5.000 gezeichnet, die auch als Haftsumme im Handelsregister eingetragen wurde. Er ist zur Einlagenleistung nur verpflichtet, soweit dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel der Fondsgesellschaft zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft erforderlich ist. Es wurde noch keine Einlage eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen

Die Gründungsgesellschafter erhalten eine Gewinnbeteiligung nur, soweit sie eine Einlage gezeichnet und geleistet haben.

Entnahmerechte

Der Komplementär darf bei Fälligkeit die in nachstehendem Punkt als „Sonstige Bezüge“ aufgeführten Vergütungen zu Lasten des Ergebnisses der Fondsgesellschaft entnehmen. Der Gründungskommanditist darf einen Betrag bis zur Höhe der geleisteten Einlage und den auf ihn entfallenden Gewinnanteil jederzeit entnehmen, soweit dies die Liquiditätsslage der Fondsgesellschaft zulässt.

Sonstige Bezüge

Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a. zuzüglich der etwa hierauf entfallenden Umsatzsteuer, fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres, in 2006 jedoch am 31.12.2006. Daneben erhält der Komplementär – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kommanditkapital – für die Geschäftsführung für das Jahr 2006 eine Vergütung in Höhe von 0,80 % zuzüglich Umsatzsteuer, fällig zum 31.12.2006. Wird die Zeichnungsfrist verlängert, so ist der Komplementär berechtigt, für das Geschäftsjahr 2006 eine anteilige Geschäftsführungsvergütung in Bezug auf das im Jahr 2007 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen und, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, zum Zeitpunkt der Einlagenleistung fällig zu stellen. Für die darauf folgenden Jahre beträgt die Vergütung 1,60 % des gezeichneten Kommanditkapitals p.a. zuzüglich Umsatzsteuer, fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. eines Jahres. Außerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen den Gründungsgesellschaftern bei der Fondsgesellschaft keine Bezüge zu.

Beteiligungen

Die Gründungsgesellschafter sind weder an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Anteile beauftragt sind, noch an Unternehmen, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen noch an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

1.5 Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft

Tätigkeitsbereiche

Die Fondsgesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen.

Künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist der Erwerb von Urheber- und sonstigen Schutzrechten, die Entwicklung, Weiterentwicklung und Pflege sowie die Verwertung elektronischer Spiele (Computer-, Online-, Video- inkl. Mobile-Games, Expansion Packs und Add-Ons) im In- und Ausland (Games-Projekte), einschließlich jeder Form der Beteiligung an Games-Projekten Dritter sowie jeder Form des Vertriebs und der Vermarktung, etwa der Herausbringung, des Merchandising und des Sponsoring. Die Geschäftsführung plant, hierbei die in Kapitel „Das Konzept“, Abschnitt 4. dieses Prospektes dargestellte Anlagestrategie umzusetzen.

Patente, Lizenzen, Verträge, Verfahren

Die Fondsgesellschaft ist nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Sie ist jedoch davon abhängig, dass sie nach der Investitionsentscheidung die zur Realisierung und Verwertung von Games notwendigen Lizenzen erwerben kann.

Die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft ist ferner von nachfolgenden Verträgen abhängig:

Vertrag über die Vermittlung des Eigenkapitals: Die Fondsgesellschaft hat am 04.05.2006 mit der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH einen Vertrag über die Vermittlung des von der Fondsgesellschaft benötigten Eigenkapitals sowie einen Vertrag über die Prospektierung und Vermarktung des Angebots abgeschlossen. Gegenstand dieser

Verträge sind die technische Erstellung und Drucklegung des Beteiligungsprospektes, die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vermittlung der Anteile. Die hierfür zu zahlenden Vergütungen ergeben sich aus dem in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Mittelverwendungsplan.

Mittelverwendungskontrolle: Die Fondsgesellschaft hat am 04.05.2006 mit der SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Überwachung der Verfügungen über das Investitionskonto, auf das der Treuhanderkommanditist die Einzahlungen der Anleger überweisen wird. Einzelheiten, insbesondere zum Umfang der vertraglichen Pflichten und zur Vergütung entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Abschnitt 1.9.

Investitionen: Die Fondsgesellschaft hat noch keine Verträge im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Lizenzierung von Games abgeschlossen.

Weitere Verträge: Die Fondsgesellschaft hat weitere Verträge abgeschlossen, deren Gegenstand und Vergütung sich aus dem in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Mittelverwendungsplan ergeben.

Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die Lage der Fondsgesellschaft haben können, sind nicht anhängig.

Laufende Investitionen

Die Fondsgesellschaft hat noch keine Investitionen getätigt.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

1.6 Anlageziele und Anlagepolitik

Projekte

Die konkreten Investitionen, für welche die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen, stehen noch nicht fest. Es stehen lediglich die Anlagekriterien fest, nach denen die Anlageobjekte erworben werden sollen. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden hierfür voraussichtlich ausreichen. Die Nettoeinnahmen werden mit Ausnahme der im Mittelverwendungsplan dargestellten Kosten nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Anlageentscheidungen werden von dem Komplementär getroffen.

Bis zur vollständigen Investition des auf dem Investitionskonto vorhandenen Guthabens werden die Ausgaben der Gesellschaft durch einen Mittelverwendungskontrolleur überwacht. Der hierfür maßgebliche Mittelverwendungsvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Anlageobjekte

Da noch keine konkreten Anlageobjekte feststehen, können folgende Angaben noch nicht gemacht werden:

- Angaben zum Eigentum oder sonstigen dinglichen Berechtigungen an Anlageobjekten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV)
- Angaben zu dinglichen Belastungen der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV)
- Angaben zu rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV)
- Angaben zu Erforderlichkeit und Vorliegen behördlicher Genehmigungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV)

- Angaben zu Leistungen und Lieferungen von Personen, die nach §§ 3, 7 oder 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu nennen sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Es wurden noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen davon geschlossen.

Bewertungsgutachten wurden bislang nicht erstellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte stehen noch nicht fest. Sie sollen ausschließlich durch die von den Anlegern aufgebrachtene Eigenmittel finanziert werden. Sie sind daher abhängig vom Platzierungserfolg und von der Zahl und dem Umfang der Games-Projekte, über deren Durchführung der persönlich haftende Gesellschafter entscheidet.

1.7 Die Geschäftsführung

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Die Geschäfte der Fondsgesellschaft werden von ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, der BVT Games Management GmbH (Sitz: Grünwald) geführt. Für diese sind gesamtverantwortlich als Geschäftsführer tätig:

- Herr Harald von Scharfenberg und
- Herr Andreas Graf von Rittberg

Geschäftsanschrift aller:
Dr.-Max-Str. 15, 82031 Grünwald

Beide Geschäftsführer nehmen Geschäftsführungsaufgaben beim Emittenten wahr, jedoch ohne Ressortzuständigkeit.

Bezüge

Angaben über die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

können nicht gemacht werden, da die Fondsgesellschaft noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen hat. Einzelheiten zu den laufenden Bezügen des persönlich haftenden Gesellschafters entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt zu den Gründungsgesellschaftern (1.4).

Tätigkeiten

Herr von Scharfenberg und Andreas Graf von Rittberg sind zugleich Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, die den Vertrieb der angebotenen Anteile übernommen hat. Die Geschäftsführungsmitglieder sind weder für Unternehmen tätig, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen noch für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Aufsichtsgremien, Beiräte

Bei der Fondsgesellschaft bestehen keine Aufsichtsgremien oder Beiräte.

1.8 Der Treuhänder (Treuhandkommanditist)

Firma, Sitz

Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Sitz Grünwald, Geschäftsanschrift: Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald) bietet den Anlegern den Abschluss des in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Treuhandvertrages an.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Treuhänders ist der vom Anleger mit dem Treuhänder zu schließende Treuhandvertrag. Der Treuhänder übernimmt einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung aller Anleger (Treugeber), die mit ihm einen

Treuhandvertrag abschließen. Wirtschaftlich werden die Treugeber wie Kommanditisten der Fondsgesellschaft behandelt, sie haben die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen. Die Prüfung des Beteiligungsangebots gehört nicht zu den Pflichten des Treuhänders. Der Treugeber erkennt bei Vertragsschluss an, dass der Treuhänder zu einer solchen Prüfung und Überwachung auch vor Vertragsschluss nicht verpflichtet war. Überwachungsrechte übt der Treuhänder nur auf Weisung aus.

Rechte und Pflichten

Die Treugeber übernehmen die auf ihre Beteiligung entfallende Einlageverpflichtung des Treuhänders. Im Gegenzug erwerben sie anteilig die Rechte des Treuhänders aus seinem Kommanditanteil. Der Treuhänder übt alle Rechte und Pflichten als Kommanditist der Fondsgesellschaft ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen der Treugeber aus, wobei er die auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Rechte, insbesondere die Stimmrechte, für die Treugeber je nach Weisung auch unterschiedlich ausüben kann.

Die Haftung des Treuhänders ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt. Für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Treuhänder gilt eine Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntniserlangung.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende. Bei Beendigung des Treuhandvertrages geht der Kommanditanteil des Treuhänders in Höhe der vom Treugeber übernommenen Einlage auf den Treugeber oder einen von diesem bestimmten Dritten über.

Unbeschadet seiner sonstigen Rechte kann der Treugeber die Übertragung des auf ihn entfallenden Kommanditanteils des Treuhänders verlangen, mit der Maßgabe, dass der Treuhänder ab Beginn der Mitglied-

schaft des Treugebers die Kommanditbeteiligung des Treugebers unter Fortgeltung der hierauf entsprechend anwendbaren Vorschriften des Treuhandvertrages in offener Stellvertretung verwaltet.

Vergütung

Der Treuhandkommanditist erhält für das Jahr 2006 – bezogen auf das bei Fondsschließung von Anlegern gezeichnete Kapital – eine Vergütung von 0,10 % zuzüglich Umsatzsteuer, fällig am 31.12.2006. Wird die Zeichnungsfrist verlängert, ist der Treuhänder berechtigt, diese Vergütung auch in Bezug auf das in 2007 aufgenommene Kapital zu verlangen und bei Einlagenleistung fällig zu stellen. Ab dem Jahr 2007 beträgt die Vergütung 0,15 % p.a. zuzüglich Umsatzsteuer, fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres. Bei einem gezeichneten Kommanditkapital von EUR 17,5 Mio. beträgt die Vergütung somit im Jahr 2006 EUR 17.500 und in den folgenden Jahren jeweils EUR 26.250, bis zum 31.12.2009 also insgesamt EUR 96.250, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Interessenkonflikte

Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. In besonderen Fällen kann die aus der Gesellschafterstellung herrührende Treuepflicht des Treuhandkommanditisten der Wahrnehmung der Interessen der Treugeber entgegenstehen.

1.9 Der Mittelverwendungskontrolleur

Firma, Sitz

Die SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Sitz: München,

Geschäftsanschrift: Effnerstraße 48, 81925 München) ist von der Fondsgesellschaft mit der Mittelverwendungskontrolle betraut.

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist der von der Fondsgesellschaft mit dem Mittelverwendungskontrolleur geschlossene Mittelverwendungskontrollvertrag. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt bei Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen Verfügungen über die auf dem Investitionskonto bereit gestellten Einlagen der Anleger frei. Eine Überwachung des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten oder der Investitionen in Zielfonds über nachfolgend beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand des Mittelverwendungskontrollvertrages.

Rechte und Pflichten

Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung vom Investitionskonto zuzustimmen, wenn die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht – insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind – oder wenn fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft zu begleichen sind.

Vor Auszahlungen für Games-Projekte prüft der Mittelverwendungskontrolleur, ob unterzeichnete Verträge oder andere geeignete Nachweise für die Zahlungsverpflichtung vorliegen.

Dispositionen zur Zwischenanlage stimmt der Mittelverwendungskontrolleur zu, wenn Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Ratingagentur mindestens mit Investment Grade verfügt.

Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt.

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der Fondsgesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve, verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fondsschließung, vorausgesetzt, sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Investition in Games-Projekte der Fondsgesellschaft sind erfolgt.

Vergütung

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle von der Fondsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,04 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage zuzüglich Umsatzsteuer, fällig bei Fondsschließung. Bei einem gezeichneten Kommanditkapital von EUR 17,5 Mio. beträgt die Vergütung somit einmalig EUR 7.000 zuzüglich Umsatzsteuer.

Interessenkonflikte

Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften. In besonderen Fällen kann es zu einem Widerstreit von Interessen einzelner Anleger mit dem vom Mittelverwendungskontrolleur wahrzunehmenden Gesellschaftsinteresse kommen.

1.10 Sonstige Personen

Namen, Geschäftsanschrift, Funktionen

Das Angebot wurde von der BVT Holding GmbH & Co. KG (Sitz: München) entwickelt.

Für deren persönlich haftende Gesellschafterin sind als Geschäftsführer tätig:

- Christian-Friedrich Dürr
- Dr. Claus-Eric Gärtner
- Harald von Scharfenberg
- Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Geschäftsanschrift aller: Leopoldstr. 7, 80802 München

Herr von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer der BVT Games Management GmbH mit Geschäftsführungsaufgaben beim Emittenten. Die weiteren Geschäftsführer haben beim Emittenten keine unmittelbaren Funktionen.

Bezüge

Angaben über die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge können nicht gemacht werden, da die Fondsgesellschaft noch kein Geschäftsjahr abgeschlossen hat. Die Vergütung der BVT Holding GmbH & Co. KG ist im Mittelverwendungsplan aufgeführt, der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Tätigkeiten

Herr Harald von Scharfenberg ist zugleich Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH, die den Vertrieb der angebotenen Anteile übernommen hat. Im übrigen sind die vorstehend genannten Geschäftsführungsmitglieder weder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Anteile betraut sind, noch für Unternehmen, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen, noch für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Weitere Personen haben die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots nicht wesentlich beeinflusst.

2. Steuerliche Grundlagen

2.1 Allgemeines

Die steuerliche Konzeption des Angebots beruht auf den derzeit geltenden Steuergesetzen, den Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe. Die nachfolgenden Angaben können nicht sämtliche steuerlichen Aspekte berücksichtigen, die sich aus der persönlichen Situation des Anlegers ergeben. Es wird daher empfohlen, sich wegen der persönlichen Steuerfolgen fachkundig beraten zu lassen. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen obliegt dem Finanzamt des BVT Games Fund III Dynamic und dem jeweils zuständigen Finanzamt des Anlegers. Abweichende Rechtsauffassungen sind daher nicht ausgeschlossen. Zudem unterliegen Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung ständigen Änderungen, die sich auch nachteilig für den Steuerpflichtigen auswirken können. Eine Haftung für die dargestellten Steuerfolgen kann daher weder vom Prospektherausgeber noch vom geschäfts-

führenden, persönlich haftenden Komplementär des BVT Games Fund III übernommen werden. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass sich eine in Deutschland ansässige natürliche unbeschränkt steuerpflichtige Person am BVT Games Fund III Dynamic beteiligt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts noch keine Verträge im Hinblick auf die geplante unternehmerische Tätigkeit abgeschlossen hat. Die nachfolgenden Ausführungen stehen unter der Annahme, dass die künftig von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft vereinbarten Verträge den Planungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Erwerbs- bzw. Lizenzierungsverträgen und Vertriebsverträgen, welche erheblichen Einfluss auf die steuerliche Würdigung der hiermit zusammenhängenden Kosten haben können. Dies betrifft neben Fragen der bilanzrechtlichen Zuordnung (Anlage- oder Umlaufvermögen) auch Fragen der Mitunternehmerschaft als solche.



Hier werden die steuerlichen Grundlagen und die steuerlichen Auswirkungen für die Anleger der Fondsgesellschaft beschrieben.

2.2 Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Die Fondsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft und als solche gewerblich tätig im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V. mit § 15 Abs. 2, Abs. 3 Nr.1 EStG. Da nach § 1 EStG nur natürliche Personen einkommensteuerpflichtig sind, fällt bei der Fondsgesellschaft Einkommensteuer nicht an. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte der Fondsgesellschaft den Gesellschaftern zugerechnet, die als so genannte Mitunternehmer anzusehen sind. Die Gesellschafter erzielen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Anleger beteiligen sich über einen Treuhänder, der als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, am BVT Games Fund III Dynamic. Gemäß dem Treuhandvertrag werden die Anleger (Treugeber) im Innenverhältnis hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsrechte sowie der Ausübung der Kontroll- und Stimmrechte so gestellt, wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten. Die Treugeber sind am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie an den stillen Reserven beteiligt. Sie tragen daher Mitunternehmerisiko. Die Kontroll- und Mitspracherechte der Anleger entsprechen mindestens den für Kommanditisten geltenden Regelungen. Die mittelbare Beteiligung des Treugebers, welcher sich über den Treuhänder, der zivilrechtlich als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, an der BVT Games Fund III Dynamic beteiligt, ist für die Anerkennung der Mitunternehmerstellung und damit des Mitunternehmerrisikos des Treugebers unbeachtlich, da der Treuhänder im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung der Treugeber handelt.

Das darüber hinaus erforderliche positive steuerliche Gesamtergebnis (Totalgewinn) ergibt sich für die Fondsgesellschaft aus der Prognoserechnung, welche zunächst nur beispielhaft Erlöse der anfänglichen Auswertung berücksichtigt. Aber auch aus Sicht der einzelnen Anleger muss die erforderliche Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Beteiligung eingehalten werden. Bei der steuerlichen Beurteilung sind alle Sonderbetriebsausgaben des Anlegers zu berücksichtigen. Anleger, die zur Fremdfinanzierung ihrer Kommanditeinlage oder eines Teils davon einen Kredit aufzunehmen beabsichtigen, wird empfohlen mit ihrem steuerlichen Berater zu klären, ob unter Berücksichtigung der dadurch ausgelösten zusätzlichen Ausgaben in ihrer Person noch Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird von einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin wahrgenommen. Damit gilt die Fondsgesellschaft als „geprägte Gesellschaft“ grundsätzlich als Gewerbebetrieb. Darüber hinaus liegt aufgrund der geplanten Tätigkeiten der Fondsgesellschaft als solche eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Verluste in den Anfangsjahren/Erwerbereigenschaft aufgrund fehlender Einflussnahmemöglichkeiten

Die von der Fondsgesellschaft aufgrund ihres Geschäftsbetriebs ggf. auch vorzuleistenden Ausgaben für Produktions- und Lizenzierungskosten sowie weiterer produktionsnaher Dienstleistungsgebühren für die Realisierung der Games-Projekte, sind im Rahmen des Anlagevermögens als derivativ erworbene immaterielle Vermögenswerte (sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich) zu aktivieren.

Die handelsrechtlich anfänglich anfallenden Verluste der Fondsgesellschaft sind insbesondere auf die handelsbilanzrechtliche Behandlung der von der Fondsgesellschaft zu entrichtenden Emissionsaufwendungen (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptionskosten und weitere Beratungskosten) zurückzuführen.

Nach den Grundsätzen der BFH-Urteile zur ertragsteuerlichen Behandlung der Eigenkapitalvermittlungsprovisionen und anderer Gebühren ist ein geschlossener Fonds nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 20.10.2003; IV C 3 – S-2253a-48/03) immer dann als Erwerber anzusehen, wenn der Initiator ein einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Gesellschafter in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine Möglichkeit besitzen, hierauf Einfluss zu nehmen.

Die nachfolgend, handelsrechtlich als Aufwand zu behandelnden Kosten, sind demnach nach Auffassung der vorstehend beschriebenen Auffassung der Finanzverwaltung steuerlich zusätzlich zu aktivieren:

- Eigenkapitalvermittlungsprovisionen inkl. Agio
- Konzeptionsgebühren
- Treuhandtätigkeit bei Fondseinrichtung
- Geschäftsführungsgebühren der Investitionsphase
- Rechts- und Steuerberatungskosten
- Prospektdruck und weitere Kosten

Die Lizenzierung und Vermarktung der Games erfolgt für und auf Rechnung der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft als Eigentümerin bzw. Inhaberin dieser Rechte verhandelt und schließt im Rahmen der Lizenzbewertung Verträge mit Dienstleistern (z.B. Developer), Vertriebs-/Vermarktungsfirmen (z.B. Publisher) und anderen ab.

2. Steuerliche Grundlagen

Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums

Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an der Games-Produktion richtet sich nach § 39 AO. Der Leasing-Erlass (BMF-Schreiben vom 22.12.1975, Teilamortisationserlass) hat dieser Norm eine konkrete Auslegung gegeben, auf die sich auch der Medienerlass vom 23. Februar 2001 für die Beantwortung der Frage bezieht, wem das wirtschaftliche Eigentum an Filmrechten, die einem Dritten zur Verwertung überlassen werden, zuzurechnen ist.

Gemäß § 39 AO sind Wirtschaftsgüter grundsätzlich dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft als Erwerber und Lizenzgeber der Games und unter Berücksichtigung der geplanten vertraglichen Regelungen sowohl zivilrechtlich als auch wirtschaftlich Eigentümer der Games-Rechte ist. Die Lizenzlaufzeit und die vertraglich zu vereinbarenden Mehrerlös-Beteiligungen sorgen dafür, dass die Fondsgesellschaft im Regelfall nicht für die gewöhnliche Nutzungsdauer der Games-Rechte von der Einwirkung auf diese ausgeschlossen ist. Bei Filmrechten geht die Finanzverwaltung von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren aus, die nicht auf den von der Fondsgesellschaft angestrebten Games-Markt übertragbar ist. Da es sich in Deutschland um einen relativ jungen Markt handelt, hat sich für die Frage einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bei der Finanzverwaltung noch keine Praxis bzw. Meinung hierzu bilden können. Beim Games-Markt liegt erfahrungsgemäß die tatsächliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einzelner Games regelmäßig unter der Verwertungsdauer von Kinofilmen, weshalb die anfängliche Vermarktung in der Regel mit einem so genannten Publisher über einen kürzeren Zeitraum vereinbart wird.

Die Fondsgesellschaft wird nach den niedergelegten Investitionskriterien an den Verwertungschancen der Games-Produktion partizipieren. Weiterhin partizipiert die Fondsgesellschaft am Marktwert der Games-Rechte auch nach Ablauf der jeweiligen Lizenzverträge mit den Publishern.

Beteiligungen

Die Fondsgesellschaft darf zur gemeinsamen Entwicklung und Vermarktung auch Beteiligungen eingehen. Je nach Art der Beteiligung wird entweder die Fondsgesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft Erwerber und Lizenzgeber der Games sein. Der Unternehmensgewinn einer Beteiligungsgesellschaft im Ausland kann grundsätzlich nur in dem ausländischen Staat besteuert werden. Durch nachfolgende Gewinnverwendungen entsteht gewöhnlich eine zusätzliche Besteuerung im Inland.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft nicht mit anderen Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Anlegers entsteht oder sich erhöht. Insoweit ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Derartige Verlustanteile können nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger auf Grund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn der dem Anleger zugewiesene kumulierte Verlust die von ihm geleistete Einlage übersteigt. Soweit Liquiditätsausschüttungen in den ersten Jahren Gewinnanteile des Anlegers übersteigen und das negative Kapitalkonto des Anlegers noch erhöht, sind solche Entnahmen dem Anleger grundsätzlich als Gewinn zuzurechnen und daher

von ihm zu versteuern (so genannte Entnahmebesteuerung nach § 15a Abs. 3 EStG). Nach den Planrechnungen des Prospektes ist dies voraussichtlich jedoch nicht der Fall.

Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 15b EStG

Nach der Ende 2005 eingeführten Änderung des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf Steuerstundungsmodelle (§ 15b Abs. 1 EStG) mindern die anfänglichen Verluste aus Steuerstundungsmodellen nur diejenigen Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Sie dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. § 15a EStG ist insoweit nicht anwendbar. Die Gesellschaft ist nach ihrer Konzeption nicht auf die Erzielung von Steuervorteilen angelegt. Die in der Handelsbilanz zwingend anfallenden anfänglichen Aufwendungen (insbesondere die Emissionsaufwendungen), wurden bei der Prognose zur steuerlichen Gewinnermittlung aufgrund der fehlenden Einflussnahmemöglichkeiten der Gesellschafter (vgl. BMF-Schreiben vom 20.10.2003; IV C 3 – S 2253 a – 48/03) als zusätzlich zu aktivierende Kosten für das vorgefertigte Vertragswerk behandelt. Die Aufgriffsgrenze von 10% (§ 15b Abs. 3 EStG) wird damit von der Gesellschaft auf Basis der vorliegenden steuerlichen Prognoserechnung nicht überschritten.

Verlustvortrag/-rücktrag nach § 10d EStG

Der einem Anleger zugerechnete Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft wird im Rahmen der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Anlegers grundsätzlich mit anderen gewerblichen und sonstigen Einkünften des Anlegers ausgeglichen (§ 2 Abs. 3 EStG). Nicht ausgeglichene Verluste sind nach § 10d Abs. 1 EStG bis zu einem Betrag von EUR 511.500 (Ehe-

gatten EUR 1.023.00) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abziehen. Soweit Verluste auf diese Art nicht ausgeglichen worden sind, werden sie nach § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Jahren vor Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen (sog. Verlustvortrag). Der Verlustvortrag ist begrenzt. Verluste sind in den Folgejahren unabhängig von der Einkunftsart, bei der sie entstanden sind und unabhängig davon, welche Einkünfte in den Vortragsjahren erzielt werden, bis zu einem Betrag von EUR 1 Mio. (Ehegatten EUR 2 Mio.) voll abziehbar. Darüber hinaus ist nur ein Ausgleich bis zu 60 % des EUR 1 Mio./ 2 Mio. (Ledige/Ehepaare) übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte möglich. Das bedeutet z.B., dass auch gewerbliche Gewinne oberhalb des Sockelbetrages nicht mehr voll mit gewerblichen Verlusten aus den Vorjahren ausgeglichen werden können.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 2a EStG

Gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG dürfen bestimmte negative Einkünfte mit Auslandsbezug nur mit positiven Einkünften des jeweils selben Staates ausgeglichen werden. Gem. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gilt dies auch für eine im Ausland belegene Betriebsstätte. Der Erwerb oder die Produktion von Games im Ausland begründet allein jedoch keine ausländische Betriebsstätte der Fondsgesellschaft. Gleiches gilt für den Fall, dass die Fondsgesellschaft künftig Produktionsservicegesellschaften beauftragt, da diese als selbständige Unternehmen tätig sind.

Entnahmen und Gewinnanteile

Die Konzeption des Beteiligungsangebots sieht bei planmäßigem Verlauf Liquiditätsausschüttungen an die Anleger vor. Die

Liquiditätsausschüttungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig (vgl. Abschnitt zur Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 2 Abs. 3 und § 15a EStG).

Gewinnanteile unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, die sich aus der steuerlichen Situation der einzelnen Anleger ergibt. Entscheidend für diese Belastung ist der so genannte Grenzsteuersatz des Anlegers, d.h. derjenige Steuersatz, mit dem der Ergebnisanteil des Anlegers der Einkommensteuer unterliegt. Durch den zur Einkommensteuer erhobenen Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhöhen sich die Grenzsteuersätze. Eine weitere Erhöhung ergibt sich gegebenenfalls aus der Belastung mit Kirchensteuer, die je nach Bundesland 8 % bzw. 9 % der Einkommensteuer beträgt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um die Gewerbesteueranrechnung auf die anteilig im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünfte. Die Gewerbesteueranrechnung erfolgt um das 1,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags, soweit mindestens eine entsprechende Einkommensteuer anfällt.

Beendigung der Beteiligung

Wird die Fondsgesellschaft beendet, veräußert ein Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Fondsgesellschaft aus, so kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Veräußerungsgewinn ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem auf den Anleger anteilig entfallenden Liquidationserlös, bzw. dem Veräußerungserlös bzw. dem Abfindungsbetrag einerseits und dem

Buchwert der Beteiligung des betreffenden Anlegers andererseits. Dabei werden die bis zur Beendigung der Beteiligung aufgelaufenen, nach § 15a EStG weder ausgleichs- noch abzugsfähigen, Verlustanteile mit diesem Veräußerungsgewinn verrechnet. Ein diesen Verlustanteil übersteigender Veräußerungsgewinn unterliegt der Einkommensteuer. Der Veräußerungsgewinn ist insofern steuerlich begünstigt, als er nach § 34 EStG einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen kann bzw. die Voraussetzungen zum einmaligen Freibetrag nach § 16 Abs.4 EStG (TEUR 45 soweit das 55. Lebensjahr erreicht ist) vorliegen. Die Einkommensteuer auf außerordentliche Einkünfte, zu denen auch Veräußerungsgewinne bei Beendigung der Beteiligung gehören, beträgt das 5-fache des Unterschiedsbetrages der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv so beträgt die Einkommensteuer das 5-fache der auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. Alternativ hierzu kann im Einzelfall die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, aber mindestens 15 %) gem. § 34 Abs. 3 EStG vorteilhafter sein. Diese Regelung kann von jedem Steuerpflichtigen jedoch nur einmal zeitlebens in Anspruch genommen werden und ist betragsmäßig und altersmäßig begrenzt.

Wird nicht ein gesamter Kommanditanteil veräußert, sondern nur ein Bruchteil eines Kommanditanteils des jeweiligen Anlegers, unterliegt der dann anfallende Veräußerungsgewinn gem. § 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG der Gewerbesteuer.

2. Steuerliche Grundlagen

2.3 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer, die nach dem Gewerbeertrag berechnet wird. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust aus Gewerbebetrieb) modifiziert um Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die im Einzelnen im Gewerbesteuergesetz geregelt sind, herangezogen. U.a. unterliegen zum Beispiel auch die Zinsen aus einer etwaigen persönlichen Anteilsfinanzierung zur Hälfte der Hinzurechnung.

Gegenstand der Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistung entstandene Gewinn. Vorgänge von der ersten Vorbereitungshandlung bis zur Eröffnung des Betriebs fallen nicht hierunter. Entscheidend ist, wann die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind (BFH vom 05.03.1998 in BBSt.Bl. 1998 II, Seite 745). Veräußerungsgewinne sind grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig, soweit der Anleger unmittelbar eine natürliche Person ist und es sich bei der Veräußerung oder Aufgabe nicht um den Bruchteil eines Kommanditanteils eines Anlegers handelt. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und werden mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet, soweit nicht ein Anleger (z.B. durch Anteilsübertragung oder Versterben) aus der Fondsgesellschaft ausgeschieden ist. Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 5 im Gesellschaftsvertrag haben ausscheidende Anleger einen hierdurch entstehenden Schaden aus dem Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen auszugleichen.

Ähnlich wie bei der Einkommensteuer ist der Abzug von Fehlbeträgen eingeschränkt. Fehlbeträge aus vorangegangenen Jahren können nur bis zu EUR 1 Mio. uneingeschränkt mit positiven Gewerbeerträgen verrechnet werden. Der EUR 1 Mio. übersteigende maßgebende Gewerbeertrag ist bis zu 60 % mit vorangegangenen Fehlbeträgen verrechenbar.

2.4 Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weil sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Der Erwerb, der für die Lizenzierung und Verwertung der Games erforderlichen Rechte von einem ausländischen Unternehmen, stellt bei der Fondsgesellschaft eine umsatzsteuerpflichtige Eingangsleistung dar, die die Fondsgesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Gemäß § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ist die Fondsgesellschaft als Leistungsempfänger Steuerschuldner der Eingangsleistung.

Die Verwertung der Games wird durch Einräumung von Lizenzrechten über Vertriebs-/Vermarktungsfirmen (insbesondere Publisher) erfolgen. Hierauf entfallende Lizenz-einnahmen unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.

2.5 Erbschaft- und Schenkungssteuer

Übertragungen der Kommanditanteile durch Schenkung oder durch Erbschaft unterliegen der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Ob eine Steuerschuld entsteht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden,

da dies von einer Reihe individueller Faktoren abhängig ist (z.B. Höhe des Erwerbs, Güterstand, frühere Erwerbe, Steuerklassen, Freibeträge usw.).

Werden unmittelbar gehaltene Anteile am BVT Games Fund III Dynamic im Wege der Schenkung bzw. einer Erbschaft übertragen, ist bezogen auf den Zuwendungstag bzw. Todestag, der Steuerwert der Anteile zu ermitteln (Einheitswert), da nach § 12 Abs. 5 ErbStG eine Ausnahme für den Bereich des Betriebsvermögens gilt. Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist dann der anteilig auf den Anleger entfallende Einheitswert. Der Einheitswert der Anteile an der Fondsgesellschaft ergibt sich aus der Steuerbilanz zum Besteuerungszeitpunkt unter Einbeziehung von Sonderbetriebsvermögen des einzelnen Anlegers. Da es sich bei unmittelbar gehaltenen Gesellschaftsanteilen am BVT Games Fund III Dynamic um Anteile an einem Betriebsvermögen handelt, bleibt bei Übertragungen im Erbfall oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein Betrag von EUR 225.000,00 (§ 13a Abs. 1 ErbStG) außer Ansatz. Der Freibetrag kann innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vom Erben bzw. Beschenkten für Erwerbe vom selben Erblasser bzw. Schenker einmal in Anspruch genommen werden. Bei Erwerb von Todes wegen durch mehrere Erben ist der Freibetrag auf die Erben entweder entsprechend einer schriftlichen Verfügung vom Erblasser oder entsprechend der Erbteile (wenn nur Betriebsvermögen übertragen wird) bzw. zu gleichen Teilen (wenn weiteres Vermögen übertragen wird) aufzuteilen. Werden unmittelbar gehaltene Anteile im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, muss die Inanspruchnahme des Freibetrages für diese Schenkung vom Schenker

gegenüber dem Finanzamt unwiderruflich beantragt werden. Der den Freibetrag gem. § 13a Abs.1 ErbStG übersteigende Wert der Anteile wird um weitere 35 % gekürzt (Bewertungsabschlag gem. § 13 Abs. 2 ErbStG). Wird die Beteiligung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Übertragung veräußert oder der Gewerbebetrieb innerhalb dieses Zeitraums aufgegeben, so entfällt rückwirkend der Freibetrag und der Bewertungsabschlag. Darüber hinaus besteht je nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker ein Freibetrag gem. § 16 ErbStG. Dieser Freibetrag ist alle 10 Jahre erneut zu gewähren. Der Steuersatz richtet sich nach der Steuerklasse I, wobei der Entlastungsbetrag nach § 19a Abs. 4 Satz 3 ErbStG 88 % beträgt.

Mit Schreiben vom 14.06.2005 bzw. vom 27.06.2005 hat das Bayerische bzw. Baden-Württembergische Finanzministerium einen Erlass zur erbschaft- und schenkungssteuerlichen Behandlung einer vom Treugeber vorgenommenen Übertragung von Ansprüchen aus einem Treuhandverhältnis herausgegeben. Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich bei dem Herausgabeanspruch (z.B. einer Kommanditbeteiligung) nicht um eine Beteiligung an der Personengesellschaft, sondern um einen Sachleistungsanspruch, der mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Eine Bewertung mit dem Steuerwert des Gegenstandes (z.B. Einheitswert des Betriebsvermögens), auf den sich der Anspruch richtet und die Geltendmachung der hiermit verbundenen Freibeträge (§§ 13a, 19a ErbStG), käme dann nicht in Betracht. Nach Auffassung des Anbieters sind diese Schreiben auf die vorliegende Konzeption im Erbfall nicht anwendbar, da die Erben des Anlegers aufgrund der Treu-



2. Steuerliche Grundlagen

handvereinbarung und des Gesellschaftsvertrages bei Eintritt des Erbfalls eine unmittelbare Kommanditbeteiligung erwerben (siehe § 4 Ziffer 4 Treuhandvertrag i.V.m. § 12 Ziffer 7 Gesellschaftsvertrag). Da es sich bei den vorstehend genannten Erlassen um eine relativ neue Auffassung handelt, die sich auf ein lange Zeit nicht amtlich veröffentlichtes Urteil des BFH aus dem Jahr 2001 (BFH vom 25.01.2001, II R 39/98) stützt, existiert naturgemäß keine bzw. wenig Literatur/Rechtsprechung bezüglich deren Auslegung. Für schenkweise Übertragungen empfiehlt der Anbieter aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten, dass der Treugeber sich vor Schenkungsvollzug eine unmittelbare Kommanditbeteiligung einräumen lässt (§ 4 Ziffer 3 Treuhandvertrag).

Nach einem Beschluss vom 22.05.2002 hält der BFH u.a. die Ermittlung der Bemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer für verfassungswidrig. Sollte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen im Erbschaft und Schenkungsteuergesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklären, so bleibt das bisherige Gesetz für bereits erlassene Schenkungsteuerbescheide bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber anwendbar (Vertrauensschutz).

2.6 Verfahrensrecht

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden nach erfolgter Abgabe der Steuererklärungen einheitlich und gesondert für alle Beteiligten festgestellt. Soweit einzelne Anleger Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung haben, sind diese zwingend in das einheitliche Feststellungsverfahren einzubeziehen. Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres bei der Fondsgesellschaft eingehen.

Während der Anlaufphase, in welcher entsprechend der Planungsrechnung voraussichtlich sogar handelsrechtliche Verluste anfallen, könnten evtl. auch steuerliche Gewinne ermittelt werden. Dies hängt zum einen davon ab, über welchen Zeitraum für die steuerliche Gewinnermittlung die anfänglichen Kosten (Emissionskosten) schlussendlich verteilt werden und zum anderen auch von den Entscheidungen über die Auswahl der zu realisierenden Games-Projekte ab. Nach der vorliegenden Prognoserechnung ist dies voraussichtlich nicht der Fall. Im Anschluss an die erste steuerliche Veranlagung der Gesellschaft und den hieraus resultierenden Ergebnisermittlungen für jeden einzelnen Anleger erfolgt in der Regel durch das jeweilige Wohnsitzfinanzamt eine Anpassung der Steuervorauszahlungen.

2.7 Ausländische Steuern

Soweit die Fondsgesellschaft Lizenzverträge mit ausländischen Gesellschaften schließt, wird hinsichtlich der Lizenzzahlungen in der Regel ein zwischen diesem Land und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“ genannt) Anwendung finden. Das Besteuerungsrecht hinsichtlich der an die Fondsgesellschaft zu leistenden Lizenzzahlungen wird hierbei grundsätzlich regelmäßig der Bundesrepublik Deutschland zustehen. Das DBA kann jedoch im Einzelfall ein Recht des anderen Staates vorsehen, eine Quellensteuer zu erheben. Die Erhebung einer solchen Quellensteuer kann eventuell vermieden werden, wenn der Anleger sich für steuerliche Zwecke im betreffenden ausländischen Staat registrieren und von der betreffenden Steuer freistellen lässt (z.B. in den USA möglich). Alternativ könnte eine Anrechnung einer solchen ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer des Anlegers möglich sein.



Die Details

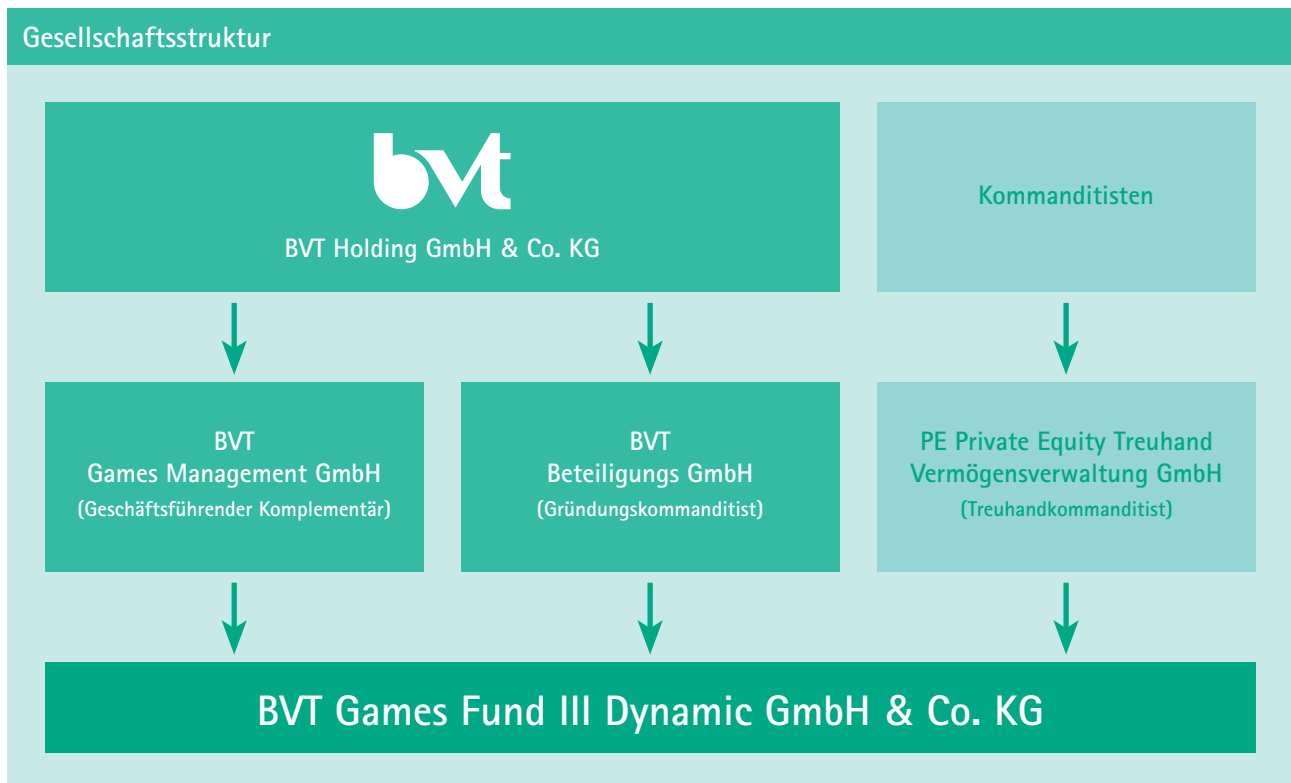
1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt



Hier erfahren Sie, welche Unternehmen und Personen Partner der Fondsgesellschaft sind.

Fondsgesellschaft/Emittent

Firma

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG

Funktion

Fondsgesellschaft, Entwicklung und Vermarktung von Games.

Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 87966
eingetragen am 04.05.2006

Persönlich haftender Gesellschafter

Firma

BVT Games Management GmbH

Funktion

Persönlich haftender und geschäftsführender Gesellschafter (Komplementär) der Fondsgesellschaft, zuständig für Administration und Verwaltung, Auswahl, Entwicklung und Verwertung sowie Absicherung und Überwachung der Games-Projekte Reporting, Anlegerbetreuung, Reinvestition und Desinvestition.

Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 154311

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Geschäftsführung

Harald von Scharfenberg
Andreas Graf von Rittberg

Gründungsgesellschafter

Firma

BVT Beteiligungs GmbH

Funktion

Gründungskommanditist

Sitz und Geschäftsanschrift

Leopoldstraße 7, 80802 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 160961

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG

Geschäftsführung

Harald von Scharfenberg
Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Treuhänder

Firma

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH

Funktion

Treuhandkommanditist, treuhänderisches Halten eines Kommanditanteils für Rechnung der Anleger

Sitz und Geschäftsanschrift

Dr.-Max-Straße 15, 82031 Grünwald

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 130 041

Gesellschafter

Dr. Justin von Kessel

Geschäftsführer

Dr. Justin von Kessel
Dr. Gunther Braun

Mittelverwendungskontrolleur

Firma

SFI Treuconsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Funktion

Mittelverwendungskontrolle nach Maßgabe des Mittelverwendungskontrollvertrag

Sitz und Geschäftsanschrift

Effnerstraße 48, 81925 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 111 744

Gesellschafter, Geschäftsführer

Geschäftsführende Gesellschafter sind ausschließlich Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, deren Namen und Geschäftsanschrift ernsthaften Interessenten auf Nachfrage bekannt gegeben werden.

Anbieter/Vertrieb/Marketing

Firma

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH

Funktion

Anbieter, Platzierung des Kommanditkapitals, Vertriebsorganisation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Sitz und Geschäftsanschrift

Leopoldstraße 7, 80802 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRB 57844

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten

2. Steuerliche Grundlagen

3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

Gesellschafter

BVT Holding GmbH & Co. KG, München

Geschäftsführer

Harald von Scharfenberg
Andreas Graf von Rittberg
Robert List

Konzeption

Firma

BVT Holding GmbH & Co. KG

Funktion

Konzeption des Beteiligungsangebots

Sitz und Geschäftsanschrift

Leopoldstraße 7, 80802 München

Handelsregister

Amtsgericht München HRA 68087

Persönlich haftender Gesellschafter

BVT Holding Verwaltungs GmbH

Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters

Christian-Friedrich Dürr
Dr. Claus-Eric Gärtner
Harald von Scharfenberg
Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

Kommanditist

Harald von Scharfenberg, München

Besondere Umstände

Die BVT Holding GmbH & Co. KG (Sitz: München) ist Gesellschafterin der BVT Games Management GmbH (persönlich haftender Gesellschafter und Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft). Sie ist zugleich Gesellschafterin der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Anbieter/Vertrieb/Marketing) und der BVT Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditist).

Harald von Scharfenberg ist Geschäftsführer der BVT Games Management GmbH (persönlich haftender Gesellschafter und Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft) und Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Anbieter/Vertrieb/Marketing) sowie Geschäftsführer der BVT Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditist). Er ist an diesen Gesellschaften über seine Stellung als alleiniger Kommanditist der BVT Holding GmbH & Co. KG zugleich mittelbar zu 100 % beteiligt.

Andreas Graf von Rittberg ist Geschäftsführer der BVT Games Management GmbH (persönlich haftender Gesellschafter und Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft). Er ist zugleich Geschäftsführer der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH (Anbieter/Vertrieb/Marketing).

Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf ist Geschäftsführer der BVT Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditist) und Geschäftsführer der BVT Holding Verwaltungs GmbH.

Vereinbarungen über Provisionen, Kommissionen, Rabatte oder sonstige Rückgewähr, die nicht dem Anlageobjekt oder der Vermögensanlage zugute kommen, Kompensationsgeschäfte oder Ergebnisbeteiligungen, die nicht in diesem Prospekt genannt sind, bestehen nach Kenntnis des Anbieters nicht.



1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten
2. Steuerliche Grundlagen
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

4.1 Gesellschaftsvertrag

der
BVT Games Fund III Dynamic
GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
BVT Games Fund III Dynamic GmbH
& Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalender-
jahr.

§ 2 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind
der Erwerb von Urheber- und sonstigen
Schutzrechten, die Entwicklung,
Weiterentwicklung und Pflege sowie
die Verwertung elektronischer Spiele
(Computer-, Online-, Video- inkl.
Mobile-Games, Expansion Packs und
Add-Ons) im In- und Ausland (Games-
Projekte), einschließlich jeder Form
der Beteiligung an Games-Projekten
Dritter sowie jeder Form des Vertriebs
und der Vermarktung, etwa der Her-
ausbringung, des Merchandising und
des Sponsoring.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle
Geschäfte vorzunehmen und alle
Maßnahmen zu ergreifen, die mit
dem Gegenstand des Unternehmens
zusammenhängen oder ihm unmittel-
bar oder mittelbar förderlich sind.
Sie darf dazu insbesondere Zweig-
niederlassungen errichten, sich an
anderen Unternehmen beteiligen,
Tochtergesellschaften gründen, Unter-
nehmensverträge abschließen und
Interessensgemeinschaften eingehen.

§ 3 Gesellschafter, Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftender Gesellschafter
(Komplementär) der Gesellschaft ist
die BVT Games Management GmbH,
Grünwald. Sie ist am Kapital der Ge-
sellschaft nicht beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag begründet die Fondsgesellschaft. Der Treuhandvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Anleger und dem Treuhänder.

2. Kommanditist (Gründungskommanditist) ist die BVT Beteiligungs GmbH, München. Ihre Einlage und ihre im Handelsregister einzutragende Haftsumme betragen EUR 5.000. Sie ist am Kapital nur beteiligt, soweit ihre Einlage geleistet und nicht zurückgezahlt ist. Sie ist zur Einlageleistung nur verpflichtet, soweit dies nach Verwendung sonstiger liquider Mittel der Gesellschaft zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten der Gesellschaft erforderlich ist. Sie kann einen Betrag bis zur Höhe der geleisteten Einlage und den auf sie entfallenden Gewinnanteil jederzeit entnehmen, soweit dies die Liquiditätslage der Gesellschaft zulässt.

§ 4 Kapitalerhöhung

1. Die Gesellschaft nimmt bis zum 31.12.2006 (Fondsschließung) weiteres Kommanditkapital im Wege eines öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes auf. Über das Volumen des Angebots entscheidet der Komplementär. Der Komplementär ist berechtigt, die Fondsschließung ein- oder mehrmals zu verschieben, längstens jedoch bis zum 31.12.2007. Er ist ferner jederzeit zur vorzeitigen Fondsschließung berechtigt.
2. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch die Beteiligung von Anlegern. Die auf einen Anleger entfallende Einlage soll mindestens EUR 10.000 betragen und muss durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.

3. Die PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald, ist zum Zweck der mittelbaren Beteiligung von Anlegern berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Komplementär der Gesellschaft als weiterer Kommanditist (Treuhandkommanditist) beizutreten und ihren Gesellschaftsanteil treuhänderisch für Anleger (Treugeber) zu halten. Der Kapitalanteil des Treuhandkommanditisten bestimmt sich nach der von den Treugebern übernommenen Einlage. Seine im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 5.000.
4. Die Treugeber werden, soweit gesetzlich zulässig, wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt, ohne dass sie selbst unmittelbar Gesellschafter werden. Der Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten wird so behandelt, wie wenn entsprechend der mittelbaren Beteiligung der Treugeber mehrere Gesellschaftsanteile bestehen würden.
5. Soweit die Treugeber durch Erklärung gegenüber dem Treuhandkommanditisten die anteilig auf ihre mittelbare Beteiligung entfallende Beitragschuld (Einlage und Agio) des Treuhandkommanditisten übernehmen, geschieht dies mit der Wirkung, dass sie unter Befreiung des Treuhandkommanditisten als Beitragschuldner an die Stelle des Treuhandkommanditisten treten. Der Komplementär stimmt der Schuldübernahme durch

die Treugeber hiermit unter Billigung aller Gesellschafter im Voraus mit Wirkung für die Gesellschaft zu, §§ 414, 415 BGB.

§ 5 Leistung von Einlage und Agio

1. Der Komplementär bestellt für die Gesellschaft einen Mittelverwendungskontrolleur. Mittelverwendungskontrolleur kann nur sein, wer der Wirtschaftsprüferkammer oder einer Steuerberaterkammer angehört. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem mit ihm zu schließenden Vertrag.
2. Anleger (§ 4) leisten die auf sie entfallende Einlage zuzüglich eines Aufgeldes (Agio) von 5 % ihrer Einlage auf ein Konto des Treuhandkommanditisten (Treuhandkonto). Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Mittelverwendungskontrolleur Verfügungsbefugt ist. Zu dieser vorläufigen Mittelfreigabe ist der Treuhandkommanditist nur verpflichtet, wenn ein Prospektgutachten nach der Neufassung oder dem Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (derzeit IDW ES4 in der Fassung vom 07.07.2005) vorliegt.
3. Einlage und Agio sind nach Anforderung durch den Komplementär fällig.

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten
2. Steuerliche Grundlagen
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

§ 6 Konten

Für die Gesellschafter und Treugeber werden folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto):
Auf diesem Konto werden die gezeichneten und die ausstehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto):
Auf diesem Konto wird das Agio gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- c) Kapitalkonto III (Verlustkonto):
Die Anteile an einem möglichen Verlust der Gesellschaft werden dem Verlustkonto belastet, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustkonto solange gutgeschrieben bis dieses wieder ausgeglichen ist. Das Konto ist unverzinslich.
- d) Kapitalkonto IV (Kapitalrückführungskonto):
Auf diesem Konto werden die Entnahmen (Ausschüttungen) gebucht, mindestens bis ein Betrag in Höhe der Einlagen (Kapitalkonto I) ausgeschüttet wurde.
- e) Kapitalkonto V (Gewinnrücklagenkonto):
Auf diesem Konto werden Gewinne nach Ausgleich vorgetragener Verluste gebucht, soweit sie nicht ausgeschüttet werden.
- f) Verrechnungskonto:
Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter oder Treugeber gebucht. Das Verrechnungskonto ist ausschließlich im Soll mit 2 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen; die gesetzlichen Bestim-

mungen über den Schuldnerverzug bleiben hiervon unberührt. Die Zinsen sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Ertrag. Insbesondere werden hier ausschüttungsfähige Gewinne und Ausschüttungen erfasst, soweit diese nicht Kapitalrückzahlungen sind.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch den Komplementär geführt. Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Die Geschäftsführungsbefugnis beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Zwischenfinanzierung ausstehender Einlagen.
2. Bei Investitionsentscheidungen muss der Komplementär folgende Grundsätze beachten:
 - a) Die Games-Projekte sollen bevorzugt auf international bekannten Games-, Spiele-, Buch-, Film- und TV-Lizenzen etc. basieren; die Games bzw. Games-Pakete sollen international verwertbar sein.
 - b) Die Investitionskosten der Gesellschaft für Games-Projekte sollen, je nach Umfang des Kommanditkapitals und bei einem Games-Budget von je mindestens EUR 1,0 Mio., die Realisierung von 2 bis 10 Games-Projekten ermöglichen. Ausreichende Ertragsicherheit und ausreichendes Kommanditkapital vorausgesetzt, darf ein Games-Budget bis zu EUR 25 Mio. betragen.
 - c) Die kalkulierten Games-Budgets

aller zu realisierenden Games-Projekte sollen durch Garantien renommierter Publisher, Distributoren, Banken, Versicherungen, Handelskonzerne oder vergleichbar werthaltige Garantien so gesichert sein, dass im Durchschnitt aller produzierten oder lizenzierten Games mindestens eine 70%ige Absicherung des durch die Gesellschaft investierten Games-Budgets sichergestellt ist.

- d) Für jedes Games-Projekt mit Fertigstellungsrisiko wird die rechtzeitige Fertigstellung durch den Completion Bond eines Versicherers abgesichert oder eine werthaltige Zusage vereinbart, welche die Rückzahlung des von der Gesellschaft geleisteten Games-Budgets im Falle des Projektabbruchs garantiert.
 - e) Sofern kein anderslautender Beschluss nach § 8 gefasst wird, sollen Rückflüsse aus Games-Projekten nicht reinvestiert werden.
3. Der Komplementär ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 4. Der Komplementär hat das Recht, im Namen der Gesellschaft ihm obliegende Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Die der Gesellschaft hierdurch entstehenden Aufwendungen mindern die dem Komplementär für die Geschäftsführung zustehende Vergütung. Der Gesellschaft dürfen durch die Übertragung von Geschäftsführungsaufgaben keine höheren Aufwendungen entstehen als der Komplementär als Vergütung beanspruchen könnte.

Durch Vereinbarung mit dem Dritten, dem Geschäftsführungsaufgaben übertragen werden, ist sicherzustellen, dass diesen die gleichen Pflichten treffen, die nach diesem Gesellschaftsvertrag für den Komplementär gelten.

5. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Dies gilt insbesondere für den Komplementär, soweit er die Geschäftsführung in anderen Gesellschaften übernimmt. Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

§ 8 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst; über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Komplementär nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Bei der Beschlussfassung sind die Treugeber wie Gesellschafter zu behandeln. Sie sind insbesondere berechtigt, selbst an der Beschlussfassung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, das auf ihre jeweils gezeichnete Einlage entfällt. Die auf den Gesellschaftsanteil des Treuhandkommanditisten entfallenden Stimmrechte dürfen dabei unterschiedlich – für den einzelnen Treugeber jeweils einheitlich – ausgeübt werden.
2. Der Beschlussfassung unterliegen
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) die Entlastung der Komplementärin;
 - c) Änderungen dieses Vertrages;
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Gesellschaftsorgane ist regelmäßig jährlich Beschluss zu fassen. Ferner ist eine Beschlussfassung herbeizuführen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn Gesellschafter oder Treugeber, auf die allein oder zusammen mindestens 25 % des gezeichneten Kapitals entfallen, dies schriftlich verlangen.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in München statt. Sie werden durch den Komplementär schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen kann die Einberufungsfrist in eilbedürftigen Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung sind bei Berechnung der Frist nicht mitzuzählen. Die Bestimmungen in § 17 Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt.
5. Auf einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse gefasst werden, wenn mehr als 50 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft anwesend oder durch schriftliche Vollmacht
 - d) alle Angelegenheiten, die die Geschäftsführung zur Entscheidung vorlegt;
 - e) alle Angelegenheiten, für die dieser Vertrag oder das Gesetz die Zuständigkeit der Gesellschafter vorsehen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Geschäftsführung handelt.
6. Den Vorsitz in einer Gesellschafterversammlung übernimmt eine zur Vertretung des Komplementärs befugte oder von diesem bevollmächtigte Person. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, der Name des Vorsitzenden sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmung anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen.
7. Soweit nicht abweichend geregelt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je volle EUR 1.000 gezeichnete Einlage gewähren eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Beschlüsse über die Änderung dieses Vertrages sowie ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen, soweit nicht von Gesetzes wegen das Einverständnis aller Gesellschafter notwendig ist, einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin oder mittelbar durch den Treuhandkommanditisten vertreten sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Gesellschafterversammlung zu vertagen und mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut zu laden. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Kapitals.

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten
2. Steuerliche Grundlagen
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

9. Beschlüsse können durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter und Treugeber unter der gemäß § 17 Ziffer 1 dieses Vertrages bekannt gegebenen Anschrift zur Stimmabgabe aufgefordert werden. Für die Stimmabgabe ist mindestens eine der Ladungsfrist entsprechende Frist zu setzen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse sind mit Ablauf der Frist gefasst, sofern mindestens 10 % des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft vom Stimmrecht Gebrauch gemacht hat. Die Beschlussfassung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses vom Komplementär oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person festzustellen und den Gesellschaftern und Treugebern in Textform mitzuteilen. Scheitert die Beschlussfassung aufgrund zu geringer Beteiligung, ist nach vorstehender Ziffer 5 Satz 2 eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
 10. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden.
- § 9 Vergütung und Kosten**
1. Der Komplementär erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von EUR 10.000 p.a. zuzüglich der etwa hierauf entfallenden Umsatzsteuer, fällig jeweils zum 01.01. eines Jahres, in 2006 jedoch am 31.12.2006. Daneben erhält der Komplementär – bezogen auf das bei Fondsschließung gezeichnete Kommanditkapital – für die Geschäftsführung für das Jahr 2006 eine Vergütung in Höhe von 0,80 % zuzüglich Umsatzsteuer, fällig zum 31.12.2006. Wird die Fondsschließung gem. § 4 Ziffer 1 verschoben, so ist der Komplementär berechtigt, eine anteilige Geschäftsführungsvergütung nach Maßgabe des vorstehenden Satzes 2 für das Geschäftsjahr 2006 in Bezug auf das im Jahr 2007 aufgenommene Kommanditkapital zu verlangen und, den Ablauf gesetzlicher Widerrufsfristen vorausgesetzt, zum Zeitpunkt der Einlagenleistung fällig zu stellen. Für die darauf folgenden Jahre beträgt die Vergütung 1,60 % des gezeichneten Kommanditkapitals p.a. zuzüglich Umsatzsteuer, fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. eines Jahres. Satz 3 gilt für die Vergütung des Jahres 2007 entsprechend. Mit der Vergütung des Komplementärs sind abgegolten, soweit sie nicht gemäß nachstehender Regelung (Ziffer 4) von der Gesellschaft zu tragen sind:
 - a) die Personal- und Sachaufwendungen für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens,
 - b) die Personal- und Sachaufwendungen des Komplementärs für die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen, auch der mittelbaren Beteiligungen der Treugeber.
 2. Der Treuhandkommanditist erhält, seinen Beitritt vorausgesetzt, für das Jahr 2006 eine Vergütung von 0,10 % des gezeichneten Kommanditkapitals zuzüglich Umsatzsteuer, fällig entsprechend der vorstehenden Regelung zur Komplementärsvergütung. Ab dem Jahr 2007 beträgt die Vergütung 0,15 % des gezeichneten Kommanditkapitals p.a. zuzüglich Umsatzsteuer, fällig in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Jahres.
 3. Die Gesellschaft vergütet Dritten jeweils zuzüglich etwa darauf entfallender Umsatzsteuer, bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital (ohne Agio)
 - a) die Aufwendungen für die kaufmännische Fondskonzeption in Höhe von pauschal 1,0 %,
 - b) die Prospektierung und das Marketing in Höhe von pauschal 1,5 %,
 - c) die Eigenkapitalbeschaffung in Höhe von pauschal 6,1 % zuzüglich des Agios (5 % des gezeichneten Kommanditkapitals)
 - d) die mit der Gründung der Gesellschaft und der Fondskonzeption zusammenhängende Rechts- und Steuerberatung sowie die Mittelverwendungskontrolle in Höhe von 0,4 %.
 4. Die Gesellschaft trägt alle übrigen Kosten ihrer Gründung und Verwaltung. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Kosten der Buchführung,
 - b) die Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Kosten der Abschlussprüfung (soweit eine solche durchgeführt wird),
 - d) die Kosten der Erfüllung von Publikationspflichten,
 - e) die Kosten der Beschlussfassung,
 - f) die Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung und Vertretung und die Kosten für die Erfüllung steuerlicher Pflichten (ausgenommen die Steuerschuld der Gesellschafter und Treugeber),

- g) die Kosten des Zahlungsverkehrs,
- h) die Nebenkosten der Vorbereitung und Durchführung von Games-Projekten, der Beteiligung an Games-Projekten Dritter und des Vertriebs und der Vermarktung von Games-Projekten,
- i) die Aufwendungen (§ 110 HGB) des Komplementärs für Reisekosten, soweit diese über den üblichen Geschäftsverkehr hinausgehen.

§ 10 Ergebnisverteilung

1. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind, ist für die Verteilung von Gewinn und Verlust der Gesellschaft das Verhältnis der gezeichneten Einlagen (ohne Agio) maßgebend.
2. Die Kommanditisten und Treugeber erhalten aus den Gewinnen zunächst 6 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage ohne Agio für den Zeitraum ab dem der Leistung der Einlage folgenden Monat bis zur Fondsschließung.
3. Danach erhalten die Kommanditisten und Treugeber Anteile an den Gewinnen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen ohne Agio (Vollrückzahlung).
4. Danach erhalten die Kommanditisten und Treugeber Anteile an den Gewinnen in Höhe von 10 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage ohne Agio, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung.
5. Danach erhalten die Kommanditisten und Treugeber 80 % und der Komplementär 20 % der Gewinne und Liquiditätsüberschüsse, bis die Kommandi-

tisten und Treugeber – einschließlich der nach Vollrückzahlung zugewiesenen 10 % p.a. – in Höhe von insgesamt 14 % p.a. (einfache Verzinsung) ihrer geleisteten Einlage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fondsschließung bis zum Zeitpunkt der Vollrückzahlung, an den Gewinnen teilgenommen haben.

6. Danach werden Gewinne und Liquiditätsüberschüsse zwischen den Kommanditisten und Treugebern einerseits und dem Komplementär andererseits hälftig geteilt.
7. Für das (negative) Ergebnis des Jahres 2006 – und im Falle der Verlängerung der Zeichnungsfrist auch des Jahres 2007 – gilt: Die Anleger erhalten, soweit möglich, von den auf die Zeit nach ihrer Einlagenleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einlagenleistung rechnerisch gemäß dem Verhältnis der gezeichneten Einlagen an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind.

§ 11 Entnahmen

1. Freie Liquidität, d.h. Liquidität, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Komplementärs nicht als Reserve oder sonst einer sorgfältigen Geschäftsführung entsprechend gebunden ist, wird aufgrund eines Beschlusses gemäß § 8 ausgeschüttet, soweit der Komplementär die Ausschüttung vorgeschlagen oder ihr zugestimmt hat; ohne einen Beschluss gemäß § 8 erfolgte Ausschüttungen sind zulässig, sie erfolgen jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei späterer

abweichender Beschlussfassung. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Gewinnverteilung in § 10 festgelegten Schlüssel und Rang.

2. Gesellschafter, die nach diesem Vertrag eine Vergütung erhalten, können diese bei Fälligkeit in der vereinbarten Höhe entnehmen.
3. Entnahmen im vorstehend geregelten Umfang sind auch bei Verlusten auf den Verlustkonten und fehlenden Guthaben auf den Verrechnungskonten zulässig. Entnahmen sind unzulässig, soweit hierdurch beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert würde (§ 30 GmbHG).

§ 12 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Über Gesellschaftsanteile kann, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, rechtsgeschäftlich verfügt werden. Rechtsgeschäftliche Verfügung ist jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung.
2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Komplementärs, des Gründungskommanditisten und des Treuhandkommanditisten über ihre Mitgliedschaft im Ganzen bedürfen der Zustimmung durch Beschluss gemäß § 8, es sei denn, die Verfügung erfolgt zu Gunsten eines Unternehmens, das entweder mit dem Gesellschafter oder mit dessen Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar verbunden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

4. Vertragstexte

3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen des Treuhandkommanditisten, die auf Grund des Treuhandverhältnisses zu Gunsten des jeweiligen Treugebers erfolgen, bedürfen keiner Zustimmung.
4. Sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung sowie Verfügungen über Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – der Zustimmung des Komplementärs. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile und ihnen gleichkommende Verfügungen von Treugebern über ihre durch den Treuhandkommanditisten vermittelte Stellung nicht mit Wirkung zum Beginn eines künftigen Geschäftsjahres erfolgen oder wenn die Verfügung ihre Teilung vorsieht und § 4 Ziffer 2 nicht eingehalten würde. Alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die der Gesellschaft auf Grund der Verfügung entstehen, gehen im Verhältnis zur Gesellschaft zu Lasten des von der Verfügung betroffenen Kapitalanteils.
5. Verfügungen über unpfändbare Forderungen und Rechte sind, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, ausgeschlossen.
6. Der Eintritt eines Kommanditisten, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge, steht – sofern mit ihm nicht

abweichend vereinbart oder im Erbfall – unter der aufschiebenden Bedingung seiner Eintragung im Handelsregister. Soweit mit dem Komplementär, der hierzu bevollmächtigt ist, nicht anders vereinbart, wird im Handelsregister jeweils eine Haftsumme in Höhe von EUR 1 eingetragen. Die Kosten der Eintragung trägt der Eintretende. Sämtliche zum Handelsregister erforderlichen Anmeldungen erfolgen durch den Komplementär. Diesem ist hierzu in notariell beglaubigter Form unwiderruflich Vollmacht zu erteilen. Die Kosten der Vollmacht trägt der Vollmachtgeber.

7. Gesellschaftsanteile sind vererblich. Soweit kraft Sondererbfolge Kapitalanteile mit weniger als EUR 10.000 gezeichneter Einlage oder Kapitalanteile entstehen würden, bei denen die gezeichnete Einlage nicht durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar ist, kann der Komplementär verlangen, dass die Rechte aus den im Wege der Erbfolge erworbenen Anteilen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden; Ziffer 9 gilt hierfür entsprechend.
8. Ein Gesamtrechtsnachfolger hat sich durch einen Erbnachweis zu legitimieren. Solange sich der Gesamtrechtsnachfolger nicht legitimiert hat, ruht sein Stimmrecht. Zum Nachweis der rechtsgeschäftlichen Sonderrechtsnachfolge ist die Schriftform erforderlich.
9. Steht mehreren Personen ein Gesellschaftsanteil zu, so können sie – unbeschadet der Bestimmungen in § 4 – die Rechte hieraus nur gemeinschaftlich ausüben. Ferner haften sie der

Gesellschaft als Gesamtschuldner und können sie Leistungen nur ungeteilt als Mitgläubiger fordern. Ihr Stimmrecht kann nur von einem gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft ihnen gegenüber vorzunehmen hat, sind, sofern der Gesellschaft nicht ein gemeinsamer Vertreter der Rechtsnachfolger benannt worden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem von ihnen vorgenommen werden.

§ 13 Beginn der Gesellschaft, Kündigung, Ausschließung

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Das Gesellschaftsverhältnis ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2009 ordentlich kündbar.
2. Jedwede Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Die Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten (§ 4) berührt die Wirksamkeit der für den Treuhandkommanditisten und den Treugeber geltenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht. Der auf den Treugeber entfallende Gesellschaftsanteil ist dem Treugeber oder, die Zustimmung des Komplementärs vorausgesetzt, einem vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.
4. Ein Kommanditist kann, vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5, ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne des § 133

HGB vorliegt, insbesondere wenn er mit der Leistung von Einlage oder Agio in Schuldnerverzug gerät und die Leistung nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachholt. Die Erklärung der Ausschließung erfolgt, ohne dass es eines Beschlusses nach § 8 bedarf, durch den Komplementär. Der Komplementär, der Gründungskommanditist und der Treuhandkommanditist können nur durch Urteil (§ 140 HGB) oder Beschluss gemäß § 8 ausgeschlossen werden, der einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf.

5. Treugeber sind in Ansehung der Kündigung wie Gesellschafter zu behandeln. Soweit die Gründe für die Kündigung oder Ausschließung nur in der Person des Treugebers vorliegen, beschränken sich die Wirkungen der Kündigung oder Ausschließung auf den Teil des Gesellschaftsanteils, den der Treuhandkommanditist für den Treugeber hält.

§ 14 Ausscheiden

1. Außer in dem in § 16 Ziffer 1 genannten Fall führen folgende Gründe zum Ausscheiden des Betroffenen aus der Gesellschaft:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters,
 - b) die wirksame Kündigung des Gesellschafters und die wirksame Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters,
 - c) die Ausschließung,
 - d) Verfügungen über die Mitgliedschaft nach § 12 zu den dort gegebenen Bedingungen.

2. Droht das Ausscheiden des Komplementärs, ist unter den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen durch Beschluss nach § 8 eine Regelung über die Rechtsnachfolge des Ausscheidenden zu treffen, es sei denn ein mit dem Ausscheidenden oder mit dessen Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen übernimmt den Gesellschaftsanteil des Ausscheidenden. Ist kein mit dem Ausscheidenden oder mit dessen Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen und kein Dritter zum Eintritt in die Gesellschaft bereit, hat der Komplementär im Namen der Kommanditgesellschaft eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, im Namen der Kommanditgesellschaft die Stammeinlage zu übernehmen und mit dieser Gesellschaft den Eintritt in die Kommanditgesellschaft an Stelle des Ausscheidenden zu vereinbaren. An Stelle der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf der Komplementär bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auch Anteile an einer Vorratsgesellschaft erwerben. Zu allem Vorstehenden ist dem Komplementär Vollmacht erteilt. Die Gesellschaft darf ohne Zustimmung des Komplementärs die Firma nicht fortführen.
3. Droht das Ausscheiden des Treuhandkommanditisten, hat er die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 12 auf den oder die von den Treugebern bestimmten Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. In den übrigen Fällen des Ausscheidens ist der Komplementär ohne Mitwirkung der weiteren Gesellschafter und der Treugeber zum Abschluss einer Vereinbarung über den Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Ausscheidenden berechtigt.
5. Der Ausscheidende hat der Gesellschaft und den anderen Gesellschafter und Treugeber alle durch sein Ausscheiden entstehenden Nachteile zu ersetzen, insbesondere gewerbesteuerliche Nachteile. Ein gewerbesteuerlicher Nachteil wird angenommen, wenn und soweit sich der gewerbesteuerliche Verlustvortrag reduziert. Der Umfang des zu ersetzenden Nachteils berechnet sich pauschal wie folgt: $(\text{Betrag des untergegangenen gewerbesteuerlichen Verlustvortrages}) \times (\text{maßgeblicher Gewerbesteuerhebesatz zum Zeitpunkt des Ausscheidens in \%} \times 100) : (2000 + \text{maßgeblicher Gewerbesteuerhebesatz zum Zeitpunkt des Ausscheidens in \%} \times 100) = \text{pauschaler gewerbesteuerlicher Nachteil}$. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung des Ausscheidenden in einem Verhalten der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter oder Treugeber liegt. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Nachteil überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der pauschal berechnete Nachteil.
6. Die Regelungen über das Ausscheiden (§ 14) und die Auseinandersetzung (§ 15) gelten für den Fall, dass die zum Ausscheiden führenden Gründe nur in der Person des Treugebers vor-

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten
2. Steuerliche Grundlagen
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

liegen, mit der Maßgabe entsprechend, dass sich ihre Anwendung auf den Teil des Gesellschaftsanteils beschränkt, den der Treuhandkommanditist für den betroffenen Treugeber hält.

§ 15 Auseinsetzung im Fall des Ausscheidens

1. Geht die Rechtsstellung des Gesellschafters oder Treugebers auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger über, findet keine Auseinsetzung statt. Gleiches gilt für den Fall, dass Gesellschafter oder Treugeber auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben. In den übrigen Fällen bestimmt sich das Auseinsetzungsguthaben des Ausscheidenden nach dem auf seine gezeichnete Einlage entfallenden anteiligen Buchwert der Aktiva abzüglich der anteiligen Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, zuzüglich eines anteiligen Geschäftswerts (gemäß nachfolgender Ziffer 2). Hiervon sind ausstehende Einlagen, ein etwaiger Verzugsschaden der Gesellschaft und nach § 14 Ziffer 5 vom Ausscheidenden zu ersetzende Nachteile in Abzug zu bringen.
2. Der Geschäftswert wird ermittelt, indem ab dem Zeitpunkt der Leistung die Aufwendungen für nicht aktivierbare Vermögensgegenstände über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben werden. Soweit im Zeitpunkt des Ausscheidens der Geschäftswert offensichtlich geringer ist, ist der geringere Wert maßgeblich. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der Ausscheidende nicht mehr teil.
3. Der Komplementär kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in den Fällen des Ausscheidens aufgrund Ausschließung einen Abschlag vom Auseinsetzungsguthaben zum Ausgleich des vom Ausscheidenden zu vertretenden Schadens der Gesellschaft (insbesondere eines Verzugsschadens) vornehmen. Er kann das Auseinsetzungsguthaben in diesem Fall insbesondere pauschal auf 50 % der geleisteten Einlagen (ohne Agio) abzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen festsetzen. Dem Betroffenen ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als der festgesetzte Abschlag.
4. Die Auseinsetzungsrechnung wird für beide Seiten verbindlich durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer festgestellt (§ 317 BGB). Ist ein solcher nicht beauftragt oder ist er an der Erstellung des Gutachtens gehindert und besteht Streit über die Höhe des Auseinsetzungsguthabens, so entscheidet das Gutachten eines von der Wirtschaftsprüferkammer bestimmten Wirtschaftsprüfers (§ 317 BGB). Die Kosten des Schiedsgutachtens werden zwischen den Streitparteien nach dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens geteilt. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Auseinsetzungsrechnung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab ihrem Zugang gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden und wenn der Ausscheidende bei Mitteilung der Berechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
5. Der Zahlungsanspruch des Ausscheidenden ist innerhalb von längstens zwei Jahren in höchstens fünf gleichen Raten zu erfüllen.
6. Das Auseinsetzungsguthaben wird ab seiner Entstehung mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinsatz (§ 247 BGB) für das Jahr verzinst, wobei die Zinsen mit der Hauptforderung fällig sind.

§ 16 Auflösung, Liquidation

1. Gesellschafter und Treugeber, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil, ohne dass eine Auseinsetzung nach § 15 stattfindet.
2. Zum einzelvertretungsberechtigten Liquidator ist der Komplementär bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er erhält für seine Tätigkeit als Liquidator die für seine Geschäftsführung bestimmte Vergütung.
3. Die Regelungen in § 11 Ziffer 2 über die Entnahmen der Gesellschafter, die eine Vergütung oder ein Ergebnisvorab erhalten, gelten während der Liquidation entsprechend.
4. Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird vom Liquidator nach dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gemäß

§ 10 unter den Gesellschaftern und Treugebern verteilt.

5. Etwa durch Entnahmen oder die Vermögensverteilung nach vorstehender Ziffer 5 entstandene negative Salden müssen die Gesellschafter und Treugeber in der Auseinandersetzung nicht durch Geld ausgleichen, es sei denn, dass auf Grund seiner Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft beim Komplementär das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen vermindert wäre (§ 30 GmbHG).

§ 17 Mitteilungen, Steuererklärungen

1. Alle Ladungen, Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die dem Komplementär zuletzt bis zwei Wochen vor Versand schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters oder Treugebers zu richten. Postsendungen gelten im Inland zwei Tage nach Aufgabe zur Post als zugewandt, Luftpostsendungen in das Ausland fünf Tage nach Aufgabe zur Post.
2. Die Weitergabe der Anschrift und anderer Daten eines Gesellschafters oder Treugebers an Dritte, insbesondere auch an andere Gesellschafter oder Treugeber, ist – ausgenommen zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und zur Auftragsdatenverarbeitung – ohne Zustimmung des Betroffenen nicht erlaubt.
3. Der Komplementär ist im Rahmen seiner Erklärungspflicht (§ 181 Abs. 2 AO) berechtigt, mit Wirkung für alle

Gesellschafter und Treugeber die zur einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen notwendigen Erklärungen gegenüber den Steuerbehörden abzugeben; er ist empfangsberechtigt im Sinne des § 183 AO. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, die Gesellschafter und Treugeber aufzufordern, sie betreffende Besteuerungsgrundlagen, wie etwa Sonderbetriebsausgaben, bekannt zu geben. Wünscht der Gesellschafter oder Treugeber deren Berücksichtigung im einheitlichen Feststellungsverfahren, so hat er sie dem Komplementär bis spätestens zum 15.03. des auf den Feststellungszeitraum folgenden Jahres unter Vorlage von Belegen schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung solcher Tatsachen nicht fristgerecht, so hat der Gesellschafter oder Treugeber die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 8 gefassten Gesellschafterbeschluss.
2. Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages nichtig, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Regelungslücken, gleich ob sie von Anfang an bestanden haben oder nachträglich entstanden sind, sind durch Heranziehung dispositiven Rechts zu schließen.

Widerspricht das dispositive Recht dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Parteiwillen oder enthält das dispositive Recht keine passende Regelung, ist der Vertrag nach dem mutmaßlichen Willen der Parteien ergänzend so auszulegen, dass dasjenige als vereinbart gilt, was die Parteien bei angemessener Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten.

Festgestellt in Grünwald am 04.05.2006

BVT Games Management GmbH

gez. Harald von Scharfenberg

gez. Andreas Graf von Rittberg

BVT Beteiligungs GmbH

gez. Tibor von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf

4.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen dem Anleger (Treugeber)

und

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH (Treuhand)

Vorbemerkung

Der Treugeber hat ein Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages über eine Kommanditbeteiligung an der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG (Zeichnungsschein) unterzeichnet. Mit der Annahme durch den Treuhänder kommt nachstehender Vertrag zustande. Der Treuhänder vermittelt dem Treugeber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten der BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG.

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrages

1. Der Treuhänder übernimmt und verwaltet für den Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des im Zeichnungsschein angegebenen Betrages und hält diese treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers.
2. Der Treuhänder ist berechtigt, Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft auch für andere Treugeber treuhänderisch zu übernehmen und zu verwalten sowie Treuhandaufgaben und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und ähnliche Aufgaben bei anderen Gesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen. Der Treuhänder wird die Beteiligung des Treugebers zusammen mit den Beteiligungen anderer Treugeber

im Außenverhältnis als eine einheitliche Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft halten. Im Verhältnis zur Gesellschaft handelt der Treuhänder ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Gesellschaft behandelt, er hat die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen zu tragen.

3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder, den Treugebern untereinander und zwischen den Treugebern und der Gesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit es für diese Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist – in entsprechender Anwendung nach dem Gesellschaftsvertrag. Der Treuhänder ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
4. Enthält das Recht der Personengesellschaften keine passende Regelung, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die entgeltliche Geschäftsbesorgung und auf das Verhältnis der Treugeber untereinander die Bestimmungen des BGB über die Gemeinschaft Anwendung, sofern dem nicht der mutmaßliche Wille der Parteien entgegensteht.

§ 2 Einlagen

1. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Fälligkeit Einlage und Agio in der im Zeichnungsschein vereinbarten Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf das Treuhandkonto einzuzahlen.

2. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, über die auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages zu verfügen.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Der Treuhänder übt alle Rechte und Pflichten als Kommanditist der Gesellschaft ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen des Treugebers aus, soweit dieser Vertrag und der Gesellschaftsvertrag dem nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Stimmrechten, soweit der Treugeber an Gesellschafterversammlungen nicht selbst teilnimmt, für Auskunfts- und Überwachungsrechte sowie für die Geltendmachung sonstiger Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Erteilt der Treugeber keine schriftliche Weisung, ist der Treuhänder berechtigt, sich der Stimme zu enthalten oder das Stimmrecht im Rahmen seiner Treupflicht gegenüber der Gesellschaft nach eigenem Ermessen auszuüben.
2. Weisungen des Treugebers an den Treuhänder, die auch die Treuhandaufgaben des Treuhänders gegenüber seinen anderen Treugebern berühren, sind für den Treuhänder nur verbindlich, wenn sie zugleich insgesamt von der nach dem Gesellschaftsvertrag für entsprechende Beschlüsse erforderlichen Mehrheit der Treugeber erteilt werden.
3. Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

4. Der Treuhänder ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
5. Der Treuhänder hat das Beteiligungsangebot und die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben keiner eigenen Prüfung unterzogen. Der Treugeber erkennt an, dass eine derartige Verpflichtung auch nicht bestanden hat. Der Treuhänder haftet nicht für den Inhalt des Beteiligungsangebotes, für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit, der Werthaltigkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.
6. Der Treugeber erkennt an, dass vor dem Abschluss des Treuhandvertrages die Erteilung von Auskünften nicht zu den Pflichten des Treuhänders gehört. Der Treuhänder weist ergänzend darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung handelnde Dritte, insbesondere Vermittler, nicht befugt sind, im Namen des Treuhänders Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Abtretung, Freistellung

1. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt sämtliche schriftlichen Informationen an den Treugeber weiterzuleiten, die er in seiner Eigenschaft als Kommanditist der Gesellschaft erhält.
2. Der Treuhänder tritt hiermit – an Erfüllung Statt – im voraus dem Treugeber alle gegen die Fondsgesellschaft und die übrigen Gesellschafter und Treugeber gerichteten, bestehenden und künftigen Forderungen und

Rechte aus der Mitgliedschaft in der Fondsgesellschaft ab, soweit sie auf den für den Treugeber gehaltenen Anteil entfallen. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an.

3. Der Treugeber ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die Einräumung der handelsrechtlichen Kommanditistenstellung zu verlangen. Einer Zustimmung der anderen Treugeber oder Gesellschafter bedarf es nicht. In diesem Fall verwaltet der Treuhänder die Kommanditbeteiligung des Treugebers ab Beginn der Mitgliedschaft des Treugebers in offener Stellvertretung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Der Treugeber hat sämtliche in Verbindung mit der Einräumung seiner handelsrechtlichen Kommanditistenstellung stehenden Kosten dem Treuhänder zu ersetzen. Der Vergütungsanspruch des Treuhänders bleibt unberührt.
4. Der Treuhänder überträgt hiermit im Voraus – zur Sicherung des Herausgabeanspruchs des Treugebers aus diesem Treuhandvertrag – dem Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil, soweit er ihn anteilig für den Treugeber hält. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Fälligkeit des Herausgabeanspruchs und der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister. Die Übertragung wird ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bedingungen mit dem Tode des Treugebers wirksam, so dass die im Gesellschaftsvertrag (§ 12 Ziffer 7) angeordnete Sondererbfolgerregelung zur Anwendung kommt; vorstehende Ziffer 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

Der Treugeber erklärt hiermit die Annahme. Die Erben des Treugebers sind berechtigt, ihre Beteiligung auf den Treuhänder zu übertragen; andernfalls sind sie nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.

5. Der Treugeber stellt den Treuhänder von jeglicher Verpflichtung aus der Kommanditbeteiligung sowie von allen Verpflichtungen frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages entstehen.
6. Der Treugeber übernimmt mit Abschluss des Treuhandvertrages die auf seine mittelbare Beteiligung entfallenden Verbindlichkeiten des Treuhänders gegenüber der Fondsgesellschaft sowie den Gesellschaftern und Treugebern, insbesondere die Beitragsschuld, mit der Wirkung, dass er als Schuldner an die Stelle des Treuhänders tritt, §§ 414, 415 BGB.

§ 5 Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder haftet – auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten – nur, soweit ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; das gilt nicht im Falle einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit. Eine etwaige Haftung des Treuhänders nach § 13 VerkaufsprospektG in Verbindung mit § 44 ff. BörsG bleibt unberührt.
2. Die Haftung des Treuhänders für einen fahrlässig herbei geführten Schaden ist – soweit keine Haftung für einen von ihm selbst herbei ge-

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten
2. Steuerliche Grundlagen
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

fürten Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit besteht – der Höhe nach auf den Betrag des Erwerbspreises der Beteiligung und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten beschränkt. Hat der Treugeber die Vermögensanlage veräußert, tritt an die Stelle des Erwerbspreises der Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem bei der Veräußerung erzielten Preis zuzüglich der mit der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten. Das gleiche gilt, wenn der Treugeber die Vermögensanlage im Rahmen der Abwicklung seines Schadenersatzbegehrens nicht an den Treuhänder zurückübertragen will, wobei der Verkehrswert der Beteiligung maßgeblich ist.

3. Schadenersatzansprüche gegen den Treuhänder verjähren spätestens in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist; § 13 VerkaufsprospektG in Verbindung mit § 46 BörsG bleibt unberührt. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Treugeber seine Ansprüche nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht hat.

§ 6 Vergütung

1. Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Treuhandschaft gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung.
2. Wenn und soweit sich aus diesem Treuhandverhältnis Steuererklärungs-pflichten des Treuhänders ergeben,

ist der Treuhänder berechtigt, auf Kosten des Treugebers sich eines Steuerberaters zu bedienen.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Der Treugeber ist berechtigt, seine Beteiligung in entsprechender Anwendung des § 12 des Gesellschaftsvertrages mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders auf einen Dritten zu übertragen, wenn gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf den Erwerber wirksam übertragen werden. Der Treuhänder kann der Übertragung der Rechtsposition des Treugebers nur widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Beim Ableben eines Treugebers wird der Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt (siehe auch § 4 Ziffern 3 und 4). Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbnachweises legitimieren.
3. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen die Pflichten des Treuhänders.

§ 8 Beendigung des Treuhandvertrages

1. Der Treuhandvertrag ist für die Dauer der Fondsgesellschaft geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Beendigung der Liquidation der Fondsgesellschaft – erreicht ist oder
 - b) wenn sein Zweck – etwa im Falle der Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder der Ausschließung

aus der Fondsgesellschaft – fortgefallen ist.

2. Der Treuhandvertrag ist vor Zweck-erreicherung oder Zweckfortfall mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Endet der Treuhandvertrag vor Zweck-erreicherung, hat der Treuhänder den auf den Treugeber entfallenden Gesellschaftsanteil auf den Treugeber oder, die Zustimmung des Komplementärs vorausgesetzt, einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen. Der Treugeber hat den Gesellschaftsanteil entweder selbst zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der zur Übernahme des Gesellschaftsanteils bereit ist. Die mit der Übernahme verbundenen Kosten hat der Treugeber zu tragen.
4. Geht die Mitgliedschaft des Treuhänders in der Fondsgesellschaft auf einen Dritten über, so ist der Treuhänder berechtigt und im Falle, dass der Dritte hierzu bereit ist, auch verpflichtet, mit dem Dritten die Übernahme dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren. Die gesetzlichen und vertraglichen Kündigungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
5. Die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages über rechtsgeschäftliche Verfügungen, Gesamtrechtsnachfolge und Gesamthand gelten für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag entsprechend, mit der Maßgabe, dass im Falle von rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Treugebers über Rechte

aus dem Vertrag (Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung) auch die Zustimmung des Treuhänders erforderlich ist. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 9 Treugeberregister, Datenschutz

1. Der Treuhänder hat über sämtliche Treugeber ein Register mit Namen, Anschrift, übernommener Beteiligungssummen und Bankverbindung zu führen.
2. Der Treugeber ist verpflichtet, bei Änderung der im Treugeberregister eingetragenen Angaben dem Treuhänder unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
3. Der Treugeber ist jederzeit zur Einsicht der ihn betreffenden Daten im Treugeberregister berechtigt. Der Treuhänder ist darüber hinaus nicht berechtigt, anderen Personen als dem Komplementär Einblick in das Treugeberregister zu gewähren, soweit nicht der Treugeber diese ausdrücklich bevollmächtigt hat oder eine gerichtlich vollstreckbare Anordnung vorliegt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Mitarbeiter der Finanzbehörden und anteilsfinanzierender Banken und für Personen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet und als Berater der Gesellschaft tätig sind, sowie für die Auftragsdatenverarbeitung.
4. Der Treugeber stimmt der Erfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu und erklärt sich damit einverstanden, dass in die Beschaffung des Gesellschafts-

kapitals einbezogene Personen Daten über die Gesellschaft und die Treugeber erhalten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Schriftliche Mitteilungen an den Treugeber erfolgen durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse. Der Treugeber kann seine Adresse durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder abändern. Die Abänderung wird wirksam zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Treugeber und Treuhänder werden Abschluss und Inhalt dieses Treuhandvertrages vertraulich behandeln. Von der Vertraulichkeitsverpflichtung bleiben unberührt die Offenlegung des Treuhandverhältnisses gegenüber den Steuerbehörden oder sonstige vom Gesetz zwingend vorgeschriebene Fälle.

4.3 Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen
BVT Games Fund III Dynamic
GmbH & Co. KG
– nachfolgend „Gesellschaft“ genannt –
und
SFI Treuconsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
– nachfolgend „Beauftragter“ genannt –

Vorbemerkung

Zweck der Gesellschaft sind der Erwerb von Urheber- und sonstigen Schutzrechten, die Entwicklung, Weiterentwicklung und Pflege sowie die Verwertung elektronischer Spiele (Computer-, Online-, Videoinkl. Mobile-Games, Expansion Packs und Add-Ons) im In- und Ausland (Games-Projekte), einschließlich jeder Form der Beteiligung an Games-Projekten Dritter sowie jeder Form des Vertriebs und der Vermarktung, etwa der Herausbringung, des Merchandising und des Sponsoring. Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird die Gesellschaft Kommanditkapital bei Anlegern aufnehmen. Die Kommanditanteile werden vom Treuhänder im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung der Anleger übernommen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern zu leistenden Einlagen und des Agios wird dieser Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen.

§ 1 Einlagen

Die Anleger leisten die auf sie entfallende Einlage zuzüglich eines Aufgeldes (Agio) in Höhe von 5 % ihrer Einlage auf ein Konto des Treuhandkommanditisten

1. Gesetzliche Angaben zum Beteiligungsangebot und zum Emittenten
2. Steuerliche Grundlagen
3. Wichtige Funktionen und Beteiligte

4. Vertragstexte

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

(Treuhandkonto). Von diesem Konto erfolgt eine vorläufige Mittelfreigabe auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit dem Beauftragten verfügungsbefugt ist (Investitionskonto). Zu dieser vorläufigen Mittelfreigabe ist der Treuhandkommanditist nur verpflichtet, wenn ein Prospektgutachten nach der Neufassung oder dem Entwurf einer Neufassung des IDW Standards „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (derzeit IDW ES4 in der Fassung vom 07.07.2005) vorliegt.

§ 2 Mittelverwendung

Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, einer Auszahlung zuzustimmen, wenn

1. die Zahlung den gesellschaftsvertraglichen Regelungen entspricht, insbesondere wenn im Gesellschaftsvertrag geregelte Vergütungen fällig sind oder an Anleger Einlage oder Agio zurückzuerstatten oder ein Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist oder
2. fällige gesetzliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen sind oder
3. unterzeichnete Verträge oder andere geeignete Nachweise für Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Games-Projektes vorliegen. Zu einer weitergehenden, materiellen Überprüfung der Games-Projekte ist der Beauftragte weder berechtigt noch verpflichtet.

4. Dispositionen zur Zwischenanlage von Liquidität erfolgen, vorausgesetzt
 - a) dass Ausfall- und Kursrisiken durch eine Einlagensicherungseinrichtung oder durch einen Emittenten, Garantiegeber oder Stillhalter abgesichert sind, der über ein Rating einer im Markt anerkannten internationalen Ratingagentur mindestens mit Investment Grade verfügt, und
 - b) dass über die bei in- oder ausländischen Instituten geführten Konten und Depots, die zur Zwischenanlage dienen, und über die zur Zwischenanlage angeschafften Gegenstände nur mit Zustimmung des Beauftragten verfügt werden kann.

§ 3 Vergütung des Beauftragten

Der Beauftragte erhält für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft eine Vergütung i.H.v. 0,04 % der bei Fondsschließung gezeichneten Einlage (ohne Agio) zuzüglich Umsatzsteuer, fällig bei Fondsschließung.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag endet, wenn das auf dem Investitionskonto vorhandene Guthaben, bis auf eine von der Gesellschaft zu bildende Liquiditätsreserve gemäß § 2 dieses Vertrages verwendet wurde und weitere Eingänge auf dem Investitionskonto nicht mehr in Betracht kommen, spätestens jedoch ein Jahr nach Fondsschließung, vorausgesetzt, sämtliche Zahlungen in Zusammenhang mit den Games-Projekten der Fondsgesellschaft sind erfolgt. Im Übrigen kann der Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 5 Haftung

Der Beauftragte haftet nur für die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesem Mittelverwendungskontrollvertrag übernommenen Aufgaben. Eine Überwachung des Komplementärs, des Treuhandkommanditisten oder der Games-Projekte über den in § 2 beschriebenen Umfang hinaus ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Im übrigen gelten für die Durchführung des Auftrages und die Haftung des Beauftragten, auch gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002, die diesem Vertrag auszugsweise als Anlage beigefügt sind.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Der Beauftragte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vorschrift am nächsten kommt. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Erfüllungsort ist München.

Grünwald/München, den 04.05.2006

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG,
vertreten durch die BVT Games Management GmbH
gez. Harald von Scharfenberg
gez. Andreas Graf von Rittberg

SFI Treuconsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Stefan Collorio

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 (Auszug)

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall
Falls weder Absatz 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne

Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

5. Abwicklungshinweise/Angabenvorbehalt

Abwicklungshinweise

Zusammen mit diesem Prospekt erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung
- Informationen für den Verbraucher

Informationen für den Verbraucher

Bitte lesen Sie diesen Prospekt und die Informationen für den Verbraucher. Bitte unterzeichnen Sie

- die gesonderte Empfangsbestätigung auf diesem Formular

und entnehmen Sie das für Ihre Unterlagen bestimmte Exemplar.

Wenn Sie sich zu einer Beteiligung entschlossen haben, verfahren Sie bitte wie folgt:

Zeichnungsschein

Bitte füllen Sie Ihren Zeichnungsschein vollständig aus. Bitte unterzeichnen Sie

- Ihre Zeichnungserklärung
- die gesonderte Empfangsbestätigung auf diesem Formular

und entnehmen Sie das für Ihre Unterlagen bestimmte Exemplar.



Wie beteilige ich mich an dem BVT Games Fund III Dynamic? Die Abwicklungshinweise geben Antwort.

Empfänger

Bitte senden Sie das von Ihnen unterzeichnete Exemplar des Zeichnungsscheins und das von Ihnen unterzeichnete Exemplar der Informationen für den Verbraucher an den Anbieter:

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH
Leopoldstrasse 7
80802 München

oder übergeben Sie diese Unterlagen Ihrem Berater, der Ihnen dieses Beteiligungsangebot vorgestellt hat.

Die Annahme Ihrer Zeichnung wird schriftlich bestätigt.

Einlage

Die Mindestbeteiligung beträgt EUR 10.000. In jedem Fall muss die Beteiligung durch EUR 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Einzahlungen

Bitte überweisen Sie Einlage und Agio (5 % der gezeichneten Einlage) nach Aufforderung (14 Tage nach Annahme) auf das Konto:

PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH
Commerzbank AG München
Konto-Nr. 1370006
BLZ 700 400 41

Angabenvorbehalt

Die Angaben in diesem Prospekt zielen auf einen durchschnittlich verständigen und vorsichtigen Anleger, der über ein Grundverständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten der angebotenen Vermögensanlage verfügt und die Prospektangaben sorgfältig und eingehend liest.

Der Anbieter kann keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs und der steuerlichen Auswirkungen der Vermögensanlage übernehmen, da diese von unsicheren künftigen Entwicklungen abhängen.

Die Auswirkungen der Vermögensanlage beim einzelnen Anleger sind nicht Gegenstand der Prospekt Darstellung. Deshalb ist es zweckmäßig, dass ein Anleger vor der Anlageentscheidung fachkundige Beratung in Anspruch nimmt. Eine solche Beratung ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn der Anleger nicht selbst über ein hinreichendes Verständnis über die Art der angebotenen Vermögensanlage und deren Darstellung im Verkaufsprospekt verfügt.

Für den Inhalt des Prospektes sind, soweit nicht anders vermerkt, die bis zum Tag der Prospektaufstellung (siehe vordere Umschlagsinnenseite) bekannten oder erkennbaren Sachverhalte relevant.

Prospektverantwortung: Erklärung des Anbieters auf der vorderen Umschlagsinnenseite.

Impressum

Gestaltung, Gesamtherstellung

Holzmaier GmbH, Herrsching

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Überreicht durch:



BVT Beratungs-, Verwaltungs-
und Treuhandgesellschaft für
internationale Vermögensanlagen mbH
Leopoldstraße 7, 80802 München
Tel.: 0 89 / 3 81 65-0, Fax: 0 89 / 3 81 65-2 01
E-Mail: info@bvt.de

**Nachtrag Nr. 1
nach § 11 Verkaufsprospektgesetz**

der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft
für internationale Vermögensanlagen mbH

vom 28.09.2007

zum bereits veröffentlichten vollständigen Verkaufsprospekt vom 05.05.2006

betreffend das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen (Treuhandvermögen)
der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald,
an der

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG, Grünwald

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH gibt folgende nach Veröffentlichung des vollständigen Verkaufsprospekts vom 05.05.2006 eingetretene Veränderungen bekannt:

1. Investition in das Projekt “Brave – In Search of Spirit Dancer“

Die Fondsgesellschaft hat sich durch Abschluss eines “Development Agreement“ (Projektentwicklungsvereinbarung) am 06.07.2007 und eines “Publishing / Distribution Agreement“ (Vertriebsvereinbarung) vom 26.07.2007 als Produzent an dem Projekt “Brave – In Search of Spirit Dancer“ (nachfolgend: “Brave“) beteiligt (nachfolgend: “das Projekt“). Bei dem Projekt handelt es sich um ein bereits auf der Playstation 2 vermarktetes Computerspiel. Es soll auf die Plattformen Microsoft XBox 360, Nintendo Wii, Sony PSP und Nintendo DS portiert werden.

1.1 Development Agreement vom 06.07.2007

Zur Entwicklung des Projektes hat die Fondsgesellschaft im Rahmen des “**Development Agreement**“ vom 06.07.2007 die XIM, Inc. d.b.a. Evolved Games, Inc., Fort Lauderdale, USA (nachfolgend: „XIM“) mit der Erstellung der neuen Programmversionen auf vorbezeichneten Plattformen beauftragt. Im Wesentlichen hat sich XIM zum Abschluss der Entwicklungs- und Programmierarbeiten bis zum 16. Mai 2008, zur Durchführung von Funktionstests an der Software, Ablieferung der Master Kopie einschließlich des Quellcodes und der sonstigen marktüblichen Dokumentation, zur Unterstützung der Vermarktung insbesondere im Bereich des technischen Supports und zur Erstellung von Texten für die Bedienungsanleitung verpflichtet. Inhaber aller Rechte an den portierten Versionen von Brave soll die Fondsgesellschaft sein. Das im Gegenzug von der Fondsgesellschaft aufzubringende Games-Budget beträgt insgesamt 1.511.000,00 USD.

Die vereinbarten Produktionskosten sollen ausschließlich durch die von den Anlegern aufgebrachtene Eigenmitteln aufgebracht werden und teilen sich nach dem derzeitigen Games-Budget wie folgt auf:

Entwicklung:	1.256.000,00 USD
Lizenzkosten:	50.000,00 USD
Softwaretests:	100.000,00 USD
Lokalisierung*:	105.000,00 USD
Gesamt:	1.511.000,00 USD

* Lokalisierungskosten umfassen die Kosten für die Erstellung unterschiedlicher Sprachfassungen und Kosten für weitergehende regionale Anpassungen des Computerspieles

Die Entwicklungskosten sind in gleichen Raten zu USD 125.600,00 fällig an vertraglich definierten Zahlungszeitpunkten, und zwar zum 16.07.2007, 15.08.2007, 17.09.2007, 15.10.2007, 15.11.2007, 17.12.2007, 15.01.2008, 15.02.2008, 14.04.2008 und 16.05.2008. Die übrigen Kosten in Höhe von USD 255.000,00 sind sofort zahlbar und grundsätzlich nicht rückerstattbar.

Beide Seiten sind berechtigt, das Development Agreement im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung der Gegenseite zu kündigen, wenn die Gegenseite der Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung abgeholfen hat. In diesem Fall ist XIM verpflichtet, alle bisherigen Arbeitsergebnisse an die Fondsgesellschaft herauszugeben. Die Fondsgesellschaft ist zur Zahlung von Entwicklungskosten nur verpflichtet, soweit XIM hierfür bereits vor Kündigung fehlerfreie Teilleistungen erbracht hat. Das Development Agreement unterliegt deutschem Recht, als ausschließlicher Gerichtsstand wurde München vereinbart.

1.2 Publishing / Distribution Agreement vom 26.07.2007

Über die Vermarktung des Projektes hat die Fondsgesellschaft mit XIM als Verlag und der Terry Phillips Sales, Inc., Midlothian, USA als Vertriebsgesellschaft am 26.07.2007 ein **“Publishing / Distribution Agreement“** abgeschlossen. Die Terry Phillips Sales, Inc. wurde darin mit dem weltweiten Vertrieb von Brave beauftragt. Dabei ist XIM zur Vermarktung des Projektes mindestens in Europa, den USA und Kanada verpflichtet. Die Fondsgesellschaft erhält eine Umsatzbeteiligung an den aus der Verwertung erzielten Erlösen. Der Anteil der Fondsgesellschaft beträgt 80 % aller erzielten Umsatzerlöse, bis sie einen Betrag von 1.813.200,00 USD erzielt hat. Danach beträgt der Erlösanteil der Fondsgesellschaft 38 %. Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft Anspruch gegen die Terry Phillips Sales, Inc. auf eine feste Lizenzzahlung von 1.057.700,00 USD, auf die Zahlungen an die Fondsgesellschaft im Rahmen der zuvor beschriebenen Umsatzbeteiligung angerechnet werden. Für die feste Lizenzzahlung von 1.057.700,00 USD hat die South Peak Interactive, LLC, Midlothian, USA der Fondsgesellschaft ein selbständiges Garantieverprechen abgegeben. Die feste Lizenzzahlung ist sechs Wochen nach der Veröffentlichung der jeweiligen Programmversionen und damit frühestens am 28.10.2008 fällig, die darüber hinaus gehenden Lizenzzahlungen nach Abrechnung. Nach der Veröffentlichung ist XIM innerhalb von sechs Wochen nach Ende jedes Quartals zur Abrechnung jedes Dreimonatszeitraums verpflichtet.

Darüber hinaus wurde zu Gunsten von XIM eine Kaufoption an sämtlichen Rechten an dem Projekt vereinbart, die bis zum Tag der Lizenzzahlung einseitig von XIM ausgeübt werden kann. In diesem Fall hat die Fondsgesellschaft Anspruch auf Zahlung eines am Marktwert der Rechte bemessenen Kaufpreises. Die Ansprüche der Fondsgesellschaft aus der Umsatzbeteiligung bleiben in diesem Fall bestehen.

Beide Seiten sind berechtigt, das Publishing / Distribution Agreement im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung der Gegenseite zu kündigen, wenn die Gegenseite der Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung abgeholfen hat. Im Falle einer Pflichtverletzung durch XIM fallen alle Rechte an dem Projekt an die Fondsgesellschaft zurück und die Fondsgesellschaft ist berechtigt, einen Mindestschaden von 130 % des Games-Budgets geltend zu machen. Das Publishing / Distribution Agreement unterliegt deutschem Recht, als ausschließlicher Gerichtsstand wurde München vereinbart.

1.3 Angaben zu den Vertragspartnern

XIM Inc., Softwareentwickler und –verlag

Firma:	XIM, Inc. (im Geschäftsverkehr tätig als „Evolved Games, Inc.“)
Anschrift:	800 E. Broward Blvd Suite 700, Fort Lauderdale, FL 33301, USA
Register / Registernummer:	State of Florida Department of State, Doc. No. P03000100407
Tag der Eintragung:	12.09.2003
Höhe des haftenden Kapitals:	US \$500

Gesellschafter: Reto Bodmer (100%), Schwefelstrasse 25, 9490, Vaduz Fürstentum Liechtenstein
Gesetzlicher Vertreter: Jason Zielinski, Zielinski & Associates, P.A., 800 E. Broward Blvd. Suite 702, Fort Lauderdale, FL 33301, USA, wohnend in Fort Lauderdale, Florida USA

Terry Phillips Sales Inc., Softwarevertrieb

Firma: Terry Phillips Sales Inc.
Anschrift: 2900 Polo Parkway Suite 200, Midlothian, VA 23113, USA
Register / Registernummer: 0370873-2
Tag der Eintragung: März 1991
Höhe des haftenden Kapitals: US \$ 500
Gesellschafter: Terry Phillips (3,75%), Greg Phillips (1,25%), Employee Stock Ownership Program (ESOP) (95%)
Gesetzlicher Vertreter: Michael Hall, Esquire, Cowan and Gates, P.C., Richmond, Virginia, USA

South Peak Interactive, L.L.C., Garantiegeber

Firma: South Peak Interactive L.L.C.
Anschrift: 2900 Polo Parkway Suite 200, Midlothian, VA 23113, USA
Register / Registernummer: State Corporation Commission, Virginia No. S054986-7
Tag der Eintragung: 19.10.2000
Höhe des haftenden Kapitals: US \$ 875.000
Gesellschafter: Terry Phillips (50%), Richmond, Virginia, USA, Greg Phillips (30%), Richmond, Virginia, USA, Melanie Mroz (10%), Kathleen Morgan (10%)
Gesetzlicher Vertreter: Michael Hall, Esquire, Cowan and Gates, P.C., Richmond, Virginia, USA

Personelle Verflechtungen: Michael Hall ist Geschäftsführer sowohl der Terry Phillips Sales Inc. als auch der South Peak Interactive, L.L.C.

2. Investition in das Projekt “3rd Division“

Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft sich durch Abschluss eines weiteren “Development Agreement“ (Projektentwicklungsvereinbarung) am 10.08.2007 und eines “Publishing / Distribution Agreement“ (Vertriebsvereinbarung) vom 10.08.2007 als Produzent an dem Projekt “3rd Division“ (nachfolgend: “3rd Division“) beteiligt. 3rd Division ist eine Neuentwicklung für die Plattformen PC-DVD und Microsoft Xbox360. Es handelt sich dabei um ein Action-Game, in dem der Spieler nahtlos zwischen der Perspektive eines einzelnen Charakters und der RTS (Real Time Strategy) Ansicht wechseln und auch spielen kann. Die Missionen - in der zur Zeit besten Grafikqualität - spielen in der Gegenwart, an Orten, die tatsächlichen Krisengebieten nachempfunden sind und bei denen der Spieler jeweils unterschiedliche und abwechslungsreiche Aufgaben zu erfüllen hat.

2.1 Development Agreement vom 10.08.2007

Zur Entwicklung des Projektes hat die Fondsgesellschaft im Rahmen des “**Development Agreement**“ vom 10.08.2007 die XIM, Inc. d.b.a. Evolved Games, Inc., Fort Lauderdale, USA (nachfolgend: „XIM“) mit der Entwicklung und Programmierung von 3rd Division beauftragt. Im Wesentlichen hat sich XIM zum Abschluss der Entwicklungs- und Programmierungsarbeiten bis zum 31.08.2008, zur Durchführung von Funktionstests an der Software, Ablieferung der Master Kopie einschließlich des Quellcodes und der

sonstigen marktüblichen Dokumentation, zur Unterstützung der Vermarktung insbesondere im Bereich des technischen Supports und zur Erstellung von Texten für die Bedienungsanleitung verpflichtet. Hierfür wurde ein Games-Budget in Höhe von insgesamt 3.000.0000,00 USD vereinbart. Inhaber aller Rechte an 3rd Division soll die Fondsgesellschaft sein.

Die vereinbarten Produktionskosten sollen ausschließlich durch die von den Anlegern aufgebracht Eigenmitteln aufgebracht werden und teilen sich nach dem derzeitigen Games-Budget wie folgt auf:

Entwicklung:	2.650.000,00 USD
Softwaretests:	200.000,00 USD
Lokalisierung*:	150.000,00 USD
Gesamt:	3.000.000,00 USD

* Lokalisierungskosten umfassen die Kosten für die Erstellung unterschiedlicher Sprachfassungen und Kosten für weitergehende regionale Anpassungen des Computerspieles

Die Entwicklungskosten sind in unterschiedlichen Raten zwischen 25.000,00 USD und 480.000,00 USD an vertraglich festgelegten Zahlungszeitpunkten fällig, und zwar zum 16.08.2007, 28.09.2007, 09.11.2007, 14.12.2007, 31.01.2008, 29.02.2008, 28.03.2008, 31.05.2008 30.06.2008, 31.07.2008 und 31.08.2008.

Beide Seiten sind berechtigt, das Development Agreement im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung der Gegenseite zu kündigen, wenn die Gegenseite der Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung abgeholfen hat. In diesem Fall ist XIM verpflichtet, alle bisherigen Arbeitsergebnisse an die Fondsgesellschaft herauszugeben. Die Fondsgesellschaft ist zur Zahlung von Entwicklungskosten nur verpflichtet, soweit XIM hierfür bereits vor Kündigung fehlerfreie Teilleistungen erbracht hat. Das Development Agreement unterliegt deutschem Recht, als ausschließlicher Gerichtsstand wurde München vereinbart.

2.2 Publishing / Distribution Agreement vom 10.08.2007

Für die Verwertung von 3rd Division hat die Fondsgesellschaft mit XIM als Verlag und der Terry Phillips Sales, Inc., Midiothian, USA als Vertriebsgesellschaft am 10.08.2007 ein "**Publishing / Distribution Agreement**" abgeschlossen. Die Terry Phillips Sales, Inc. wurde darin mit dem weltweiten Vertrieb von 3rd Division beauftragt. Dabei ist XIM zur Vermarktung des Projektes mindestens in Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, den USA und Kanada verpflichtet. Als Datum für die Veröffentlichung von 3rd Division auf beiden Plattformen wurde der 17.03.2009 vereinbart. Die Fondsgesellschaft erhält eine Umsatzbeteiligung an den aus der Verwertung erzielten Erlösen. Der Anteil der Fondsgesellschaft beträgt 80 % aller erzielten Umsatzerlöse, bis sie einen Betrag von 4.725.000,00 USD erzielt hat. Danach beträgt der Erlösanteil der Fondsgesellschaft 32 %. Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft Anspruch gegen die Terry Phillips Sales, Inc. auf eine feste Lizenzzahlung von 2.100.000,00 USD, auf die Zahlungen an die Fondsgesellschaft im Rahmen der zuvor beschriebenen Umsatzbeteiligung angerechnet werden. Für die feste Lizenzzahlung von 2.100.000,00 USD hat die South Peak Interactive, LLC, Midiothian, USA der Fondsgesellschaft ein selbständiges Garantieverprechen abgegeben. Die feste Lizenzzahlung ist sechs Wochen nach der Veröffentlichung der jeweiligen Versionen und damit frühestens am 28.04.2009 fällig, die darüber hinaus gehenden Lizenzzahlungen nach Abrechnung. Nach der Veröffentlichung ist XIM innerhalb von sechs Wochen nach Ende jedes Quartals zur Abrechnung jedes Dreimonatszeitraums verpflichtet.

Darüber hinaus wurde zu Gunsten von XIM eine Kaufoption an sämtlichen Rechten an dem Projekt vereinbart, die bis zum Tag der Lizenzzahlung einseitig von XIM ausgeübt werden kann. In diesem Fall hat die Fondsgesellschaft Anspruch auf Zahlung eines am Marktwert der Rechte bemessenen Kaufpreises. Die Ansprüche der Fondsgesellschaft aus der Umsatzbeteiligung bleiben in diesem Fall bestehen.

Beide Seiten sind berechtigt, das Publishing / Distribution Agreement im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung der Gegenseite zu kündigen, wenn die Gegenseite der Pflichtverletzung nicht innerhalb

von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung abgeholfen hat. Im Falle einer Pflichtverletzung durch XIM fallen alle Rechte an dem Projekt an die Fondsgesellschaft zurück und die Fondsgesellschaft ist berechtigt, einen Mindestschaden von 130 % des Games-Budgets geltend zu machen. Das Publishing / Distribution Agreement unterliegt deutschem Recht, als ausschließlicher Gerichtsstand wurde München vereinbart.

2.3 Completion Bond vom 15.08.2007

Die Fondsgesellschaft hat zur Absicherung des Fertigstellungsrisikos für die Entwicklung von 3rd Division am 15.08.2007 eine Zusage des Versicherers zum Abschluss einer Fertigstellungsversicherung (sog. Commitment Letter) abgeschlossen. Die Gebühr für die Fertigstellungsversicherung beträgt 150.000,00 USD. Nach Abschluss der Fertigstellungsversicherung garantiert Fireman's Fund Insurance Company nach Maßgabe dieser Fertigstellungsversicherung die Fertigstellung von 3rd Division bis zum 31.08.2008 zu den vereinbarten Produktionskosten von 3.000.000 USD oder im Fall des Projektabbruchs die Rückzahlung der vereinbarten Produktionskosten samt üblicher Zinsen. Zur Sicherung erhält Fireman's Fund Insurance Company Sicherungsrechte an 3rd Division und kann möglicherweise im Versicherungsfall getätigte Aufwendungen vorrangig aus den späteren Verkaufserlösen zurückführen.

2.4 Angaben zu den Vertragspartnern

XIM Inc., Softwareentwickler und –verlag

Firma: XIM, Inc. (im Geschäftsverkehr tätig als „Evolved Games, Inc.“)
Anschrift: 800 E. Broward Blvd Suite 700, Fort Lauderdale, FL 33301, USA
Register / Registernummer: State of Florida Department of State, Doc. No. P03000100407
Tag der Eintragung: 12.09.2003
Höhe des haftenden Kapitals: US \$500
Gesellschafter: Reto Bodmer (100%), Schwefelstrasse 25, 9490, Vaduz Fürstentum Liechtenstein
Gesetzlicher Vertreter: Jason Zielinski, Zielinski & Associates, P.A., 800 E. Broward Blvd. Suite 702, Fort Lauderdale, FL 33301, USA, wohnend in Fort Lauderdale, Florida, USA, Tel. +1 954 524 6131

Terry Phillips Sales Inc., Softwarevertrieb

Firma: Terry Phillips Sales Inc.
Anschrift: 2900 Polo Parkway Suite 200, Midlothian, VA 23113, USA
Register / Registernummer: 0370873-2
Tag der Eintragung: März 1991
Höhe des haftenden Kapitals: US \$ 500
Gesellschafter: Terry Phillips (3,75%), Greg Phillips (1,25%), Employee Stock Ownership Program (ESOP) (95%)
Gesetzlicher Vertreter: Michael Hall, Esquire, Cowan and Gates, P.C., Richmond, Virginia, USA

South Peak Interactive, L.L.C., Garantiegeber

Firma: South Peak Interactive L.L.C.
Anschrift: 2900 Polo Parkway Suite 200, Midlothian, VA 23113, USA
Register / Registernummer: State Corporation Commission, Virginia No. S054986-7
Tag der Eintragung: 19.10.2000
Höhe des haftenden Kapitals: US \$ 875.000

Gesellschafter: Terry Phillips (50%), Richmond, Virginia, USA, Greg Phillips (30%), Richmond, Virginia, USA, Melanie Mroz (10%), Kathleen Morgan (10%)
Gesetzlicher Vertreter: Michael Hall, Esquire, Cowan and Gates, P.C., Richmond, Virginia, USA

Personelle Verflechtungen: Michael Hall ist Geschäftsführer sowohl der Terry Phillips Sales Inc. als auch der South Peak Interactive, L.L.C.

Fireman's Fund Insurance Company, Versicherer für Fertigstellung

Firma: Fireman's Fund Insurance Company
Anschrift: 777 San Marin Drive, Novato, California, USA
Register / Registernummer: 200419710147
Tag der Eintragung: 12.07.2004
Höhe des haftenden Kapitals: \$11.912.073

3. Weitergehende Informationen zu der Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft, insbesondere die im Verkaufsprospekt vom 05.05.2006 prognostizierte Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, ist von der ordnungsgemäßen Durchführung der beschriebenen Verträge und dem Erwerb der Rechte an dem Softwareprojekt abhängig. Bei der Abwicklung der Projekte ist die Gesellschaft den auf den Seiten 10 ff. des Verkaufsprospektes vom 05.05.2006 dargestellten Risiken ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung, den Umsatz, die Bonität der Vertragspartner und möglichen Schutzrechtsverletzungen.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten, behördliche Genehmigungen: Für den Vertrieb ist eine Freigabe durch die jeweils für den Jugendschutz zuständigen Stellen erforderlich, in Deutschland gemäß § 14 JuSchG. Diese liegen noch nicht vor.

Über die in den vorstehenden Abschnitten dargestellten Projekte Brave und 3rd Division hinaus befindet sich die Fondsgesellschaft in weiteren Verhandlungen über weitere Projekte. Zum 31.08.2007 hat die Fondsgesellschaft Mittel in Höhe von rund 10,6 Mio. Euro

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen wendete die Fondsgesellschaft bislang einen Anteil von 4,5 % des derzeit gezeichneten Kommanditkapitals für Dienstleistungsgebühren auf, für die im Prospekt vom 05.05.2006 ein prozentualer Anteil von 9 % vorgesehen war. Die hierbei gemachten Aufwendungen umfassten insbesondere Rechtsberatungskosten und Leistungen an Executive Producer und lassen sich, da einzelne Projekte parallel verhandelt wurden und auch Kosten für Projekte enthalten sind, die derzeit noch im Verhandlungsstadium sind, nicht einzelnen Projekten zuzuordnen.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Planzahlen, Beispielrechnungen

Die Angaben zur künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die angegebenen Planzahlen sowie die Beispielsrechnungen beruhen auf der Annahme, dass die Platzierung eines Kommanditkapitals von TEUR 17.500 und Investitionen in Höhe von TEUR 14.998 vollständig im Jahr 2006 erfolgen können. Abweichend hiervon wird sowohl die Platzierung des Kommanditkapitals als auch die Investitionsphase voraussichtlich erst Ende des Jahres 2007 abgeschlossen sein.

Dies wirkt sich insbesondere auf die Plankapitalflussrechnung, die Planzahlen und die Prognoserechnung (S. 48 des Verkaufsprospekts) aus, da die Eigenkapitalzuführung sich auf die Jahre 2006 und 2007 verteilen wird und Zahlungen auf Investitionen erstmals im Jahr 2007 erfolgen werden.

Ein Teil der emissionsbedingten Aufwendungen wird erst im Jahr 2007 anfallen.

Ob auch der Zeitpunkt der prognostizierten Umsatzerlöse und damit auch der ersten positiven Ergebnisse sich um ein Jahr verschiebt, lässt sich vor weiteren Investitionen der Fondsgesellschaft nicht mit größerer Sicherheit vorhersagen als bei Prospektaufstellung, wird jedoch umso wahrscheinlicher, je später Investitionen in die Entwicklung von Games erfolgen.

Die Verschiebung der Fondsschließung hat auch Auswirkungen auf die prognostizierte Höhe der aus den Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft insgesamt auf die vor Fondsschließung eingezahlten Einlagen zu leistende Vorabauschüttung von 6 % p. a. („Ausschüttung an Frühzeichner“), da früher beigetretene Anleger voraussichtlich eine höhere Vorabauschüttung erhalten als kalkuliert. Dies verringert voraussichtlich die nach der Höhe der Einlage verteilungsfähigen weiteren Liquiditätsüberschüsse, wobei sich jedoch nicht mit größerer Sicherheit als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorhersagen lässt, ob sich dadurch die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger verändert.

Die im Verkaufsprospekt (S. 50) enthaltene Beispielrechnung für eine Beteiligung in Höhe von TEUR 100 nebst Sensitivitätsbetrachtung bezieht sich, wie prospektiert, auf einen im Dezember 2006 beitretenden Anleger und kann daher für einen Anteilserwerb im Jahr 2007 nur unter entsprechenden Korrekturen verwendet werden.

München, den 28.09.2007


BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft
für internationale Vermögensanlagen mbH

Nachtrag erhalten:

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Nachtrag Nr. 2
nach § 11 Verkaufsprospektgesetz

der BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft
für internationale Vermögensanlagen mbH

vom 21.11.2007

zum bereits veröffentlichten vollständigen Verkaufsprospekt vom 05.05.2006

betreffend das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen (Treuhandvermögen)
der PE Private Equity Treuhand Vermögensverwaltung GmbH, Grünwald,
an der

BVT Games Fund III Dynamic GmbH & Co. KG, Grünwald

Die BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft für internationale Vermögensanlagen mbH gibt folgende nach Veröffentlichung des vollständigen Verkaufsprospekts vom 05.05.2006 eingetretene Veränderungen bekannt:

Investition in das Projekt "Gothic 4"

Die Fondsgesellschaft hat sich am 15.10.2007 durch Abschluss eines "Development Agreement" (Projektentwicklungsvereinbarung) und eines "Publishing / Distribution Agreement" (Vertriebsvereinbarung) als Produzent an dem Projekt "Gothic 4" beteiligt (nachfolgend: "das Projekt"). Bei dem Projekt handelt es sich um den Nachfolger der Rollenspielerreihe Gothic, Gothic 2 und 3. Es soll für die Plattformen PC und Microsoft Xbox 360 produziert werden.

1. Development Agreement vom 15.10.2007

Zur Entwicklung des Projektes hat die Fondsgesellschaft im Rahmen eines "**Development Agreement**" vom 15.10.2007 die JoWood Productions AG, Liezen, Österreich (nachfolgend: „JoWood“) mit der Entwicklung und Erstellung von Gothic IV in Form einer echten Auftragsproduktion beauftragt. JoWood hat sich zum Abschluss der Entwicklungs- und Programmierungsarbeiten für die Version auf der Xbox 360 bis spätestens zum 16.12.2009 und für die PC-Version bis spätestens zum 02.01.2010 verpflichtet. Im Rahmen der Entwicklungsarbeiten ist JoWood insbesondere zur Durchführung von Funktionstests an der Software, Ablieferung der Master Kopie einschließlich des Quellcodes und der sonstigen marktüblichen Dokumentation, zur Leistung von technischem Support und zur Erstellung von Texten für die Bedienungsanleitung verpflichtet. Inhaber aller Rechte an Gothic 4 soll die Fondsgesellschaft sein. Das im Gegenzug von der Fondsgesellschaft aufzubringende Games-Budget beträgt insgesamt 3.485.900,00 Euro.

Das Games-Budget soll ausschließlich aus den von den Anlegern aufgebrauchten Eigenmitteln finanziert werden.

Das Games-Budget wird in Raten ausgezahlt. Die Fälligkeit der vereinbarten Raten hängt jeweils davon ab, dass eine bestimmte Produktionsstufe (Milestone) erreicht wird. Insgesamt sind 27 Milestones vereinbart worden. Bei Unterzeichnung des Development Agreements waren 460.900,00 Euro fällig. Die letzten Raten sind bei Freigabe der produzierten Spiele fällig.

Beide Seiten sind berechtigt, das Development Agreement im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung der Gegenseite zu kündigen, wenn die Gegenseite der Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen

nach entsprechender Aufforderung abgeholfen hat. In diesem Fall ist JoWood verpflichtet, alle bisherigen Arbeitsergebnisse an die Fondsgesellschaft herauszugeben. Die Fondsgesellschaft ist in diesem Fall zur Zahlung von Entwicklungskosten nur verpflichtet, soweit JoWood hierfür bereits vor Kündigung fehlerfreie Teilleistungen erbracht hat und ein Sachverständigenutachten im zu diesem Zeitpunkt erreichten Produktionsstadium ergibt, dass ein Abschluss des Projektes auf Basis der bereits erbrachten Produktionsergebnisse mit einer Verzögerung von maximal sechs Monaten und im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Budgets möglich ist. Das Development Agreement unterliegt deutschem Recht, als ausschließlicher Gerichtsstand wurde München vereinbart.

2. Publishing / Distribution Agreement vom 15.10.2007

Über die Vermarktung des Projektes hat die Fondsgesellschaft mit JoWood als Verlagsgesellschaft am 15.10.2007 ein "**Publishing / Distribution Agreement**" abgeschlossen. JoWood wurde darin mit dem weltweiten Vertrieb von Gothic 4 beauftragt. Dabei ist JoWood zur Vermarktung des Projektes mindestens in Europa, den USA und Kanada verpflichtet. Die Fondsgesellschaft erhält eine Umsatzbeteiligung (Royalties) an den aus der Verwertung erzielten Erlösen. Die Umsatzbeteiligung beträgt 80 %, bis die Fondsgesellschaft 120 % des Games-Budgets erlöst hat; anschließend reduziert sie sich, abhängig von der Lizenzdauer auf bis zu 32 %. Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft Anspruch gegen JoWood auf eine feste Lizenzzahlung in Höhe von 70 % des Games-Budgets, auf die Zahlungen an die Fondsgesellschaft im Rahmen der zuvor beschriebenen Umsatzbeteiligung angerechnet werden. Für die feste Lizenzzahlung wurde kein selbständiges Garantieverprechen abgegeben. Die feste Lizenzzahlung ist 120 Tage nach der vertraglich für den 25.02.2010 vereinbarten Veröffentlichung von Gothic 4 fällig, spätestens jedoch am 15.06.2010. Nach der Veröffentlichung ist JoWood innerhalb von acht Wochen nach Ende jedes Quartals zur Abrechnung jedes Dreimonatszeitraums verpflichtet.

Darüber hinaus wurde zu Gunsten von JoWood eine Kaufoption an sämtlichen Rechten an dem Projekt vereinbart, die bis sechs Monate einseitig von JoWood ausgeübt werden kann, nachdem die Fondsgesellschaft insgesamt Rückflüsse in Höhe von 120 % des Games-Budgets erzielt hat. Die weiteren Ansprüche der Fondsgesellschaft aus der Umsatzbeteiligung bleiben in diesem Fall bestehen.

Beide Seiten sind berechtigt, das Publishing / Distribution Agreement im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung der Gegenseite zu kündigen, wenn die Gegenseite der Pflichtverletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung abgeholfen hat. Im Falle einer Pflichtverletzung durch JoWood fallen alle Rechte an dem Projekt an die Fondsgesellschaft zurück. Bei einer Kündigung nach Auslieferung der Alpha Version ist JoWood berechtigt, einen Erlösanteil von 30 % der von der Fondsgesellschaft erzielten Erlöse zu vereinnahmen, soweit die zu diesem Zeitpunkt von der Fondsgesellschaft vereinnahmten Erlösanteile 120 % des Games-Budgets übersteigen. Das Publishing / Distribution Agreement unterliegt deutschem Recht, als ausschließlicher Gerichtsstand wurde München vereinbart.

3. Angaben zu den Vertragspartnern

JoWood Productions Software AG, Softwareentwickler und –verlag

Firma: JoWood Productions Software AG
Anschrift: Pyhrnstrasse 80, 8940 Liezen, Österreich

Die Jowood Productions Software AG ist unter dem Kürzel JWD an der Wiener Börse gelistet. WKN: 074735. Weitere Informationen zu dem Unternehmen sind unter <http://corporate.jowood.com> abrufbar.

Unternehmenssteuerreform

Das am 6. Juli 2007 vom Bundesrat verabschiedete Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 enthält zahlreiche Änderungen, die in Stufen ab 2008 und 2009 wirksam werden. In diesen Zusammenhang wurde ab 2008 der bisherige Staffeltarif für Personengesellschaften bei der Gewerbesteuer durch eine einheitliche Steuermesszahl von 3,5% ersetzt, die auch für Kapitalgesellschaften gilt. Die Gewerbesteuer darf nicht mehr bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bleibt erhalten. Der Faktor erhöht sich von 1,8 auf 3,8 des Gewerbesteuermessbetrages.



München, den 21.11.2007

BVT Beratungs-, Verwaltungs- und Treuhandgesellschaft
für internationale Vermögensanlagen mbH